

Stenographischer Bericht

über die

20. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 29. Oktober 1921.

Inhalt:

Seite

Verhandlungen:

Beilagen Nr. 82 und 70. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Einzelerörterung. Berichterstatter Abg. Hartleb	554, 581
Redner Abg. Gößler	554, 579
„ Tausk	555, 556, 558, 566, 576
„ Zenz	557, 559
Landesrat Refel	558
Abg. Leichin	559, 572
„ Pöhl	560
Präsident Dr. Dantine	562
Landesrat Riegler	570
Abg. Friepertinger	571
„ Wihany	572
Annahme des Auschußantrages und des vorgelegten Gesekentwurfes.	555, 582
Beilage Nr. 64. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Berichterstatter Abg. Hartleb	582
Redner „ Schreckenthal	583
Landesrat Riegler	583
Annahme des Auschußantrages und der Resolution des Ausschusses	583
Beilage Nr. 16. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Berichterstatter Abg. Wihany	583
Annahme des Auschußantrages	583
Beilage Nr. 81. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Berichterstatter Abg. Peintinger	583
Annahme des Auschußantrages	584
Beilage Nr. 19. Mündlicher Bericht des Hauptauschusses.	
Berichterstatter Abg. Dr. Kammerer	584
Annahme des Auschußantrages	585
Beilage Nr. 13. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Dr. Dugern	585
Annahme des Auschußantrages	585
Beilage Nr. 136. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Präf. Regner	585
Annahme des Auschußantrages	585
Beilage Nr. 137. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Präf. Regner	585
Annahme des Auschußantrages	585
Beilage Nr. 138. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Präf. Regner	586
Annahme des Auschußantrages	586
Beilage Nr. 142. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Präf. Regner	586
Annahme des Auschußantrages	586

Beilage Nr. 168. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Präf. Regner	586
Annahme des Auschußantrages	588
Beilage Nr. 150. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Präf. Regner	588
Annahme des Auschußantrages und des vorgelegten Gesetzentwurfes	588
Beilage Nr. 117. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Mößl.	588
Annahme des Auschußantrages	589
Beilage Nr. 121. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Riemelmojer	589
Annahme des Auschußantrages	589
Beilage Nr. 125. Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Riemelmojer	589
Annahme des Auschußantrages	589
Beilage Nr. 135. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Rujhak	589
Annahme des Auschußantrages	590
Beilage Nr. 139. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Rujhak	590
Annahme des Auschußantrages	590
Beilage Nr. 141. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Rujhak	590
Annahme des Auschußantrages	590
Beilage Nr. 146. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Rujhak	591
Annahme des Auschußantrages	591
Beilage Nr. 143. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Hierhold	591
Annahme des Auschußantrages	591
Beilage Nr. 151. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	591
Annahme des Auschußantrages und des vorgelegten Gesetzentwurfes	593
Beilage Nr. 147. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Spak	593
Annahme des Auschußantrages und des vorgelegten Gesetzentwurfes	593
Beilage Nr. 148. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Spak	593
Redner Abg. Tausk	593
" Huber	594
Landesrat Oberzaucher	594
Annahme des Auschußantrages	595
Beilage Nr. 149. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Spak	595
Redner Abg. Dr. Dungern	595
" Gjöllner	595
Annahme des Auschußantrages und des vorgelegten Gesetzentwurfes	595
Beilage Nr. 144. Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Walter	596
Annahme des Auschußantrages	596
Beilage Nr. 167. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Saringer	596
Redner Abg. Hartleb	596
Landesrat Resel	597
Annahme des Auschußantrages	597
Bericht und Anträge des Finanzausschusses über Petitionen.	
Berichterstatter Abg. Sonnhammer	597
" Abg. Saloschnigg	598
" " Seehofer	598
Annahme der Auschußanträge	598

Beilage Nr. 129. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Berichterstatter Abg. Jaklitsch	598
Redner Abg. Wihany	599
Landesrat Riegler	600
Abg. Steinberger	601
„ Fink	602
Präsident Dr. Klusmann	602
Annahme des Auschußantrages	603
Beilage Nr. 164. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Berichterstatter Abg. Fink	603
Annahme des Auschußantrages	603
Beilage Nr. 169. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	604
Redner Abg. Schreckenthal	604
„ Schifko	604
Annahme des Auschußantrages und des Resolutionsantrages des Abg. Schifko	604
Beilage Nr. 172. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Möstl	604
Annahme des Auschußantrages	605
Beilage Nr. 165. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Riemelmoser	605
Redner Landesrat Riegler	605
Annahme des Auschußantrages	605
Präf.-Nr. 137. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Wihany	605
Annahme des Auschußantrages	605
Präf.-Nr. 121. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Ruschak	606
Annahme des Auschußantrages	606
Beilage Nr. 190. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Schreckenthal	606
Annahme des Auschußantrages	606

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Anträge (siehe Verzeichnis).

Anfragen (siehe Verzeichnis).

Tagesordnung der nächsten Sitzung

610

Verzeichnis der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen.

Anträge:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Pongraz und Genossen, betreffend Stipendien für die Besucherinnen des staatlichen Kurses zur Ausbildung von Fürsorgerinnen in Graz.	
Begründung: Landeshauptmann-Stellvertreter Pongraz	606
Dringliche Behandlung.	
Redner Abg. Waller	607
„ Mikola	607
Annahme des Antrages	607
Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Prisching, Machold, Schreckenthal, Dr. Sübler und Genossen, betreffend die Landeshaftung zur Beschaffung von Lebens- und Bedarfsartikeln für Steiermark.	
Begründung: Landesrat Prisching	606
Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages	606
Antrag der Abgeordneten Wihany und Genossen, betreffend Schaffung von Konferenzen der Landwirtschaftslehrer.	
Beantwortung der Anfragen der Abgeordneten Primus, Enserer und Genossen, betreffend Verhalten der Finanzlandesdirektion Graz in einer Wohnungsangelegenheit	607
Ergänzung der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Uhrner und Genossen, hinsichtlich der Invalidenentschädigungskommission	
Redner Abg. Uhrner	609
der Abgeordneten Dr. Dantine, Dr. Sübler, Enserer und Genossen, betreffend die Gehörung der österreichischen Preßhufe- und Spiritusstelle	608
der Abgeordneten Pigl und Genossen, betreffend die Wiederbesiedlung des Subenbauerngutes durch den Landeshauptmann.	609

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 25 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Präsident Franz Kölbl und Präsident Anton Regner.

Schriftführer: die Abgeordneten Georg Gafz, Johann Leichin, Franz Wihany und Dr. Otto Dungen.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Hohes Haus! Ich eröffne die 20. Sitzung des steiermärkischen Landtages und konstatiere die Beschlußfähigkeit des Hauses.

Eingelangt ist ein dringlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Landeshauptmann-Stellvertreters Pongraz (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Erstens, für die Besucherinnen des staatlichen Kurses zur Ausbildung von Fürsorgerinnen in Graz werden für das Unterrichtsjahr 1921/22 drei Landesstipendien im Betrage von je 1200 K bewilligt, und zweitens, die Landesregierung wird ermächtigt, das Erfordernis für solche Stipendien in den nächsten Voranschlag des Landes aufzunehmen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, die für die dringliche Behandlung des Gegenstandes sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Die Dringlichkeit ist ebenfalls angenommen.

Der Antrag wird am Schlusse der Tagesordnung nach den anderen Dringlichkeitsanträgen zur Verhandlung kommen.

Wir schreiben nunmehr zur Tagesordnung.

Wir stehen bei Punkt 3 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Klusmann, Fink und Genossen, betreffend eine Landdienstboten- und Landarbeiterordnung für das Land Steiermark, Beilage Nr. 82, und den Antrag der Abgeordneten Gföller, Resel, Muchitsch, Leichin und Genossen auf Schaffung einer Arbeitsordnung für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen für das Land Steiermark und Aufhebung der Dienstbotenordnung (Beilage Nr. 70), und zwar werden wir heute eingehen in die Spezialdebatte der einzelnen Paragraphen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Karl Hartleb.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Hartleb (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Aus-

schaltung des Wortes „Dienstboten“ macht schon eine Änderung des Titels des neuen Gesetzes gegenüber dem Entwurfe notwendig und soll der Titel nach dem Ausschlußbeschlusse lauten: „Gesetz, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft.“

Vorsitzender Präsident Kölbl: Hat jemand zur Änderung des Titels etwas zu bemerken? Herr Abgeordneter Gföller, ich bitte.

Abgeordneter Gföller: Hohes Haus! Zu diesem Paragraphen haben wir dieselben Bemerkungen zu machen, wie wir sie bereits im Ausschusse gemacht haben, und zwar wünschen wir eine Abänderung des Titels, daß derselbe einfach lauten soll: Titel und analog § 1: „Das vorliegende Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der Landarbeiter und ihrer Arbeitgeber“, während dann der Titel lauten würde: „Gesetz, betreffend eine Landarbeiterordnung für das Land Steiermark.“

Wir halten es für notwendig, daß dieser Titel dementsprechend umgeändert werde, weil das Gesetz nicht im allgemeinen für die Forstwirtschaft gilt, sondern nur für die Forstwirtschaft im Nebenbetriebe der Landwirtschaft, und weil das Gesetz nicht gelten soll für die Hauswirtschaft im allgemeinen, sondern nur Geltung haben soll für jene Hauswirtschaften, die gleichzeitig als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind. Daher erscheint es uns völlig überflüssig, diese Fassung vorzunehmen, und wir sind der Meinung, daß es genügen würde, wenn Sie unseren Titel annehmen: „Gesetz, betreffend die Landarbeiterordnung“, und den § 1... „regelt die Rechte und Pflichten der Landarbeiter und ihrer Arbeitgeber“, weil damit vollständig ausgedrückt ist, was das Gesetz will, und zwar ohne diese überflüssigen Zusätze, die nur einen Kompetenzkonflikt mit anderen gesetzlichen Bestimmungen bedeuten würden. Wir beantragen die Abänderung in dieser Form; die schriftlichen Anträge sind bereits überreicht.

Berichterstatter Hartleb: Hohes Haus! Durch die Annahme des Abänderungsantrages des Herrn Kollegen Gföller würden wir uns in Widerspruch setzen schon mit den nächstfolgenden Paragraphen des Gesetzes, denn nicht nur in den §§ 1 und 2, sondern auch im § 3 ist ausgesprochen, daß auch auf die Hausgehilfen, welche nicht in der Landwirtschaft verwendet werden und nicht unter die Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes fallen, die Bestimmungen der Landarbeiterordnung sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Wir haben deshalb die Beibehaltung der Fassung des Ausschusses beantragt, weil wir uns sonst hier in einen Widerspruch hineinbegeben würden.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Es liegen also zwei Abänderungsanträge vor. Der erste Antrag auf Abänderung des Titels, der Vorschlag des Herrn Berichterstatters, lautet:

„Gesetz, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse in der Haus-, Land- und Forstwirtschaft.“

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten **Gföller** zu dem Titel lautet einfach:

„Landarbeiterordnung“ und ist nunmehr noch hinzugesetzt „für das Land Steiermark“.

Ich bitte, stimmt das jetzt? (Abgeordnete **Tausk**: „Ja!“) Dieser Zusatz steht auch noch nicht auf dem mir überreichten schriftlichen Antrage. Ich bitte, immer präzise die Sachen zu machen.

Ich bringe nun zuerst den Abänderungsantrag zum Titel zur Abstimmung und dann den vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Titel.

(Der Abänderungsantrag des Abgeordneten **Gföller** wird abgelehnt und der Antrag des Landeskulturausschusses angenommen.)

Zu § 1 wurde der Antrag gestellt (liest):

„Das vorliegende Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der haus-, land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber.“

Berichterstatter **Hartleb**: Ich möchte feststellen, daß ich zum § 1 noch nicht referiert habe. Ich habe bisher nur über den Titel gesprochen.

Zum § 1 schlägt der Ausschuss folgende Fassung vor (liest):

„Das vorliegende Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der haus-, land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber.“

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Hat jemand dazu etwas zu bemerken? Ich erteile der Frau Abgeordneten **Tausk** das Wort.

Abgeordnete **Tausk**: Hohes Haus! Es hat schon mein Vorredner, Abgeordneter **Gföller**, darauf hingewiesen, daß wir dagegen sind, daß sich dieses Gesetz auch auf die Forstarbeiter und Hausgehilfen erstrecken soll. Speziell was die Hausgehilfen anbelangt, muß ich Verwahrung einlegen, daß sie allgemein unter dieses Gesetz einbezogen werden sollen, weil nur der Nationalrat die Kompetenz hat, ein Hausgehilfengesetz zu regeln. Als das Hausgehilfengesetz am 26. Februar 1920 beschlossen wurde, da war die neue Verfassung noch nicht beschlossen. Es bestand in der Sache

ein großer Kompetenzstreit, und es ist eine Verwahrung hinsichtlich der Kompetenz niedergelegt worden, weil der Landtag geglaubt hat, daß dadurch in seine Kompetenz eingegriffen wird, wenn der Nationalrat ein Gesetz für die Hausgehilfen erläßt. Inzwischen ist aber die neue Verfassung erschienen, und in dieser Verfassung heißt es ausdrücklich, daß alles Arbeiter- und Angestelltenrecht in die Kompetenz des Nationalrates fällt. Nun ist zwar die neue Verfassung noch nicht in Kraft getreten, und zwar wegen des Schulaufsichtsgesetzes und wegen des neuen Finanzgesetzes. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Punkt nicht unter jene fällt, für die der Aufschub des Vollzuges gilt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Erlassung von Gesetzen, die die Hausgehilfenverhältnisse regeln sollen, dem Nationalrat obliegt. Wir haben auch mit unseren diversen Anträgen niemals etwas anderes bezweckt, als zu verhindern, daß dieser Kompetenzstreit auf dem Rücken der Hausgehilfen ausgetragen wird, und haben beantragt, zu verfügen, daß das Gesetz auch in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern angewendet wird. Sie wissen, daß wir wiederholt niedergestimmt wurden, und gerade von den Parteien, die sich immer als Beschützer der Hausgehilfen aufspielen. Wir können es trotzdem nicht gutheißen, daß der Landtag etwas an sich reiße, was dem Nationalrat obliegt, und dazu gehört die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Hausgehilfen. In meinem letzten Antrage, den Sie niedergestimmt haben, ist ausdrücklich gestanden, daß wir die Nichthausgehilfen im allgemeinen ausgeschlossen wissen wollen, sondern daß wir nur die ausgenommen wissen wollen, die ausschließlich oder vorwiegend hauswirtschaftliche Dienste leisten, nicht die, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind. Wir würden uns herbeilassen, damit Sie sehen, daß wir zu KonzeSSIONen bereit sind, den Punkt 2 folgendermaßen gelten zu lassen (liest):

„Die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Dienstgeber wohnenden Hausgehilfen (-innen), welche sich bei der Aufnahme auch zur Verrichtung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet haben.“

Dieses „ausschließlich“ oder „vorwiegend“ ist also abgemildert, und wenn irgend eine Hausgehilfin, eine Köchin oder ein Stubenmädchen bei einem Notar oder Landarzt sich auch zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten verpflichtet, sei es, daß er eine Ziege oder einen Garten hat, so geben wir zu, daß diese auch unter die Landarbeiterordnung fallen. Wieso Sie aber dazukommen, daß alle Hausgehilfen, nur weil sie territorial auf dem Lande sind, ihrer Natur nach aber

keine landwirtschaftlichen Arbeiter sind, unter dieses Gesetz fallen, das ist uns schlechthin unverständlich. Sie werden damit nur das erreichen, daß qualifizierte Hausgehilfen, Köchinnen, Stubenmädchen und dergleichen für das flache Land überhaupt nicht mehr zu erhalten sein werden. Auch würden Sie eine Verwirrung schaffen, wenn Sie die Bestimmung so annehmen, wie sie der Ausschuß vorschlägt, und viele Kompetenzkonflikte dadurch heraufbeschwören. Statt der erstrebten Gerichtsentlastung würden Sie eine Belastung herbeiführen und außerdem eine Belastung der Hausfrauen bewirken.

§ 2, Punkt 2 a, soll lauten (liest):

„Die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Dienstgeber wohnenden Hausgehilfen (-innen), welche sich bei der Aufnahme auch zur Verrichtung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet haben.“

Dann der Punkt b statt: „das in häuslicher Gemeinschaft mit dem Dienstgeber wohnende Gesinde“:

„die ... wohnenden Dienstnehmer“.

Punkt c statt: „Deputatgesinde“:

„Deputatdienstnehmer“.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Ich machte die Frau Abgeordnete aufmerksam, daß wir bei der Beratung des § 1 stehen.

Abgeordnete **Tausk** (fortfahrend): Ja, entschuldigen Sie! Zu § 1 haben wir schon die neue Fassung gegeben. Wir reflektieren darauf, daß dieses Gesetz sich nicht erstrecken soll auf die Hausgehilfen im engeren Sinne, sondern nur auf die Landarbeiter. Ich bitte, meinen Abänderungsantrag anzunehmen.

Berichterstatter **Hartleb**: Hohes Haus! Der Ausschuß hat ja im Punkt 4 des § 3 eine Bestimmung, in welcher es heißt (liest): „Insofern für diese Gruppe von Dienstnehmern nicht durch besondere Gesetze vorgesorgt ist.“ Die Frau Kollegin **Tausk** hat ja selbst zugegeben, daß eine anderweitige Regelung der Dienstverhältnisse bisher nicht eingetreten ist, und aus diesem Grunde beantrage ich die Annahme der Fassung des Ausschusses.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Hat zu diesem Punkte noch jemand etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung und bringe zuerst den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten **Gföller** zu § 1 zur Abstimmung. Nach diesem Antrage soll der § 1 lauten (liest):

„Die vorliegende Landarbeiterordnung regelt die Rechte und Pflichten der Landarbeiter und ihrer Arbeitgeber.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe nunmehr den Antrag des Herrn Berichterstatters zu § 1 zur Abstimmung, welcher lauten soll (liest):

„Das vorliegende Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der haus-, land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber.“

(§ 1 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter **Hartleb**: Zu § 2 schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor (liest):

„Als Arbeitnehmer im Sinne des § 1 sind jene Dienstnehmer und Arbeiter zu verstehen, die vertragsmäßig für eine vereinbarte Zeit die im Betriebe einer Land- und Forstwirtschaft und deren Nebetriebe vorkommenden Arbeiten gegen Entgelt verrichten.“

Zum Absatz 2 schlägt der Ausschuß vor, daß der Punkt c den Artikel vorgestellt bekommt, so daß es heißt: „das Deputatgesinde“, und im Punkt e: „die Fach- und Gelegenheitsarbeiter“.

Sonst bleibt der § 2, wie er in der Vorlage enthalten ist, und ich beantrage die Annahme dieses Paragraphen in dieser Form.

Abgeordnete **Tausk**: Ich beziehe mich auf meine früheren Ausführungen und bitte nur, den Abänderungsantrag, welcher dem Präsidium bereits vorliegt und sich darauf bezieht, daß die Hausgehilfen im engeren Sinne aus dem Gesetze ausgeschieden werden sollen, anzunehmen.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Zu § 2, Punkt 1, in der Fassung des Ausschusses ist kein Bedenken vorgebracht worden. Ich bringe daher den Punkt 1 des § 2 zur Abstimmung.

(§ 2, Punkt 1, in der Fassung des Ausschusses wird angenommen.)

Nunmehr kommt Punkt 2. Zu diesem Punkte liegen Abänderungsanträge vor.

Zu Punkt a erscheint keine Abänderung beantragt.

Zu Punkt b liegt ein Abänderungsantrag vor, welcher lautet (liest): „... die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Dienstgeber wohnenden Hausgehilfen (-innen), welche sich bei der Aufnahme auch zur Verrichtung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet haben.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Weiters wurde zu Punkt e beantragt, statt des Wortes „Deputatgesinde“ das Wort „Deputatdienstnehmer“ zu setzen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Es wurde weiters beantragt, Punkt d dahin abzuändern, daß statt „die im Taglohn stehenden Arbeiter“ zu setzen wäre: „alle übrigen im Tag-, Wochen-, Monats-, Jahres- oder Gedinglohn stehenden Arbeiter“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Endlich wird beantragt, den Punkt f zu streichen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe nunmehr den ganzen § 2 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung.

(§ 2 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter **Hartleb**: Zum § 3 schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor: Punkt 1 bekommt in der zweiten Zeile eine stilistische Abänderung, so daß es nach dem Worte „Verwertung“ heißen soll: „von Bodenerzeugnissen“.

Sonst ist der Punkt gleich der Vorlage.

Die Punkte 2, 3 und 4 bleiben unverändert nach der Vorlage.

Ich bitte um Annahme dieser Fassung.

Abgeordneter **Gföller**: Hohes Haus! Ich habe mich schon zum vorhergegangenen Paragraphen zum Worte melden wollen, ich möchte mir nunmehr gestatten, noch nachträglich einige redaktionelle Bemerkungen zu machen. Wir haben insbesondere beantragt, daß das Wort „Gesinde“ ersetzt werden soll durch das Wort „Dienstnehmer“, ebenso das Wort „Deputatgesinde“ durch „Deputatdienstnehmer“, weil das Wort Gesinde ein überlebtes altes Wort ist und einen verächtlichen Ausdruck bezeichnet. Der Herr Abgeordnete **Jenz** hat dies zwar in der Ausschußsitzung bestritten und hat gemeint, Gesinde sei ein gutes altes, deutsches Wort. Auf das hin habe ich mich an Versenere gewendet und habe zum Beispiel auch den Brockhaus durchgesehen, in dem darauf hingewiesen ist, daß man unter Gesinde oder Dienstboten solche Leute versteht, die ihre Zeit und Kraft zur Verrichtung gewisser niederer häuslicher Dienste widmen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß das Wort Gesinde den Unterschied zwischen den gewerblichen Arbeitern hervorheben will und auch den Unterschied, daß für sie nicht der gewöhnliche Dienstvertrag gilt, weil die Herrschaften besondere Rechte besitzen, so insbesondere das Aufsichtsrecht, sie können Ehrerbietung und Treue u. dgl. verlangen. Es geht mit aller Deutlichkeit aus der Definierung des Wortes Gesinde hervor, daß es sich hier um untergeordnete, minderwertige Arbeiterschichten handeln soll und auch um mindere Rechte derselben,

so daß wir wünschen, daß auch in dieser Beziehung die Dienstbotenordnung verschwindet und ersetzt wird durch „Landarbeiterordnung“, in der die Rede ist nur von Landarbeitern oder Dienstnehmern, damit dadurch ausgedrückt ist, daß es sich hierbei um gleichberechtigte Arbeiter handelt, wie in der Industrie, damit zum Ausdruck gebracht ist auch im Worte, im Titel, daß es nicht mehr minderwertige Menschen sind. Diese Bemerkungen wollte ich noch nachträglich machen. Leider sind Sie darauf bestanden, daß dem Worte nach die Landarbeiter noch weiter minderwertige Leute bleiben sollen.

Zu § 3, der jetzt in Beratung steht, haben wir den Abänderungsantrag gestellt, daß im Punkte 3, erste Zeile, gestrichen wird: „zur Gänze oder nur“. Ich halte das für überflüssig und wäre dies eine rein stilistische Änderung der Vorlage.

Zu Punkt 4 haben wir wieder einen Abänderungsantrag gestellt, und zwar aus denselben Motiven, welche die Kollegin **Tausk** schon angeführt hat, und ich möchte darauf verweisen, daß diesem Wunsche auch in anderen Landtagen Rechnung getragen worden ist, daß insbesondere in Niederösterreich diese Fassung, die hier vorgeschlagen ist, heute bereits Gesetz ist, und daß Sie eigentlich nur den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen, wenn Sie unseren Abänderungsantrag annehmen. Wir halten es für unmöglich, wie ich schon ausgeführt habe, daß Sie die landwirtschaftlichen Hausgehilfen vollständig gleichstellen mit den Hausgehilfen, die bei einem Advokaten, Notar oder Gewerbetreibenden beschäftigt sind und die mit der Landwirtschaft absolut nichts zu tun haben. Ich bitte noch einmal, diese Abänderungsanträge anzunehmen, die anderwärts schon mit Ihrer Zustimmung Gesetz sind.

Abgeordneter **Jenz**: Der Landeskulturausschuß hat sich mit der beantragten Abänderung des Wortes „Deputatgesinde“ reichlich beschäftigt und hat keine Notwendigkeit gefunden, dieses schöne deutsche Wort „Gesinde“ verschwinden zu machen. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Ich bitte, meine Herren, die Sache steht wohl so, jedes Wort bekommt seine eigentliche Bedeutung erst durch den Gebrauch. (Rufe: „So ist es!“) Gewiß sind viele Wörter an sich dem Volke ganz unverständlich und fremd und erwecken gar keine Vorstellung; erst durch den Gebrauch und durch ihre Verbindung mit der betreffenden Person oder Sache erwecken sie im Volke eine Vorstellung, und daher kommt es, daß jedes neu aufgebrachte Wort zuerst unverständlich ist für das Volk. Es muß ihm erst gesagt werden, was es bedeutet, und durch den Gebrauch be-

kommt es dann erst seinen entsprechenden Inhalt. Sie werden aber nie die Grundlage der Vorstellung ändern können, die Grundlage der Vorstellung bleibt sich ja gleich, nämlich das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ob Sie nun Arbeitnehmer sagen, ob Gesinde oder Diensthofe, immer ist das Volk gezwungen, die Vorstellung in sich hervorzurufen, daß der eine im Arbeitsverhältnisse zum andern steht; das können Sie nicht leugnen. Wenn Sie heute das Wort „Arbeitnehmer“ in Gebrauch bringen, so ist das eine neue Einführung, aber durch den Gebrauch wird es gerade so abgenützt wie das Wort „Gesinde“ und wird im Verlaufe der Zeit ebenso verächtlich klingen, wenn man nämlich nicht eine höhere Auffassung hat über die Arbeit und Dienstverrichtung als solche. Sie wollen damit überhaupt ausdrücken, daß das Dienen eine Schande sei. Das Dienen aber werden Sie niemals abbringen können, das wird immer bleiben, ob Sie dieses oder jenes Wort wählen, und das Wort wird nur dann verächtlich, wenn man den Dienst als verächtlich hinstellt. So liegt die Sache. Wir haben nicht die Absicht, den Dienst des Diensthofers als verächtlich hinzustellen, sondern wir stehen in der Auffassung, jede Arbeit ist ihrer wert, jeder, der arbeitet, ist ein Wohltäter der Menschheit (Bravo-Rufe), und mag er auch eine Arbeit verrichten, die als sogenannte niedere oder gemeine Arbeit benannt wird. Im Lager der christlichen Weltanschauung steht ein Mensch, der auf der Straße arbeitet, gerade so hoch wie der andere, der sogenannte höchstqualifizierte Arbeit verrichtet, wenn er nur in seinem Dienste für treu befunden wird, und darauf kommt es an. Es nützt einmal gar nichts, das Wort zu ändern, wenn die Anschauung über den Dienst nicht die richtige ist. Weil es uns daran gelegen ist, die richtige Auffassung über den Dienst und das Dienstverhältnis erhalten zu wissen, nämlich die hohe ideale Auffassung, die christliche Auffassung, und weil wir bestrebt sind, unseren schönen deutschen Wortschatz nicht verarmen zu lassen, indem wir ein schönes deutsches Wort aus dem Gebrauche ausmerzen, darum haben wir uns dagegen gewehrt, weil keine Notwendigkeit dafür vorhanden ist. Das waren die Gründe, die den Landeskulturausschuß bewogen haben, bei der vorliegenden Fassung zu bleiben.

Abgeordnete Tausk: Hohes Haus! Ich muß meinem Vorredner, Herrn Pfarrer Jenz, dankbar sein, daß er die Argumente geliefert hat für unseren Antrag. Es kommt nicht auf den Klang oder das Alter eines schönen deutschen Wortes an, sondern es kommt an auf die Begriffe und Vorstellungen, die wir damit ver-

binden, und weil dieses Wort aus einer Zeit stammt, in der die Leibeigenschaft noch auf der Tagesordnung war, deshalb wollen wir es aus diesem Gesetze verbannt wissen. (Landesrat Prisching: „Da müssen wir alle deutschen Worte abschaffen!“) Dieses Wort ist getragen von dem Geiste einer Zeit und dem Geiste von Menschen, für die die Menschen in zwei Klassen zerfallen sind, in Herrschaften und Gesinde, und weil wir glauben, daß diese Zeit vorbei ist, darum wollen wir das Wort Gesinde aus dem Gesetze beseitigen, weil wir glauben, daß auch die Begriffe vorbei sind, aber wenn Sie sagen, daß die Begriffe dieselben sind und bleiben, müssen Sie das mit ihren Parteigenossen und sich selbst ausmachen. Wir sind überzeugt, daß sich auch die Begriffe geändert haben, und uns ist es darum zu tun, einen Ausdruck zu finden, der dem geänderten Begriff entspricht. Darum bitte ich das hohe Haus, unseren Abänderungsantrag anzunehmen, anstatt „Gesinde“ „Dienstnehmer“ zu setzen.

Landesrat Refel: Hohes Haus! Ich glaube, wir führen eine Debatte post festum, weil wir über eine Bestimmung eines bereits angenommenen Gesetzes debattieren. Ich möchte mir gegenüber den Argumenten des Herrn Abgeordneten Jenz folgende Frage erlauben: Wo ist der Bauer, der von Gesinde spricht? Wo ist der, frage ich. In Steiermark habe ich noch keinen gefunden. Der Bauer redet von seinen Leuten, von seinen Diensthofen, aber vom Gesinde redet er nicht, und wenn es sich bloß um das schöne deutsche Wort handelt, wir haben schon sehr viele schöne deutsche Worte verloren, weil sie, durch die Verhältnisse überholt, keine Anwendung mehr finden konnten, weil der Begriff, der mit ihnen verbunden war, verschwunden ist. Dasselbe gilt vom Worte Gesinde. Herr Pfarrer Jenz macht seinem Stande, der sich ja immer in derartigen Erläuterungen hervortut, alle Ehre, aber deshalb sind doch seine Ausführungen nicht zutreffend. Ich würde schon bitten, wenn Sie wirklich den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen wollen, einen Ausdruck für die Dienstnehmer zu wählen, der den heutigen Zeitverhältnissen entspricht. Gesinde ist ein Wort aus der Feudalzeit. (Präsident Dr. Dantkine: „Ist viel älter als die Feudalzeit!“) Bitte, vielleicht können Sie mir erklären, woher das Wort stammt. (Abgeordneter Schreckenthal: „Aus der biblischen Geschichte!“) Aus der biblischen Geschichte? Die dürfte ich besser gelernt haben, als der Herr Abgeordnete Schreckenthal. Ich kann mitteilen, daß ich nach der Richtung hin Vorzugsschüler war. Es ist das aber kein Beweis für den Gegenstand, sondern für uns, daß man, trotz-

dem man Vorzugsschüler war, dennoch zu einer anderen Anschauung gekommen ist, weil man dazu kommen mußte. Da hilft alles Wenden und Drehen nichts, meine Herren, sondern ich glaube, daß bei jenen, die an dem Ausdrucke festhalten wollen, der Gedanke vorhanden ist innerlich, an dem Begriffe von damals noch festzuhalten. Das wird Ihnen in der heutigen Zeit nicht gelingen, da können Sie noch soviel von deutschen Worten reden.

Ich glaube aber, eigentlich sind wir beim nächsten Paragraphen, und es handelt sich darum, ob die Hausgehilfen, die bei den verschiedenen Honoratioren am Lande im Dienste sind, dieser Landarbeiterordnung untergeordnet werden sollen. Ich glaube, ihre Arbeiten stehen mit denen eines Landarbeiters in gar keinem Zusammenhange. Die Herren wollen aber durchaus darauf bestehen; die Folgen werden sein, daß Sie praktisch das, was die Landarbeiterordnung bestimmt, nicht handhaben können, weil Sie keine Köchin und kein Stubenmädchen finden werden, das sich dieser Ordnung unterstellt.

Abgeordneter **Leichin**: Hohes Haus! Über diese Dinge wurde schon des verschiedenen hier gesprochen, und es war Herr Pfarrer **Jenz**, der es versucht hat, diese Worte besonders zu interpretieren. Es ist Tatsache, daß er nur festhalten wollte, daß man unter diesem Gesinde doch einen alten Rechtsbegriff festhalten will. Wenn er eine alte Diensthofenordnung zur Hand nimmt, so wird er finden, daß es sich nicht nur um ein altes deutsches Wort handelt. Denn wenn wir alle alten deutschen Worte festhalten sollen, dann könnten wir in der Gewerbeordnung oder Diensthofenordnung oder Gesindeordnung auch das Wort „Leib-eigenschaft“ oder das Wort „Zehent“ festhalten. Das sind alte schöne deutsche Worte. Warum ist man davon abgekommen? Weil der Rechtsbegriff dafür gefehlt hat, weil andere Rechtszustände sich eingebürgert haben mit dem Fortschritte der Gesellschaftsentwicklung, weil auch jetzt ein anderer Rechtszustand in der Landarbeiterordnung eingeführt ist. Mit alten Worten können wir nicht mehr operieren. Wenn Sie ein altes Diensthofenbündel zur Hand nehmen, so werden Sie finden, daß es heißt: von einer dienenden Klasse, die besonders niedrige Arbeiten verrichtet. Sie sehen, meine Herren, daß hier unter dienender Klasse ein rechtlicher Begriff verknüpft ist, der rückschließt auf ein minderes Recht, und deshalb wehren wir uns gegen dieses Wort Gesinde. Wenn das Wort Gesinde mit dem Rechtsbegriff übereinstimmen würde, dann würden wir es behalten, weil es aber mindere Rechte

voraussetzt, müssen wir uns dagegen wehren. Weil dieses alte deutsche Wort mindere Rechtsbegriffe zur Grundlage hat, deshalb hat man dieses Wort beseitigt und durch jenes Wort ersetzt, das heute das Recht ausdrückt, das bei uns im modernen Staate gilt. Deshalb bitten wir, daß Sie das Wort Gesinde streichen.

Abgeordneter **Jenz**: Hohes Haus! Wenn die Herren ihren Zweck erreichen wollen, dann müßten sie auch den begrifflichen Unterschied zwischen Geben und Nehmen aufheben; denn, wenn es heißt: „Dienstnehmer“, so ist der in seiner gesellschaftlichen Stellung noch immer im Nachteile gegenüber dem Dienstgeber, weil Geben vornehmer ist als Nehmen, und es würde das Wort Dienstnehmer gerade so den Unterschied in der gesellschaftlichen Schichtung ausdrücken, wie das Wort Gesinde. Es liegt keine Veranlassung vor, und wenn Herr Landesrat **Keser** meint, es gibt heute keinen Bauer, der Gesinde sagt, so sage ich, es gibt auch keinen, der Dienstnehmer sagt.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Das Wort hat der Herr Berichterstatter zu Punkt 3.

Berichterstatter **Hartleb**: Es ist schon einmal darauf hingewiesen worden, daß die Abänderungsanträge **Tausk** und **Leichin**, das Wort Deputatgesinde nicht hineinzunehmen, eigentlich verspätet kommen, nachdem sie eigentlich zu § 2 gehören und wir jetzt bei der Beratung des Punktes 3 stehen. Die Debatte hat das Für und Wider aufgerollt, und ich möchte mich des weiteren nicht darüber auslassen. Was den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten **Gföller** anbelangt, so möchte ich einem Teile des Abänderungsantrages zustimmen, indem ich im Punkte 3 des § 3 in der ersten Zeile die Worte: „entweder zur Gänze oder“ streiche, so daß der Absatz nunmehr lautet:

„Alle diese Betriebe fallen nur insoweit unter die Bestimmungen dieses Gesetzes, als nicht die Gewerbeordnung auf sie Anwendung findet.“

Im übrigen beantrage ich die Annahme des § 3 nach der Fassung des Ausschusses.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Wir schreiten zur Abstimmung. Da der Berichterstatter einen Abänderungsantrag zu Punkt 3 selbst angenommen hat, so lasse ich zuerst über die Punkte 1, 2, 3 in der vom Berichterstatter nunmehr vorgeschlagenen Form abstimmen und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche für die Annahme dieser drei Punkte in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.)

Zu Punkt 4 ist ein Abänderungsantrag gestellt, dahingehend, daß Punkt 4 lauten soll:

„Auf Hausgehilfen und Hausgehilfinnen, welche nicht in der Landwirtschaft verwendet werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.“

Ich bringe den Punkt 4 zuerst in dieser Form zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche für diese abgeänderte Form des Punktes 4 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist in der Minderheit.

Nunmehr lasse ich den Punkt 4 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, die für die Annahme des Punktes 4 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag hat die erforderliche Majorität.

Wir kommen zu § 4.

Berichterstatter **Hartleb**: Zum § 4 beantrage ich unveränderte Annahme nach der Vorlage.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Der Herr Abgeordnete **Gföller** hat das Wort.

Abgeordneter **Gföller**: Ich verzichte.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Da sich niemand mehr zum Worte gemeldet hat, bringe ich den § 4 zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren Abgeordneten, die dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der § 4 ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 5.

Berichterstatter **Hartleb**: Zu § 5 schlägt der Ausschuß vor, daß nach dem Absätze 1 ein Zusatz gesetzt wird, welcher lautet (liest):

„Schriftlich ist der Vertrag jedenfalls abzuschließen, wenn der Lohn ganz oder zum Teile in Naturalien besteht. (Kleidung, Lebensmittel, Landnutzung.)“

Nach Punkt 2 wäre der Zusatz zu setzen (liest):

„Diese Bestimmungen gelten nur dann, wenn nicht vertragsmäßig etwas anderes vereinbart worden ist.“

Dann kommt ein neuer Punkt 4 mit folgendem Wortlaute (liest):

„Es ist untersagt und strafbar, mit mehreren Dienstgebern gleichzeitig Dienstverträge abzuschließen, ebenso ist es strafbar, wer einen Dienstnehmer verleitet, den Dienst, zu dem er sich verpflichtet hat, nicht anzutreten oder einen angetretenen Dienst vor Ablauf der Dienstzeit zu verlassen.“

Ich beantrage die Annahme des § 5 in dieser ergänzten Form.

Abgeordneter **Pöhl**: Zu § 5, Punkt 1, ist als letzter Absatz einzufügen (liest):

„Durch Vereinbarungen zwischen Vereinigungen von Dienstnehmern und einem oder mehreren Dienstgebern oder Vereinigungen der letzteren können Kollektivverträge abgeschlossen werden, die zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürfen. Abweichende Sondervereinbarungen zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur insofern gültig, als sie für den Dienstnehmer günstiger sind.“

Punkt 3, letzter Absatz, wäre zu streichen. Nach Punkt 3 ist als neuer Punkt 4 einzuschalten (liest):

„Dem Dienstnehmer ist auf sein Verlangen vom Dienstgeber unverzüglich nach Dienstantritt eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrage (Dienstschein) auszufolgen. Nähere Bestimmungen über den Dienstschein werden durch Verordnung getroffen.“

Der nächste Punkt gilt als Punkt 5.

Abgeordneter **Gföller**: Hohes Haus! Diese Abänderungsanträge haben wir vor allem deshalb gestellt, um in jenen Fällen, in denen Kollektivverträge abgeschlossen werden, diese Kollektivverträge auch zu schützen vor sie abschwächenden Sondervereinbarungen. Wir machen des öfteren die Beobachtung, daß Kollektivverträge abgeschlossen werden, und — es ist eine nicht seltene Erscheinung — nachher gelingt es einzelnen Dienstgebern, diese Kollektivverträge dadurch zu durchlöchern, daß sie bei Neueintretenden die wirtschaftliche Notlage ausnützen, um zu Sondervereinbarungen zu gelangen, die die abgeschlossenen Kollektivverträge wieder ungültig machen würden. Um dem vorzubeugen, haben wir beantragt, daß solche abweichende Sondervereinbarungen, sofern sie ungünstiger sind, nicht gelten sollen, und ich glaube, Sie vergeben sich nichts, wenn Sie dem Antrage zustimmen, umsomehr, als Sie selbst in einem späteren Paragraphen ohnedies das Recht auf Kollektivverträge anerkannt haben. Wir möchten nur haben, daß dies in dem Zusammenhange, wo es hineingeht, hineinkommt und daß diese Sicherheitsbestimmung ebenfalls hineingenommen wird.

Zu Punkt 3 beantragen wird die Streichung des letzten Absatzes und außerdem beantragen wir die Streichung des vorletzten Satzes des Punktes 3 (liest):

„Nach Ablauf dieser Frist kann der eingegangene Vertrag nicht mehr vor Ablauf der Vertragsdauer einseitig gelöst werden, außer es liegen zwingende Gründe vor.“

In diesem Satze erblicken wir wieder eine Einschränkung der Freizügigkeit, die wir auf der einen Seite dem Dienstgeber in die Hand geben. Es ist doch als ziemlich sicher anzunehmen, daß es im allgemeinen richtig ist, daß es im Interesse des Landwirtes gelegen ist, zu Jahresverträgen zu kommen, aber das darf nicht so weit gehen, daß wir die Landarbeiter an diesen Bauernhof ketten auf ein volles Jahr. Wir dürfen nicht vergessen, daß der Dienstnehmer der wirtschaftlich schwächere Teil ist, daß er eigentlich keinen Schutz hat als den, den ihm das Gesetz gibt, und daß der Dienstgeber, der so glücklich ist, daß er Grund und Boden besitzt, sich in einer ganz anderen wirtschaftlichen Lage befindet als der Dienstnehmer, daß daher dieser wirtschaftlich Schwächere zu berücksichtigen wäre und es ihm ermöglicht werden soll, auch unter dem Jahre den Dienst nach vorangegangener Kündigung zu verlassen, wenn er sich dadurch seine Stellung verbessern kann. Dort, wo wirklich patriarchalische Verhältnisse herrschen, wird der Dienstnehmer von dieser Rechtswohlfahrt nicht Gebrauch machen und wird ohnedies bei dem betreffenden Bauern bleiben. Wenn es aber Landwirte gibt, bei denen es die Dienstboten nicht aushalten und sich ihre Stellung verbessern wollen dadurch, daß sie den Platz verlassen, das wäre eine schwere Ungerechtigkeit, wenn wir da die Freizügigkeit einschränken würden dadurch, daß wir ihn verpflichten, das ganze Jahr zu bleiben, außer es liegen zwingende Gründe vor. Wir wissen alle, daß ein Dienstverhältnis unendlich werden kann für beide Teile selbst dann, wenn nicht zwingende Gründe durch irgend ein Gesetz zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben sind. Ich möchte also bitten, das zu berücksichtigen.

Des weiteren würden wir es für eine erzieherische Maßregel halten, wenn Sie den von uns beantragten neuen Punkt 4 annehmen würden, daß nämlich ein Dienstschein auszufolgen ist. Das würde den Vorteil haben, daß die Rechte und Pflichten beider Teile klar umschrieben sind, daß nachher Streifigkeiten weniger möglich sind über das, was ausgemacht worden ist. Es besteht allerdings auch ein Dienstvertrag, das ist richtig, aber zumeist werden in diesem Dienstvertrage die Rechte und Pflichten nicht so genau umschrieben sein, wie es wünschenswert wäre. Im Dienstvertrage werden vornehmlich die Rechte und Pflichten umschrieben sein in bezug auf die Gestaltung der Ent-

lohnungsverhältnisse. Nach dieser Richtung werden wir also auch den Dienstschein haben, in dem schriftliche Aufzeichnungen enthalten sind, welche Arbeiten er zu leisten hat und ähnliches.

Wir bitten Sie, unseren Anträgen zuzustimmen.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet; ich werde daher zur Abstimmung schreiben.

Zu Punkt 1 der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form ist noch der Antrag gestellt, am Schlusse folgende Worte anzufügen (liest):

„Durch Vereinbarungen zwischen Vereinigungen von Dienstnehmern und einem oder mehreren Dienstgebern oder Vereinigungen der letzteren können Kollektivverträge abgeschlossen werden, die zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürfen. Abweichende Sondervereinbarungen zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur insofern gültig, als sie für den Dienstnehmer günstiger sind.“

Ich werde also zuerst den Punkt 1 in der Form des Berichterstatters zur Abstimmung bringen und dann den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Gföller.

(Punkt 1 der Ausschußvorlage wird angenommen, der Zusatzantrag des Abgeordneten Gföller wird abgelehnt.)

Gegen Punkt 2 wurde keine Einwendung erhoben und bringe ich ihn insolgedessen in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form zur Abstimmung.

(Punkt 2 der Ausschußvorlage wird einstimmig angenommen.)

Bei Punkt 3 wird von der Minorität beantragt, daß der letzte Absatz gestrichen werde. Ich bitte, welchen Absatz meinen Sie da?

Abgeordneter Gföller (zur Abstimmung): Es handelt sich darum, es ist noch eine Ergänzung vorgenommen worden, daß auch der letzte Absatz des Punktes 3 gestrichen werden soll und außerdem noch der vorletzte Satz dieses Punktes 3, und als Eventualantrag beantrage ich, daß der letzte Nebensatz des Punktes 4 (liest):

„... oder einen angetretenen Dienst vor Ablauf der Dienstzeit zu verlassen“, gestrichen werde. Ich möchte diesen Eventualantrag als unbedingten Änderungsantrag aufnehmen, weil diese Fassung viel zu weitgehend ist.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der Punkt 3 soll also nach der vorgeschlagenen Form heißen (liest):

„Als Zeitbeginn für die Abschließung der Jahresarbeitsverträge gilt im allgemeinen der 1. Oktober.“

Bei Verträgen auf Jahresdauer kann jeder der den Vertrag schließenden Teile bis 1. November vom Vertrage zurücktreten.“ Das andere soll nach Antrag der Minorität gestrichen werden.

(Der Antrag der Minderheit wird abgelehnt, Punkt 3 der Ausschußvorlage wird angenommen.)

Zu Punkt 4 wurde beantragt folgende Abänderung oder vielmehr ein ganz neuer Punkt. Statt der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form des Punktes 4 soll es heißen (liest):

„Dem Dienstnehmer ist auf sein Verlangen vom Dienstgeber unverzüglich nach Dienstantritt eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrage (Dienstschein) auszufolgen. Nähere Bestimmungen über den Dienstschein werden durch Verordnung getroffen.“

Habe ich recht, ist das Ihre Intention? (Zwischenruf: „Richtig!“) Ich bringe diese von der Minderheit vorgeschlagene Form des Punktes 4 zuerst zur Abstimmung.

(Der Minderheitsantrag bezüglich des Punktes 4 wird abgelehnt.)

Ich bringe nunmehr den Punkt 4 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form zur Abstimmung.

(Der Antrag des Berichterstatters bezüglich des Punktes 4 wird angenommen.)

Wir schreiben nunmehr zu § 6.

Berichterstatter **Hartleb**: Zu § 6 beantragt der Ausschuß eine Einschaltung in der fünften Zeile nach den Worten „aufgehoben werden“. Hier kommt eine Einschaltung, welche lautet (liest):

„Wird der Dienstnehmer ohne eigenes Verschulden an der Arbeitsleistung für eine verhältnismäßig kurze, jedoch eine Woche nicht übersteigende Zeit verhindert, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt.“

Sonst bleibt der § 6 in der Fassung, wie sie die Vorlage aufweist.

Abgeordneter **Gföller**: Zu § 6 stellen wir gleichfalls Abänderungsanträge, und zwar soll in der dritten Zeile nach dem Worte „Hindernis“ eingeschaltet werden: „auf Seite des Dienstnehmers“ und in der fünften Zeile statt „4“ „acht“ Wochen. Ferner soll eingeschaltet werden nach den Worten: „aufgehoben werden“ — es ist das der zweite Satz:

„dem Dienstnehmer gebührt das Entgelt (Bar- und Naturalbezüge) für die gesamte Dauer der Verhinderung auch dann, wenn er zur Dienstleistung bereit war, jedoch durch Umstände, die auf Seite

des Dienstgebers liegen, daran verhindert wurde, den Dienst anzutreten.“

Dieser Paragraph hat ja vor allem den Zweck, jene Dienstnehmer zu schützen, die durch Verschulden des Dienstgebers ihren Dienst nicht rechtzeitig antreten können. Es wäre vor allem festzuhalten, und zwar in der dritten Zeile, daß dieses vorübergehende Hindernis auf Seite des Dienstnehmers liegt, weil der Dienstgeber einen solchen Schutz nicht nötig hat. Dann halten wir es für wünschenswert, daß diese Frist ausgedehnt wird, innerhalb welcher der Dienstvertrag nicht aufgehoben werden darf, derart, daß er Anspruch hat, daß der Vertrag nicht innerhalb vier, sondern innerhalb acht Wochen nicht aufgehoben werden darf und daß der Dienstnehmer während dieser Zeit als weiter im Vertragsverhältnis stehend betrachtet wird. Zum letzten Absätze haben wir keinen Abänderungsantrag gestellt. Ich würde Sie bitten, diese Anträge anzunehmen.

Berichterstatter **Hartleb**: Den ersten Teil des Abänderungsantrages des Herrn Abgeordneten **Gföller** möchte ich übernehmen und die Worte: „auf Seite des Dienstnehmers“ in der dritten Zeile nach dem Worte „Hindernis“ einschalten. Gegen die Änderung der Frist muß ich mich aussprechen, und zwar deshalb, weil, wenn man diese Frist zu lange hinauszieht — und ich glaube, vier Wochen genügen da für alle Fälle — unter Umständen der Arbeitgeber nicht in die Lage kommen kann, einen anderen Dienstnehmer aufzunehmen. Er kann seine Wirtschaft nicht länger als vier Wochen ohne Arbeitskräfte lassen oder ohne einen Tagelöhner zu kriegen. Jedenfalls wird es jedem Dienstnehmer innerhalb vier Wochen möglich sein, anderweitig Arbeit zu finden, weshalb ich diese Frist für ausreichend erachte.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich schreibe zur Abstimmung und bringe zuerst den § 6 mit den von der Minderheit vorgeschlagenen Abänderungen und den vorgeschlagenen Einschaltungen zur Abstimmung.

Präsident **Dr. Dantine**: Ich bitte, zur Geschäftsbehandlung! Ich möchte mir die Bitte erlauben, daß der Herr Präsident über die drei Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten **Gföller** getrennt abstimmen läßt, beziehungsweise über die zwei, denn den ersten übernimmt der Herr Berichterstatter selbst. Aber da möchte ich um getrennte Abstimmung bitten.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Also ich bringe zuerst zur Abstimmung den Antrag, in der Zeile 5 statt „vier Wochen“ — „acht Wochen“ zu setzen.
(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Ferner wurde beantragt, nach den Worten: „aufgehoben werden“ einzuschalten (liest):

„Dem Dienstnehmer gebührt das Entgelt (Bar- und Naturalbezüge) für die gesamte Dauer der Verhinderung auch dann, wenn er zur Dienstleistung bereit war, jedoch durch Umstände, die auf Seite des Dienstgebers liegen, daran verhindert wurde, den Dienst anzutreten.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Ich ersuche nun diejenigen Abgeordneten, die sich dem Antrage des Herrn Berichterstatters anschließen und für den Abänderungsantrag in der in der dritten Zeile vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Wir gelangen zu § 7.

Berichterstatter **Hartleb**: Zum § 7 beantragt der Ausschuß, daß im ersten Absätze nach den Worten: „gelöst werden“ eine Einschaltung kommt, die lautet (liest):

„Ein für mehr als ein Jahr vereinbartes Arbeitsverhältnis kann nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.“

Und im Absätze 2 nach den Worten: „eines Jahres“ soll eingeschaltet werden: „oder auf unbestimmte Zeit“. Im übrigen bleibt der § 7 unverändert wie in der Vorlage.

Abgeordneter **Gföller**: Bei diesem Paragraphen haben wir zum ersten Absätze keinen Abänderungsantrag. Dafür beantragen wir aber, daß der letzte Absatz des zweiten Absatzes gestrichen wird, der heißt (liest):

„Desgleichen hat der Dienstnehmer, der in den arbeitschwachen Monaten, Jänner, Februar, März, bei einem Dienstgeber in Arbeit gestanden ist, bei diesem in der arbeitsreichen Sommerzeit in Arbeit zu bleiben.“

Wir beantragen die Streichung dieses Passus aus denselben Gründen, die wir früher schon beim § 5 wegen Einschränkung der Freizügigkeit geltend gemacht haben. Einem Dienstgeber, der seine Dienstnehmer entsprechend behandelt, wird es sicher nicht an Arbeitskräften fehlen, so daß er darauf angewiesen wäre, einen Dienstnehmer unter dem Zwange dieses Paragraphen zu halten. Für den Fall, daß Sie diesen Antrag ablehnen sollten, stellen wir auch einen Eventualantrag, daß in der fünften Zeile des zweiten Ab-

satzes nach „Dienstnehmer“ einzuschalten ist: „unbeschadet der Rechte aus § 8“. Diese Einschaltung, welche auch im ersten Absätze in ähnlicher Weise vorkommt, hat auch für die Dienstnehmer Anwendung zu finden, so daß, wenn Sie schon diesen Zwangsatz, diese Zwangsketten annehmen, wenigstens ausdrücklich hervorgehoben wird, daß, wo zwingende Umstände vorliegen, wie im § 8, selbstverständlich dieser Satz nicht zu gelten hat. Ich möchte Sie nochmals bitten, die Erinnerung an die Vergangenheit nicht wieder aufzuwärmen, weil ich der Meinung bin, daß Sie damit in der Praxis sehr wenig erreichen werden. Das Gesetz würde dann wahrscheinlich nur ein Fehlen Papier bleiben, und es wird einen Vertrag geben, der durch die Praxis zerrissen wird, weil sich diese Verhältnisse nicht aufrecht erhalten werden lassen und die Dienstnehmer sich einfach nicht um den Paragraphen kümmern werden. Wir sind der Ansicht, daß wir womöglich ein Gesetz schaffen sollen, welches es beiden Teilen ermöglicht, das Gesetz zu achten und es auch einzuhalten. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß die Gesetze zu achten sind. Man muß aber auch die Möglichkeit dazu geben. Geben Sie daher diese letzte Beschränkung der Freizügigkeit auf. Sie haben doch in der Vergangenheit gesehen, daß Sie mit diesem Gesetze keine guten Erfahrungen gemacht haben und daß Sie sich mit diesen Zwangsmaßregeln ins eigene Fleisch geschnitten haben.

Berichterstatter **Hartleb**: Ich kann mich nicht für die Fassung des Herrn Abgeordneten **Gföller** aussprechen, und zwar deshalb nicht, weil der Zwang ja ein beiderseitiger ist. Der Arbeitgeber soll dazu verhalten sein nach den Gesetzesbestimmungen, denen ja auch Sie zustimmen, daß er den Arbeitnehmer, wenn er den Sommer über gearbeitet hat, daß er ihn über den Winter behalten muß. Der hat den Vertrag zu halten. Wenn aber der andere den Vertrag eingegangen ist — er hat ja bei Vertragsabschluß gewußt, daß er auch im Sommer arbeiten muß — da soll es keinen gesetzlichen Schutz geben. Ich glaube, daß auch der eine das für sich in Anspruch nehmen kann, was Sie dem anderen zubilligen. Aus diesem Grunde bin ich dagegen, daß dieser letzte Absatz gestrichen wird. Ich bin aber bereit, eine Einschaltung vorzunehmen, welche dem Dienstnehmer denselben Hinweis bezüglich der Kündigung im Gesetze zukommen läßt, nämlich die Einschaltung: „unbeschadet der Rechte des § 8“.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Also Sie nehmen in diesem Punkte den Einschaltungsantrag der Minorität auf.

Berichterstatter Hartleb (fortfahrend): Ja. Des weiteren möchte ich aufmerksam machen, daß mir durch einen Druckfehler in der Beilage der früheren Tagesordnung ein Absatz entgangen ist, der als Zusatz zum § 7 aufzufassen ist. Es soll als letzter Absatz, nämlich als neuer Absatz zum § 7 hinzugefügt werden (liest):

„Auf Tagelöhner, die nur zur Verrichtung bestimmter Arbeiten aufgenommen werden und nicht als ständige Arbeiter gelten, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.“

Das kommt als neuer letzter Absatz zu § 7.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich bringe nunmehr den Streichungsantrag der Minderheit, nämlich, daß die letzten drei Zeilen von „desgleichen“ an gestrichen werden, zur Abstimmung.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Da der Herr Berichterstatter den weiteren Abänderungsantrag der Minorität, nach dem Worte „Dienstnehmer“ einzuschalten: „unbeschadet der Rechte aus § 8“, aufgenommen hat, so erübrigt sich eine weitere Abstimmung über die Minoritätsanträge, und ich bringe den ganzen § 7 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form zur Abstimmung.

(Der § 7 wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form angenommen.)

Wir kommen zu § 8.

Berichterstatter Hartleb: Zu § 8 macht der Ausschuß den Vorschlag, diesem Paragraphen eine Überschrift zu geben, und zwar soll diese lauten (liest):

„Vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses.“

Nach der Überschrift kommt „§ 8“ und dann die Bezeichnung „A“.

Weiters beantragt der Ausschuß, daß in der zweiten Zeile des ersten Absatzes des § 8 nach dem Worte „sofort“ eingeschaltet werde: „oder nach 14tägiger Kündigung“.

Die vierte Zeile des ersten Absatzes soll nach dem Vorschlage des Ausschusses lauten (liest):

„Solche Gründe sind für die sofortige Lösung des Dienstverhältnisses“:

Der Punkt a 2 soll lauten (liest):

„Grobe Vernachlässigung des Dienstes, wenn hieraus Sachschaden entstanden ist oder Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmung nach vorher ergangenen Ermahnungen.“

Bei Punkt b soll es in der ersten Zeile heißen anstatt „vorzeitigen“: „sofortigen“ Lösung.

Weiters kommt bei Punkt b ein neuer Absatz 1, welcher lautet (liest):

„Wenn sich der Dienstgeber oder andere Hausgenossen beziehungsweise Personen, die im Hause aus- und eingehen, gegenüber dem Dienstnehmer oder seinen Angehörigen Tätlichkeiten, grobe Beschimpfungen, Drohungen oder unsittliche Zumutungen zuschulden kommen lassen oder der Dienstgeber sich weigert, ihn davor zu schützen.“

Punkt b 1 in der Fassung der Vorlage wird dadurch zu Punkt b 2. Punkt b 2 wird Punkt b 3, Punkt b 3 und Punkt b 4 entfallen, weil das, was in diesen Punkten in der Vorlage gesagt war, nunmehr im neuen Punkte b 1 zusammengefaßt ist; Punkt b 5 wird Punkt b 4.

Der Unterabsatz B, a 6 ist zu streichen und als neuer Punkt unter B, b 6 zu setzen. Es ist das wahrscheinlich nur eine Verschiebung in der Druckerei gewesen; Punkt 6 gehört nämlich nicht in Punkt a, sondern in Punkt b.

Im übrigen bleibt der § 8 so, wie er in der Vorlage enthalten ist, und beantrage ich die Fassung nach dem Vorschlage des Ausschusses.

Abgeordneter Gföller: Dieser Paragraph ist von wesentlicher Bedeutung für die Landarbeiterschaft, weil er die Gründe enthält, die den Landarbeiter berechtigen, vorzeitig aus dem Dienste zu treten und, umgekehrt, den Dienstgeber berechtigen, die Dienstleute vorzeitig zu entlassen. Wir stellen nun zu diesem Paragraphen folgende Abänderungsanträge:

Zu A, a 1 soll nach „Beschimpfungen“ eingeschaltet werden „gefährliche“, so daß es heißen würde, einen sofortigen Entlassungsgrund bilden für den Dienstgeber grobe Beschimpfungen, gefährliche Drohungen usw.

Wir halten die Fassung des Ausschusses, wo es nur heißt „Drohungen“ allein, als zu weitgehend, weil wir wissen, daß in der Terminologie der Landwirtschaft Worte als Drohungen als solche bezeichnet werden könnten, die gar keine Drohungen sind, was nur schikanös wirken könnte. Wenn Sie aber analog der Gewerbeordnung das Wort „gefährlich“ dazunehmen, dann erfüllt die Bestimmung ihren Zweck und werden Schikanen dabei vermieden werden. Ich glaube, Sie könnten diesem Antrage ohneweiters zustimmen.

Zu Punkt b, A, a, der lautet (liest): „Einlaß von fremden Personen in das Haus ohne Wissen des Dienstgebers“ beantragen wir dessen Streichung, nicht nur deshalb, weil dieser Punkt allgemeine Heiterkeit in der Öffentlichkeit erregen wird, sondern auch deshalb, weil es unserer Ansicht nach unmöglich ist, eine solche Bestimmung gesetzlich festzulegen. Vor allem hat

der Gesetzgeber die Aufgabe, sich nicht lächerlich zu machen, und zweitens hat er die Aufgabe, nicht Bestimmungen zu schaffen, die in Wirklichkeit schikanös wirken könnten. Meine Herren! Wenn wir ehrlich sind, wird sicherlich jeder zuerst an das am Lande gebräuchliche „Fensterln“ denken, und, wenn Sie das verhindern wollen, so haben Sie vor allem die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Landarbeiter auch heiraten können. Sie würden dann Wohnhäuser für die Landarbeiter bauen müssen, damit diese Gelegenheit haben, sich einen eigenen Hausstand zu gründen. Dann können Sie meinerwegen das „Fensterln“ verbieten, wenn Sie für einen würdigen Ersatz vorgesorgt haben. Schließlich könnte die Anwendung dieses Paragraphen in der Praxis soweit führen, daß jeder Landarbeiter und jede Landarbeiterin, die irgend einen Besuch empfangen wollen, diesen auch vorher beim Dienstgeber anmelden müssen. Wenn zum Beispiel zu einer Landarbeiterin irgend eine Bekannte auf Besuch kommt, wäre die Landarbeiterin verpflichtet, zuerst zum Dienstgeber zu gehen und zu sagen: „Bitte schön, Herr Vater, lassen Sie heute Nacht meine Schwester bei mir schlafen“, damit sie sich nicht gegen diesen Paragraphen vergeht und sofort entlassen werden kann. Wenn wir schließlich auch noch etwas boshast sein wollten, könnten wir auch noch etwas anderes sagen. Es könnte nämlich die Vermutung aufkommen, daß dieser Punkt deshalb verlangt wird, um einen eifersüchtigen Bauern vor einem unangenehmen Nebenbuhler zu schützen. Aber, meine Herren, diese Absicht mußte ich Ihnen nicht zu, aber in der Praxis könnte es sein, daß dieser Punkt derart ausgelegt würde, daß der Bauer sich dadurch einen unangenehmen Nebenbuhler vom Leibe halten könnte. (Heiterkeit.) Außerdem möchte ich noch sagen, daß dieser Punkt etwas ist, das wirklich nur der alten Dienstbotenordnung würdig war und den Sie auch aus dieser alten Dienstbotenordnung entnommen haben, wo es im § 20 heißt (liest):

„Wenn er ohne Erlaubnis des Dienstherrn über Nacht ausbleibt, Fremde übernachten läßt oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verlegt.“

Nun haben der Abgeordnete Jenz und andere Herren im Landeskulturausschusse allerdings versichert, daß dieser Punkt die Landwirte vor Dieben schützen soll, daß es den Dienstleuten, die zu Fehlern werden könnten, unmöglich gemacht wird, Diebe zu beherbergen. Schauen Sie, meine Herren, der Herr Berichterstatter hat ein Beispiel angeführt, daß unglaubliche Diebstähle vorgekommen sind von entlassenen Dienstboten, aber trotzdem Sie in der alten, heute noch gel-

tenden Dienstbotenordnung die Bestimmung darin haben, daß das Übernachten verboten ist, hat der Dieb nicht gefragt, ob der Dienstgeber es erlaubt, daß er bei der Dienstmagd oder sonst jemanden übernachtet. In der Praxis wird es nicht zu erreichen sein, daß der Dieb sich vorher anmeldet bei dem Bauern und sagt, ich habe die Absicht, in der nächsten Nacht bei Dir etwas zu stehlen. Ich glaube, meine Herren, aus allen diesen Gründen können Sie sich ersparen, diese Bestimmung wieder in die neue Landarbeiterordnung aufzunehmen. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, daß selbst in der Vorlage, die ursprünglich die bauernbündlerische Partei vorgelegt hat, dieser Passus nicht enthalten war und, wenn ich wieder boshast sein wollte, ich annehmen könnte, daß dieser Passus lediglich aus moralischen Gründen von der anderen Partei aufgenommen worden ist.

Wir beantragen weiters aber auch die Streichung des Punktes 7, in dem es heißt (liest):

„Länger als acht Tage dauernde Haft (Untersuchungs- und Verwahrungshaft ausgenommen) des Dienstnehmers“, nicht aus den Gründen, weil wir Diebe oder solche Leute schützen wollen, sondern aus dem Grunde, weil wir der Ansicht sind, daß es gerade bei den Bauern leicht vorkommen kann, daß die Leute unschuldig verurteilt werden. Ich erinnere da nur zum Beispiel an die vielen Wilddiebstahls geschichten, bei denen es öfters vorkommt, daß Leute für irgendjemand anderen unschuldig büßen müssen. Und außerdem glauben wir auch, daß diese doppelte Entlassungsbegründung nicht notwendig ist, nachdem es im Punkt 3 heißt (liest):

„Nachgewiesener Diebstahl, Betrug oder Veruntreuung.“

Dieser Punkt wird ausreichend genügen, um wirklich üble Charaktere entlassen zu können. Wir fürchten aber, daß der Punkt 7, diese neuerliche Verschärfung, zu Schwierigkeiten führen könnte.

Zu A, b, Punkt 1, möchten wir den Zusatzantrag stellen zur Fassung, wie sie der Berichterstatter beantragt hat, und zwar noch am Ende des Satzes „... zu schützen“ möge angefügt werden: „oder hiezu außerstande ist“.

Dann stellen wir den Abänderungsantrag, daß Punkt 4 unter A, b lauten soll (liest):

„wenn er durch eine im Hause ausgebrochene ansteckende Krankheit in seiner Gesundheit gefährdet wird.“

Das ist ein vorzeitiger Austrittsgrund für den Dienstnehmer und heißt der betreffende Passus in Ihrer Fassung (liest):

„Wenn er durch ansteckende Geschlechtskrankheiten und ekelregende Krankheiten bei Hausgenossen in seiner Gesundheit gefährdet erscheint.“

Wir beantragen diese Abänderung deshalb, weil wir deutlich wissen wollen, daß bei jeder im Hause ausgebrochenen Geschlechts- oder sonstigen ansteckenden Krankheit der Betreffende den Dienst verlassen darf, nicht nur wenn dies bei einem Hausgenossen der Fall ist, wie Sie sagen, weil wir nicht wissen, ob in der Praxis der Begriff „Hausgenosse“ auch dahin ausgedehnt wird, daß unter allen Umständen auch der Dienstgeber verstanden werden kann und damit auch ausgedrückt ist, daß es ganz gleichgültig ist, wer im Hause eine solche Krankheit hat.

Zu Ba, beantragen wir die Streichung des Punktes 2 (lies): „bei wiederholt nachweisbaren, unberechtigten, abfälligen, aufreizenden Äußerungen über die Kost.“

Wir beantragen die Streichung dieses Satzes deshalb, weil wir der Überzeugung sind, daß dieser Passus nur wirklich zu einer Reihe von Unannehmlichkeiten in der Praxis führen wird, daß mit diesem Punkte sicherlich nichts Gutes geschaffen wird. Wenn es wirklich einen geben wird, der sich unberechtigt über die Kost aufhält, werden Sie sich vor dem nicht schützen können. Andererseits aber wird dieser Punkt zu Schikanen in der Praxis führen, auch in dem Falle, daß berechtigte Klagen und Beschwerden über die Kost vorgebracht werden. Ich möchte nur sagen, daß weder in Oberösterreich noch in Niederösterreich oder in Kärnten, wo die Landarbeiterordnung bereits Gesetz geworden ist, ein solcher Passus aufgenommen wurde und daß nicht einmal in der alten Dienstbotenordnung ein solcher Punkt enthalten war und daß dies eine Bestimmung wäre, die selbst reaktionärer wäre als das alte, heute noch geltende Dienstbotengesetz. Ich will nicht annehmen, daß Sie auf Ihrem Standpunkte verharren, weil Sie ja auch andere Mittel haben werden, um sich gegen die böswillige Nachrede zu schützen, weil Sie ja ohnedies die Kündigungsgelegenheit nach den üblichen gesetzlichen Bestimmungen haben, weil wir der Meinung sind, daß dieser Punkt den Zweck, den Sie vor Augen haben, nicht erfüllt, sondern daß er lediglich dazu führt, eine Reihe von unangenehmen Zwischenfällen für Sie selbst in der Praxis zu zeitigen. Wir bitten, diesen Abänderungsantrag zu § 8 anzunehmen.

Abgeordnete **Tausk**: Hohes Haus! Ich will noch einmal darauf verweisen, daß der Punkt 6 unter a eigentlich eine Verschärfung gegen die alte Dienstbotenordnung bedeutet. In der alten Dienstboten-

ordnung hat es geheißen: „Wenn er fremde Personen übernachten läßt.“ Hier heißt es nur: „Einlaß von fremden Personen in das Haus, ohne Wissen des Dienstgebers.“ Was natürlich auch die Deutung: „bei Tag“ zuläßt. Nun steht das Tor offen, es kommt jemand herein und es wird etwas gestohlen und wenn nun der Dienstgeber einen Anlaß finden will, jemand zu entlassen, so kann er ihn verantwortlich machen für das Einlassen in das Haus ohne Wissen des Dienstgebers. Das ist unannehmbar, weil dieser Punkt nicht einmal die Einschränkung der Nacht enthält. Es wäre ein Unding, diesen Satz aufrecht zu erhalten.

Berichterstatter **Hartleb**: Hohes Haus! Ich möchte auf den Antrag des Herrn Abgeordneten **Gföller** zurückkommen. Was die Streichung des Punktes bezüglich des Einlassens in das Haus ohne Wissen des Dienstgebers betrifft, so haben wir schon im Ausschusse darüber gründlich und so lange verhandelt, daß ich es als überflüssig erachte, daß im hohen Hause nochmals stundenlange Gespräche abgeführt werden. Wenn wir fortfahren, das Gesetz so zu beraten, so werden wir abends auch noch nicht fertig sein, denn die Tagesordnung hat mehr Punkte, als diesen einen. Wir haben uns schon im Ausschusse ausgesprochen, warum wir diesen Punkt aufgenommen haben und warum wir auf Beibehaltung dieses Punktes bestehen müssen. Uns liegt es nicht nur daran, unser Eigentum zu schützen, sondern wir sind auch verantwortlich für die Ruhe und Ordnung, und da müssen wir Gelegenheit haben, zu wissen, wer ein- und ausgeht. Wenn der Herr Kollege **Gföller** meint, daß unter Umständen diese Bestimmung zu schikanösen Zwecken ausgelegt werden könnte, so möchte ich aufmerksam machen, daß auch die sozialdemokratische Partei schon für Bestimmungen gestimmt hat, die in schikanöser Weise gegen uns ausgelegt worden sind. Wenn er meint, daß trotz der Bestimmung, die in der alten Dienstbotenordnung in der Hinsicht enthalten ist, derjenige, der in das Haus eingedrungen ist und gestohlen hat, nicht gefragt hat, so würde ich ihn fragen, ob man unter diesen Schlussfolgerungen nicht auch das Strafgesetz abschaffen könnte, weil der Dieb stiehlt, trotzdem es im Gesetze verboten ist.

Wir wollen nichts anderes, als in jenen Fällen, wo wir nachweisen können, daß er ohne unser Wissen fremde Personen eintreten läßt, eine gesetzliche Handhabe haben, um ihn zu entlassen.

Wenn er meint, daß die Bestimmungen des Punktes 7, daß derjenige, welcher eine länger als acht Tage dauernde Haft erleidet, entlassen werden kann, eine schwere Schädigung für die Dienstnehmer be-

deuten, so übersieht er ein Moment, nämlich den Dienstbotenmangel. Eine schwere Schädigung trifft nicht ein, weil jeder, wenn es sich nicht um einen Verbrecher handelt, den Dienstnehmer zu erhalten trachtet und es wird sich der Arbeitgeber überlegen, jemand wegen Wilderns zu entlassen.

Unter Hausgenossen sind alle jene zu verstehen, welche im Hause wohnen, und wenn der Dienstnehmer in einem anderen Hause wohnt und erkrankt ist, so kann das kein Entlassungsgrund sein, weshalb wir für die Beibehaltung des Punktes 4 eintreten müssen.

Was nun die Ausführungen anbelangt, daß das neue Gesetz reaktionärer sei als das alte Dienstbotengesetz, so möchte ich dem entgegenhalten, daß derjenige Dienstbote, der fortgesetzt schimpft, entweder ein Hezer ist oder aber die Kost auf dem Diensthofe ist tatsächlich so schlecht. Und wenn die Kost so schlecht ist, so soll er froh sein, daß er wekommt, er soll hingehen, wo er eine bessere Kost bekommt. Wenn er aber ein Hezer ist, so verdient er nichts anderes, und ich muß das Recht haben, ihn zu entlassen. Aus diesem Grunde kann ich mich nicht für die Abänderung aussprechen und ich beantrage die Annahme in der Fassung des Ausschusses.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Es ist mir noch ein schriftlicher Eventualantrag zugekommen,

in dem Falle, daß die Streichung des Punktes 6 abgelehnt werden sollte, bei Punkt 3 zuzufügen: „oder Vorschubleistung hiezu“.

Ich schreite nunmehr zur Abstimmung.

Ich lasse zuerst abstimmen § 8, A, und zwar zuerst über die Abänderungsanträge der Minorität.

„Es ist zu § 8, A, Punkt 1, vorgeschlagen, nach ‚Beschimpfungen‘ das Wort ‚gefährliche‘ vor ‚Drohungen‘ einzuschalten“.

Ich ersuche diejenigen, welche für die Einschaltung des Wortes sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit. Dann wurde beantragt, „Punkt 6, Einlaß von fremden Personen in das Haus ohne Wissen des Dienstgebers“ zu streichen.

Ich ersuche diejenigen, welche für die Annahme des Antrages sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit. Infolgedessen tritt nun der Eventualantrag in Kraft. Es wird beantragt, daß zu Punkt 3 „nachgewiesener Diebstahl“ eingefügt werde: „oder Vorschubleistung hiezu“. (Zwischenruf: „Das ist überflüssig, das ist ja erledigt!“) Ziehen Sie den Antrag zurück? (Rufe: „Ja!“)

Dann ist beantragt,

„Punkt 7 zu streichen.“

Ich ersuche die Abgeordneten, welche der Streichung des Punktes 7 zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. Ich ersuche nunmehr die Abgeordneten, welche für die Annahme von A, a bis b, in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Bei A, b lasse ich über den Punkt 1 separat abstimmen. Es ist hiezu ein Zusatzantrag gestellt worden, „nämlich zu der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form, noch hinzuzufügen: oder hiezu außerstande ist.“

Ich lasse zuerst über den Punkt 1 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form abstimmen und hernach über den Zusatzantrag. Ich ersuche die Abgeordneten, welche für b, Punkt 1, in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Ich ersuche nunmehr die Abgeordneten, welche für den Zusatzantrag der Minderheit, der lautet:

„oder hiezu außerstande ist“ sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit.

Es wurde weiter vorgeschlagen, dem Punkte 4 statt der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form folgende Fassung zu geben: Der Antrag des Berichterstatters heißt:

„4. Wenn er durch ansteckende Geschlechtskrankheiten und ekelerregende Krankheiten bei Hausgenossen in seiner Gesundheit gefährdet erscheint.“ Der Antrag der Minorität lautet:

„Wenn er durch eine im Hause ausgebrochene ansteckende Krankheit in seiner Gesundheit gefährdet wird.“

Ich lasse zuerst über den letztgenannten Antrag der Minorität abstimmen, und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche für diese Fassung des Punktes 4 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint abgelehnt. Ich ersuche nun diejenigen Abgeordneten, welche für die Fassung und Annahme des Punktes A, b in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Dies ist mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Zu Punkt B wurde beantragt,

„Punkt 2 zu streichen.“

Ich ersuche die Abgeordneten, welche für die Annahme dieses Antrages sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint abgelehnt. Ich ersuche die Abgeordneten, welche für die Annahme

des Punktes B in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) *Angenommen.*

Wir kommen nunmehr zu § 9.

Berichterstatter **Hartleb**: Zu § 9 beantragt der Landeskulturausschuß die Streichung des Punktes 3 in der Fassung der Vorlage und eine neue Fassung für diesen Absatz, welcher lauten soll:

„Wenn Fälle von Geschlechtskrankheiten und andere ansteckende Krankheiten vorkommen, sei es in der Familie des Arbeitgebers oder unter den Arbeitnehmern, so ist sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise zu befolgen, die geeignet erscheinen, eine Weiterverbreitung zu verhindern.“

In der Beilage zur Tagesordnung ist nicht angenommen ein Beschluß des Landeskulturausschusses, der dahin gegangen ist,

„im Punkte 4 des § 9 in der 1. Zeile zu streichen die Worte: „der Gesundheit“ und an deren Stelle zu setzen: „der körperlichen Sicherheit“.

Ich möchte auch die Annahme dieses Ausschusses antragen empfehlen. Im übrigen bleibt der § 9 unverändert.

Abgeordneter **Göffler**: Zu diesem Paragraphen haben wir keinen bedeutenden Änderungsantrag. Nur zu Punkt 4 beantragen wir vor allem,

daß gestrichen werde, „wenn sie nicht unvermeidlich sind und der Dienstnehmer nicht schon bei Vertragsabschluß um sie wußte“.

Des ferneren nehmen wir die Fassung auf, wie sie in der gedruckten Vorlage enthalten ist. Ich muß gestehen, daß ich übersehen habe, daß der Ausschuß diese Abänderung getroffen hat und wir sind nicht dafür, daß die Arbeiten nur verweigert werden, wenn die körperliche Sicherheit gefährdet ist, sondern auch, wenn sie gesundheitsgefährlich sind. Wenn der Zusatz der körperlichen Sicherheit und der Gesundheitsgefährdung angenommen wird, dann könnten wir uns einverstanden erklären, aber wenn es nur heißt: „körperliche Sicherheit“, das ist zu wenig weitgehend. Wir würden dann in diesem Falle, wenn der Herr Berichterstatter diesen Antrag nicht als Zusatzantrag aufnimmt, die ursprüngliche Fassung der Vorlage als Antrag aufnehmen, und dann aber weiter beantragen, zu streichen: „wenn sie nicht unvermeidlich sind usw.“ Die Streichung dieses letzten Absatzes beantragen wir deshalb, weil wir der Meinung sind, daß bei Vertragsabschlüssen, Dienstnehmer vielfach unter wirtschaftlichem Zwange stehen, so daß sie nur, um Arbeit zu bekommen, irgend einer Vertragsbestimmung zu-

stimmen, von der sie aber später schwer betroffen werden und so auch in diesem Falle. Wir würden es für unmoralisch halten, daß durch eine solche Bestimmung ein Zwang auf den Dienstnehmer ausgeübt werden könnte und beantragen daher die Streichung dieses Absatzes. Außerdem scheint uns dieser Teil des Absatzes in Widerspruch zu stehen mit dem § 8, wo es unter b, Punkt 2, heißt:

„Wenn der Dienstnehmer ohne Schaden für seine Gesundheit den Dienst nicht weiter zu versehen vermag.“

Ich glaube, das ist ein offener Widerspruch und sicherlich nur ein technischer Fehler, daß dieser Absatz geblieben ist. Ich glaube, Sie können diesem unserem Änderungsantrag, ohneweiters zustimmen.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **Hartleb**: Ich kann der Streichung des Punktes 4 deshalb nicht zustimmen, weil es sich ja nach der Fassung des Ausschusses tatsächlich um Dienstverrichtungen handelt, die unvermeidlich sind, und um welche die Dienstnehmer bei Vertragsabschluß gewußt haben. Wenn wir den Absatz streichen würden, würden wir wieder dem Vertragsbruch Vorschub leisten und würden den Dienstnehmer in die Lage versetzen, daß er unter Umständen eine mißliebige, schwere Arbeit ablehnt, die man vielleicht als gesundheitsgefährlich bezeichnen kann, überhaupt ein Arbeitsvertrag seitens der Dienstnehmer nie gehalten zu werden braucht. Denn es gibt Beschäftigungen, bei denen man sagen kann, es kann mir dabei etwas geschehen, es muß aber nicht sein. Er kann sagen, es kann unter Umständen eine Heufuhr auch umfallen, „ich fahre nicht mehr mit dem Wagen“ oder ich mache diese oder jene Arbeit nicht mehr. Aus diesem Grunde wollen wir die Bestimmung haben, daß er Arbeiten, obwohl sie gefährlich, aber unvermeidlich sind, und von welchen der Dienstnehmer beim Vertragsabschluß gewußt hat, verrichten wird müssen. Und wer soll sie denn verrichten? Soll in diesen Fällen vielleicht der Bauer einspringen? Das sind Ihre Begriffe vom Rechte, Gleichheit und Freiheit. Sie wollen es dahin bringen, daß alle jene Arbeiten, die der Dienstnehmer nicht verrichten will, der Dienstgeber selbst zu verrichten hat; praktisch ist dies aber unmöglich, wenn man es auch wollte.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und bringe zuerst den Änderungsantrag der Minorität zur Abstimmung, womit beantragt wurde im Punkte 4 die Worte „der Gesundheit“ beizubehalten. (Der Antrag wird abgelehnt.)

Es wurde weiters beantragt, in der 2. Zeile vor dem Worte „unvermeidlich“ die Worte „wenn sie nicht“ zu streichen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe nunmehr den ganzen § 9 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung.

(§ 9 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Form wird angenommen.)

Berichterstatter **Hartleb**: Zum § 10 beantragt der Ausschuss einen neuen Punkt 7, welcher lautet:

„Nach längstens vierstündiger ununterbrochener Arbeitszeit ist eine Pause von einer halben Stunde zu gewähren.“

Im übrigen beantragt der Ausschuss für den § 10 die alte Fassung.

Abgeordneter **Gföller**: Dieser Paragraph ist sicherlich einer der umstrittensten in der ganzen Landarbeiterordnung, weil er jene Bestimmungen betrifft, von denen die Gegenseite behauptet, daß wir am wenigsten davon verstehen. Trotzdem halte ich es für notwendig noch einmal, auch im hohen Hause unsern Ihnen unverständlichen Standpunkt klarzulegen zu versuchen und folgenden Abänderungsantrag zu stellen:

Der § 10 hätte zu lauten (liest):

„Die Arbeitszeit beträgt innerhalb eines Jahres durch 4 Monate durchschnittlich nicht mehr als 8, durch 8 Monate durchschnittlich nicht mehr als 10 Stunden täglich.“

Allmähliche Übergänge sind zulässig. Die Einteilung der Arbeitszeit innerhalb einer Woche, eines halben oder ganzen Monats bleibt der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen, doch ist an der Höchstarbeitszeit innerhalb der einzelnen Arbeitsdritteln von 48, beziehungsweise 60 Stunden wöchentlich regelmäßig festzuhalten. In die Arbeitszeit sind die Zeiträume des Weges vom Hofe oder Sammelplatz zum Arbeitsorte und vom Arbeitsorte zum Hofe einzurechnen. Nicht einzurechnen sind Arbeitspausen. Nach längstens vierstündiger ununterbrochener Arbeit muß eine Pause von einer halben Stunde gewährt werden. Für Frühstück und Abendessen muß mindestens eine halbe, für das Mittagmahl eine ganze Stunde als Ruhepause gewährt werden. Die Arbeitszeit der Hausgehilfen ist so zu regeln, daß ihnen in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends Ruhepausen im Ausmaße von 4 Stunden, darunter eine ununterbrochene dreistündige Ruhepause gewährt bleibt. Dienstnehmer unter 16 Jahren dürfen nicht

länger als 9 Stunden täglich beschäftigt werden. Für die Arbeitszeit der Forstarbeiter gelten die für gewerbliche Arbeiter bestehenden Vorschriften.“

Für den Fall, daß Sie dem Abänderungsantrag in dieser Form nicht zustimmen, stellen wir den ersten *Eventualantrag*, daß der erste Abschnitt unseres Paragraphen in abgeänderter Form folgendermaßen lauten soll (liest):

„Die Arbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich nicht mehr als 8, in 4 Monaten durchschnittlich nicht mehr als 10 und in weiteren 4 Monaten durchschnittlich nicht mehr als 11 Stunden täglich innerhalb eines Jahres.“

Demgemäß wäre in den weiteren Ausführungen zu regeln, daß die Höchstarbeitszeit innerhalb der einzelnen Arbeitsdritteln eventuell 66 Stunden wöchentlich zu betragen hätte.

Außerdem stellen wir einen zweiten *Eventualantrag*, wenn auch dieser Antrag abgelehnt werden sollte, den letzten Absatz unseres Abänderungsantrages, welcher lautet (liest):

„Dienstnehmer unter 16 Jahren dürfen nicht länger als höchstens 9 Stunden täglich beschäftigt werden. Für die Arbeitszeit der Forstarbeiter gelten die für gewerbliche Arbeiter bestehenden Vorschriften“

als Zusatzantrag zu dem Antrage des Herrn Berichterstatters und wäre dieser Satz in geeigneter Weise einzureihen in die vorliegende Fassung des Herrn Berichterstatters.

Wir glauben, Ihnen durch diese Anträge die Möglichkeit gegeben zu haben, daß Sie unserem Standpunkt wenigstens teilweise Rechnung tragen können. Ich möchte noch einmal betonen und unterstreichen, daß bei dieser Regelung der Arbeitszeit nicht davon die Rede ist, daß in der Landwirtschaft von Punkt 6 Uhr früh bis Punkt 4 Uhr nachmittags gearbeitet werden soll, sondern daß diese Arbeitszeit so eingeteilt werden kann, daß die Wochenarbeitszeit, die wir vorschlagen, nicht überschritten werden soll und daß durchschnittlich nicht mehr Arbeitszeit bei dieser Wochenarbeitszeit herauskommen kann. Wir bitten endlich einmal uns zuzugestehen, daß wir auch wenigstens so gescheit sind und verstehen, daß dann, wenn es regnet, zum Beispiel bei der Ernte oder wenn der Regen droht, es selbstverständlich notwendig sein wird länger zu arbeiten, damit die Ernte hereingebracht werden kann. Ich bitte, uns endlich zuzubilligen, daß wir das verstehen, daß nicht täglich wie beim Fabrikarbeiter die Arbeitszeit laufen kann und bitte, uns endlich auch zu verstehen, daß diese Regelung, die wir

vorschlagen, durchaus keine mechanische Arbeitszeit in der Landwirtschaft bedeutet, sondern innerhalb unserer Vorschläge reichliche Möglichkeiten gegeben sind, sich der Struktur der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Betriebe anzupassen. Wenn Sie daher zu diesen Abänderungsanträgen Stellung nehmen, so möchte ich bitten, nicht wieder daneben zu hauen und uns zu unterwerfen, daß wir eine rein mechanische Auffassung von den landwirtschaftlichen Verhältnissen hätten, und daß wir der Meinung seien, daß dieselben Verhältnisse wie sie bei der Industrie herrschen auch auf dem Lande sind. Ich möchte nur nebenbei bemerken, daß wir schließlich selbst zum großen Teile in der Landwirtschaft aufgewachsen sind, daß wir nicht, wie Herr Abgeordneter Fink gemeint hat, nur hie und da bei Bauern draußen einen Besuch gemacht haben, sondern zum Teile selbst durch längere Zeit landwirtschaftliche Arbeiten geleistet haben, zum Teile selbst durch verwandtschaftliche Beziehungen mit landwirtschaftlichen Kreisen in Verbindung stehen und da Gelegenheit haben, die Landwirtschaft in ihrer Arbeit zu beobachten und dennoch der Meinung sind, daß auch auf dem Lande die Regelung der Arbeitszeit möglich wäre, ohne daß deshalb die Landwirtschaft zugrunde geht. Es wird uns allerdings immer gesagt, diese sozialen Fürsorgemaßnahmen, insbesondere die kurze Arbeitszeit, welche von den Sozialdemokraten beantragt werden, werden es dazu bringen, daß die Bauern nicht mehr bestehen können, sie werden zugrunde gehen. Nun meine ich, nicht deshalb, weil sie soziale Fürsorgemaßnahmen treffen, werden sie zugrunde gehen, denn erinnern Sie sich nur an die Zeit vor dem Kriege, wo Sie sicher nicht behaupten können, daß die Landwirtschaft unter der Belastung sozialer Fürsorgemaßnahmen geknickt hätte und Sie waren dennoch nicht in einer günstigen Lage. Es sind andere Gründe für die Landwirtschaft maßgebend und ich meine mitunter vielleicht auch jene, daß manchmal die Landwirte in anmaßlicher Weise glauben, nur sie allein verstehen etwas von der Landwirtschaft, aber in der Wirklichkeit verstehen Sie doch zu wenig, um ihren Betrieb rationell zu gestalten. Wir sind der Auffassung genau so wie bei der Industrie, daß sich die Landwirte gar nichts vergeben, wenn sie sagen, auch wir müssen lernen, auch bei uns bringt die Zeit täglich Neues, was wir auch bei uns zur Anwendung bringen könnten. Schließlich hat ja auch die Wirtschaft beim Großgrundbesitz vor einigen hundert Jahren anders ausgesehen als heute; es hat auch der Großgrundbesitzer, der jedenfalls nicht dümmer ist als der Bauer, gelernt, die Fortschritte, welche die Menschheit gemacht hat in der Wissenschaft, in der Agrartechnik usw. sich

anzueignen, und ich glaube, es würde keine Schande sein, wenn sich endlich die Bauern sagen würden, es ist für uns keine Schande, wenn wir uns die modernen Errungenschaften der Wissenschaft auf agrarischem Gebiete aneignen und wenn weiters sich die Landwirte angewöhnen würden, auch den anderen, die nicht unmittelbar mit der Heugabel zu tun haben, zuzugestehen, daß auch sie eine blasse Ahnung von den Verhältnissen in der Landwirtschaft haben können.

Nun, was die Regelung der Arbeitszeit anbetrifft, so möchte ich sagen, daß in den bisherigen Debatten im Landtage und im Ausschusse immer ein Hauptargument war, eine Regelung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft sei nicht möglich, weil die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft abhängig seien von Sonne, Regen, Wind usw.; ich habe schon im Ausschusse gesagt, daß dieser Grund absolut nicht stichhältig sein kann, weil ja die Sonne, Regen und Wind, überhaupt die Wetterverhältnisse nicht nur in Deutschösterreich eine Rolle spielen, sondern überall in der Welt und weil beispielsweise unser Antrag in bezug auf die Arbeitszeit lediglich der deutschen Landarbeiterordnung entnommen ist, mit der wir ebenfalls noch nicht zufrieden sind, mit der nicht einmal die christlich-nationale Gewerkschaft zufrieden war, und die ebenfalls diese geregelte Arbeitszeit hat, und weil außerdem in der Tschecho-Slowakei der gesetzliche Achtstundentag festgesetzt ist. Sie werden mir doch nicht weißmachen wollen, daß in dem gebirgigen Bayern die Verhältnisse wesentlich anders seien als bei uns in Steiermark, daß das, was in Bayern möglich war, nicht auch in Steiermark möglich wäre. Wenn Sie herausrücken mit Argumenten und sagen, die Witterungsverhältnisse gestatten es nicht, so mache ich Sie aufmerksam, daß diese Argumente unrichtig sind, weil es im Rahmen der vorgeschlagenen Regelung möglich ist, einen Unterschied in der täglichen Arbeitszeit herbeizuführen und weil bei anderen Ländern die Arbeitszeit schon geregelt ist und zweifels, weil sich dort eine geregelte Arbeitszeit für die Landwirtschaft als möglich erwiesen hat.

Landesrat Riegler: Der Herr Abgeordnete Gföller hat in seinen gestrigen Ausführungen die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, wonach der lichte Tag Arbeitszeit sein soll, als ein Monstrum bezeichnet; auf gut deutsch dürfte das beiläufig Ungeheuerlichkeit lauten. Wir sind nicht der Meinung, daß das eine Ungeheuerlichkeit darstellt, sondern der liebe Herrgott hat den Tag geschaffen, damit er auch ausgenützt wird. Und wenn man in einem Bauernhause aufgewachsen ist, dann dürfte man wissen, daß es der

Gesundheit gar nicht so abträglich ist, wenn man den Tag in der Früh beginnt und am Abend beendete. So wird man alt und bleibt gesund. Wir haben dabei nichts Abträgliches zu verzeichnen. Man mag ja als unbedingter Anhänger des Achtstundentages der Meinung sein, daß es unbedingt notwendig ist, die übrige Zeit des Tages arbeitslos hinhinzuschlagen oder für Parteiorganisation zu verwenden. Unsere Anschauung ist das nicht. Und wenn der Herr Abgeordnete Gföller für die Kürzung der Arbeitszeit eingetreten ist, so muß ich mich darüber wundern, daß er heute bei jedem Absatze eine zwecklose Rede hält. Ich möchte ihm empfehlen, daß er diese seine Meinung auch heute hier zum Ausdruck und zur Anwendung bringt. (Große Unruhe, Zwischenrufe.) Ich bitte, lassen Sie mich sprechen, denn jetzt habe ich das Wort. Er bringt bei jeder Gelegenheit zum Ausdruck, daß wir Zwangsverhältnisse im Entwurfe in Vorschlag bringen. Für uns ist das Ordnung. Lassen Sie uns diese Ordnung. Wir sind Arbeitgeber und als solche überhaupt nicht in der Lage, solche Zwangsmaßnahmen in das Leben zu rufen, wie Sie sie eingeführt haben. Es ist noch weiter gesagt worden, wir sollen Menschlichkeit üben. Das ist alles sehr gut und schön. Aber ich möchte Sie aufmerksam machen, solche Fälle von Unmenschlichkeit, wie in Neunkirchen und Eisenerz werden Sie in unseren Reihen und in den Bauernhäusern nicht finden. Im übrigen möchte ich nur bitten, alle diese Abänderungsanträge, die zwecklos sind und beim Fenster hinausgesprochen werden, abzulehnen und die Vorschläge des Berichterstatters anzunehmen. (Lebhafter Beifall bei den Christlichsozialen, Widerspruch bei den Sozialdemokraten.)

Abgeordnete Tausk: Da Sie sich der Ansicht verschlossen haben, bei den §§ 1 und 2 unsere Anträge anzunehmen und die Hausgehilfen aus diesem Gesetze auszuschalten, so haben Sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn ich bei diesem Antrage eine separate Abstimmung fordern muß und mich dem Abänderungsantrage meiner Fraktion anschließen und ihn begründen muß. Wir sehen ein, daß die Hausgehilfen eine andere und nicht so schwere Arbeit zu leisten haben wie die Landarbeiter. Deshalb verlangen wir nicht die gleichen Bestimmungen wie für die Landarbeiter. Wir haben durchschnittlich verlangt, daß während 4 Monaten 8 Stunden und während 8 Monaten 10 Stunden als Arbeitszeit bestimmt werden. In einem Eventualantrag haben wir verlangt 8 Stunden täglich, dann 10 und 11 Stunden. Was aber im Minoritätsantrag für die Hausgehilfen verlangt wird, das ist, durch das ganze Jahr durchlaufend 11 Stunden Arbeitszeit.

Wenn Sie sich ausrechnen, daß auch der Tag von 6 bis 9 Uhr 15 Stunden ausmacht und davon eine vierstündige Ruhezeit abrechnen, dann bleiben 11 Stunden. Jahraus, jahrein 11 Stunden Arbeitszeit, das ist, glaube ich, weitgehend genug, und wir sind mit unseren Konzessionen damit weit genug gegangen. Es hat der Herr Landesrat Riegler den lichten Tag gerühmt und hat es begründet, daß der liebe Herrgott den Tag dazu geschaffen habe, zu arbeiten. Herr Riegler ist so genau unterrichtet über die Absichten des lieben Gottes. Das ist so eine theologische Weltanschauung: „Der Mensch ist nicht dazu da, daß er den Sonnenschein genieße, sondern der Mensch lebt, um zu arbeiten, und zwar für den Gutsbesitzer zu arbeiten, so lange eben die Sonne scheint. Bei diesem Durchschnitte kommt ein zwölfständiger Arbeitstag heraus. Der Tag hat im Sommer 16 und im Winter 8 Stunden; wenn Sie nun eine Stunde von diesem Durchschnitte ablassen und den Hausgehilfen 11 Stunden zubilligen, so brauchen Sie sich nicht als große Wohltäter der Menschheit oder gar als Verräter der bäuerlichen Interessen zu fühlen. Ich glaube, es ist nur recht und billig, daß Sie diesen Punkt unserer Abänderungsanträge, der sich mit den Hausgehilfen beschäftigt, annehmen. Ich bitte um die Annahme.

Abgeordneter Friepertinger: Hohes Haus! Wenn Sie schon bis jetzt alle unsere Minderheitsanträge abgelehnt haben und sich auch dazu entschließen, diesen abzulehnen, dann hohes Haus, werden wir so weit kommen, daß in der Landwirtschaft überhaupt die Möglichkeit aufhört, zu arbeiten. Schauen Sie, der Herr Abgeordnete Riegler sagt, es ist nicht möglich, in der Landwirtschaft eine geregelte verkürzte Arbeitszeit einzuführen. Ich muß dem Herrn Abgeordneten Riegler sagen, er möge einmal zu uns nach Bayern gehen, wir haben dort dieselben Gebirgsgegenden wie hier, er möge sich dort umschauen und er wird sehen, daß dort bei uns bei geregelter Arbeitszeit eine bedeutend bessere Ordnung und eine schönere Ordnung herrscht, und daß sie trotzdem andere Dienstboten haben wie hier. Ich muß nur das eine sagen, es wundert einen hier nicht, wenn man zu den Bauern hinausgeht und sieht, daß der eine oder andere Bauer keine Dienstboten mehr hat. Es ist das hier noch nicht besprochen worden, aber schauen wir uns einmal die eine oder die andere Bauernwirtschaft an, schauen Sie sich wirklich einmal die Verhältnisse unserer Dienstboten an. Schauen wir uns einmal, wenn wir schon beim Bauern sind, einen Bauernknecht an. Was hat der Mann? Von früh 4 Uhr an bis zum Abend, wenn er dem Vieh das Futter verabreicht

hat, hat er zu arbeiten. Er hat nicht Zeit, weder an den Sonntagen, noch an irgend einem anderen Tag für sich etwas zu tun. Er hat am Sonntag (Unverständlicher Zwischenruf des Abgeordneten Fink.) Sie werden mir nichts sagen in der Landwirtschaft. Ich bin selbst in der Landwirtschaft, vielleicht in einem größeren Besitz aufgewachsen wie Sie, und wenn Sie sich überzeugen wollen, so bitte zu uns nach Voitsberg zu kommen und sich dort unsern Viehhof in der Gemeinde anzusehen. Wenn man diese Dienstboten anschaut, da wundert man sich wirklich, wie diese Leute, die vom frühen Morgen bis zum späten Abend arbeiten müssen, in welchen Kleidern, in welchem Zustande sie daherkommen. Wenn man ihre Lagerstätten anschaut, daß diese Leute frei in den Stallungen herumliegen müssen. Sonst sind unsere Herren von der Gegenseite so christlich, aber dort macht es nichts, wenn ein Knecht und eine Dirne im Stalle beieinander liegen, dort finden Sie keine Kammer für die Dienstboten oder einen Winkel, wo sie ordentlich in einem Bette liegen könnten. Wird nun einmal ein Dienstbote krank, hören Sie da etwas davon, daß einmal ein Bauer für seinen Dienstboten einen Doktor geholt hat? Da wird er heruntergeschleppt (Abgeordneter Schifko: „Das ist eine Verleumdung der Bauernschaft.“ — Abgeordneter Fink: „Das ist ganz unerhört, das lassen wir uns nicht gefallen!“ — Rufe: „Schluß!“ — Große Unruhe.).

Vorsitzender Präsident Kölbl (Das Glockenzeichen gebend): Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen! (Die Unruhe dauert fort.) Ich bitte um Ruhe.

Abgeordneter Friepfinger (fortfahrend): Wenn man Euch die Wahrheit sagt, dann soll man still sein. Meine Herren, ich habe ja Gelegenheit gehabt, mich von dem, was ich gesagt habe zu überzeugen. Ich war ja mehrere Jahre Mitglied der Rettungsabteilung und, wenn man da die Leute abholt, lernt man doch die Verhältnisse kennen. Ich nehme ja nicht alle Bauern heraus, ich nenne nur die Bauern, denen es gebührt; es gibt ja auch Bauern, welche anständig sind, alle gehören ja nicht in einen Hefen — und dann wundert man sich, daß sie keine Leute mehr kriegen.

Ich sage Ihnen, in unserer Gegend, wo sehr viele Bergbaue sind, kommen diese Bauernknechte herein, bitten um Arbeit und machen unseren Bergleuten Konkurrenz, weil sie trachten, von den Bauern wegzukommen, da sie keine freie Stunde im Jahre haben. Alles mögliche dazu noch trifft den armen Bauernknecht. Ich verweise auf das eine; wir haben in unserem Bezirke so zirka 8 bis 10 Besitzer, die über 200 bis 300 Joch Grund haben und diese Be-

sitzer beziehen trotzdem Brot- und Fleischkarten. Ja warum denn? Diese Besitzer sind so heruntergekommen, daß sie nicht das fressen, was sie brauchen. Wir haben einen Besitzer, der 300 Joch Feld hat

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich möchte den Herrn Redner aufmerksam machen, daß wir nicht bei der Generaldebatte, sondern bei der Spezialdebatte über den § 10 sind; ich möchte doch bitten, bei der Sache zu bleiben.

Abgeordneter Friepfinger (fortfahrend): Ich möchte nur noch an Sie die Bitte richten, daß Sie, wo Sie alle unsere Anträge abgelehnt haben, doch diesem unsern Antrag zustimmen, damit Sie nicht irgend etwas schaffen, womit den Dienstboten nicht geholfen wird, denn dann bekommen Sie mit der Zeit niemanden mehr. Es ist nicht wahr, daß es nicht möglich ist, daß man die landwirtschaftlichen Arbeiten nicht so einteilen kann, daß die Dienstboten ihre freie Zeit bekommen, es gibt doch Regentage und andere Verhältnisse.

Abgeordneter Leichin: Hohes Haus! Mit der Annahme des § 10 bestimmen Sie auch gleichzeitig die Arbeitszeit für die Forstarbeiter. Ich glaube kaum, daß die Forstarbeiter irgendwie in dieses Gesetz einbezogen werden können. Wenn Sie die Forstarbeiter ansehen, so ist das eine ganz besondere Gruppe, die nicht mehr in den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben eine größere Tätigkeit entfaltet; insoweit es landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind, stimmen wir Ihrer Auffassung zu, es ist ein selbstverständliches Verlangen, was Sie fordern, aber es ist auch ein Teil, zum Beispiel bei Gullmann, wo diese Forstarbeiter auch in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigt werden, und da werden gerade diese Forstarbeiter ungeheuer dadurch geschädigt. Sie wissen, daß heute die Holzwirtschaft zum größten Teil Exportindustrie ist; diese ist auf rein kapitalistischer Methode aufgebaut. In dem Momente, wo Sie dieses Gesetz auf die Forstarbeiter angewendet wissen wollen, würden Sie die großkapitalistische Industrie fördern insofern, als Sie die in der Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter der rücksichtslosesten Ausbeutung ausliefern würden. Wir bitten Sie daher, daß Sie wenigstens unserem Eventualantrag zustimmen, daß für die Arbeitszeit in forstwirtschaftlichen Betrieben die gewerblichen Bestimmungen gelten sollen.

Abgeordneter Wigan: Es wird von sozialdemokratischer Seite in einer Art gesprochen, als ob wir die Vorlage, die ursprünglich dem hohen Hause vorgelegen

ist, im Ausschusse zum Beschlusse erhoben und jede Anregung, die von sozialdemokratischer Seite gekommen ist, glatt abgelehnt hätten. (Zwischenrufe: „So ist es auch!“) Tatsächlich ist es nicht so, und ich möchte die Herren und insbesondere Herrn Kollegen Gföller ersuchen, dies festzustellen. Wir sind im Ausschusse den Herren weitgehend entgegengekommen und die Herren haben sich auch dahin ausgesprochen, daß sie ein Entgegenkommen in diesem Grade nicht erwartet hätten. (Rufe: „Hört!“) Nun alle Abänderungsanträge hier im hohen Hause wiederzubringen und uns zu geißeln, muß ich als Demagogie bezeichnen. (Widerspruch.)

Meine Herren! Ich bezeichne das, was hier wegen der Arbeitszeit gesprochen wird, einfach als Demagogie. Wir haben durchschnittlich eine kürzere Arbeitszeit erlangt, als Sie nun fordern. Wir haben gestern durch ein Mitglied unserer Partei erklären lassen, daß wir grundsätzliche Gegner der Einführung des Achtfundentages in der Landwirtschaft sind. Sie wollen in der Zeit von drei Monaten mit der Achtfundentagsarbeitszeit nichts anderes tun als den Grundsatz, daß die achtfundentägige Arbeitszeit nicht eingeführt wird, durchbrechen. Um die tatsächliche Arbeitszeit ist Ihnen nichts. Ich muß noch feststellen: Wir haben im Ausschusse ganz andere Beschlüsse gefaßt als in der ursprünglichen Vorlage, und wenn Sie die Verhandlungen verfolgen, so werden Sie sehen, daß jetzt über ganz andere Punkte verhandelt wird. Wenn Herr Abgeordneter Triepfinger meint, nur der Bauer habe freie Zeit und Stunden, so stimmt das nicht. Wir waren bereit, die ursprüngliche Fassung in das Gesetz aufzunehmen. Herr Abgeordneter Gföller hat erklärt, daß er das mit unserer Hilfe erreichen wird, habe er nicht erwartet. Er hat auch angekündigt, daß dadurch im hohen Hause die Verhandlungen auf Grund der Ausschussverhandlung verhältnismäßig kurz sein werden und er nur zu grundsätzlichen Fragen Stellung nehmen werde. Herr Abgeordneter Gföller hält sich nun nicht daran; von ihm wird jeder einzelne, im Ausschusse eingebrachte Antrag wieder in das hohe Haus geworfen. Dadurch wird Demagogie betrieben.

Abgeordneter Gföller: Ich bin gezwungen, vor allem zu den Ausführungen des Herrn Vorredners Stellung zu nehmen, weil diese geeignet sein könnten, ein Licht auf die heutige Debatte zu werfen, das sie nicht verdient. Herr Kollege Wihany ist vollkommen im Irrtum, wenn er meint, daß ich im Landeskulturausschusse irgend eine Zusage gemacht hätte, daß die Debatte sich heute kurz gestalten werde. Ich habe nur

erklärt, es werde von Ihnen abhängen und weiters ausdrücklich erklärt, daß wir uns eine ausführliche Rede über die Landarbeiterordnung insbesondere aus dem Grunde vorbehalten, weil Sie uns in bezug auf die Forstarbeiter in landwirtschaftlichen Nebetrieben nicht entgegenkommen und wir ein großes Gewicht gerade auf diese Bestimmung und insbesondere auf die Arbeitszeit legen. Ich habe sogar angekündigt, daß die Debatte im Hause wahrscheinlich erschwert werden wird dadurch, daß Sie uns in so wichtigen Fragen nicht entgegenkommen. Allerdings habe ich zugestanden, daß Sie uns in einigen Fragen entgegengekommen sind und auch gesagt, daß Sie uns zum größten Teile dort entgegengekommen sind, wo es nichts kostet, wo Sie eigentlich sehr leicht die Gebenden sein können. Ich habe auch in der Generaldebatte aufmerksam gemacht, daß wir allerdings das Gesetz als einen Fortschritt begrüßen, daß wir aber mit einzelnen Teilen nicht zufrieden sind und in der Spezialdebatte die Gelegenheit benützen werden, um zu jenen Teilen Stellung zu nehmen, bei welchen wir Abänderungen wünschen. Nun möchte ich zum vorliegenden Paragraphen kurz folgendes bemerken. Ich halte es für unbedingt notwendig, wie ich schon in der Generaldebatte ausgeführt habe, daß wenigstens die Forstarbeiter vom lichten Tage ausgeschlossen werden, denn ich glaube, auch Sie, wenn Sie sich die Sache näher überlegen und die Konsequenzen dieser Fassung vor Augen führen, können es nicht vor dem eigenen Gewissen verantworten, daß Sie die Forstarbeiter unter eine Schablone stellen mit den rein landwirtschaftlichen Arbeitern. Wir haben diese unsere Auffassung auch ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß nur für die Forstarbeiter die gewerbliche Arbeitszeit gelten soll und daß die landwirtschaftlichen Arbeiter dadurch nicht berührt werden und deshalb hat es uns sehr verwundert, daß Sie auch diesem unseren Antrage eine so grundsätzliche feindliche Haltung entgegenbringen, um so mehr, als Sie ja seinerzeit selbst in der Nationalversammlung die grundsätzliche Einführung des Achtfundentages bei gewerblichen und industriellen Betrieben zugesagt haben. Ich weiß natürlich nicht, ob Sie von heute auf morgen Ihre Meinungen wechseln, aber ich glaube, es gibt auch in Ihrer Partei Sozialpolitiker und ich glaube nicht zu irren, wenn ich sage, daß sogar der Führer ihrer Partei, Prälat Seipel, auf dem letzten christlichsozialen Gewerkschaftskongress die Ausführung des Referenten bestätigt hat, welche darauf abzielte, daß an dem Achtfundentag unter keinen Umständen gerüttelt werden kann. Herr Prälat Seipel hat die Ausführungen in dieser Beziehung unterstrichen und hat dem Referenten recht gegeben

und wiederholt wurde durch Ihre offiziellen Parteiführer erklärt, der Achtstundentag gelte auch für Sie und es wundert mich nun, daß im steiermärkischen Landtage Ihre Partei eine solche gegensätzliche Haltung zur Reichspartei in einer solchen Frage einnimmt, noch dazu, wenn es praktisch nicht von so großer Bedeutung ist, als Sie dies vielleicht annehmen, praktisch in dem Sinne, daß eigentlich vielen Landwirten diese Bestimmung nichts angeht, sondern von dieser Bestimmung wirklich nur die Großgrundbesitzer getroffen werden, die forstwirtschaftliche Nebenbetriebe betreiben, Sägen usw., die Forstarbeiter angestellt haben, die jahraus, jahrein nichts anderes tun als Holzschlägerungen im eigenen Walde vorzunehmen, welches Holz auf eigenen Sägen verschnitten wird und dann nach Ägypten oder anderswo auf dem Wege des Exportes geht. Wenn Sie diese Leute durch eine solche Bestimmung schützen wollen, so kann ich das nicht verstehen. Denn Sie unterstützen dadurch eigentlich sogar die Schmutzkonkurrenz der Großgrundbesitzer gegenüber den „legitimen“ Sägewerksbesitzern und Holzhändlern, weil der Großgrundbesitzer das Holz billiger zur Verarbeitung hat und weil er dann noch billiger das Holz verarbeiten könnte, wenn er von dieser Bestimmung Gebrauch machen kann. Das kommt zwar heute in überwiegenden Fällen nicht mehr vor, weil sich die Arbeiter die kürzere Arbeitszeit erkämpfen haben, aber in einzelnen Fällen wäre es nicht möglich, sich die gewerbliche Arbeitszeit zu erkämpfen und in diesen Fällen würden die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Ich kann Sie versichern, daß in $\frac{7}{8}$ der Fälle in Steiermark diese Bestimmung eigentlich überflüssig wäre, und nur eine prinzipielle Bedeutung besitzt, wir sind aber der Anschauung, daß auch für die $\frac{7}{8}$ die prinzipielle Festlegung des Standpunktes notwendig ist, damit auch das letzte Achtel ebenfalls gezwungen wird, den allgemeinen Grundsatz anzuerkennen und dadurch nicht den eigenen Kollegen in den Rücken zu fallen. Die Forstarbeiter werden es absolut nicht verstehen, wenn Sie diesen Abänderungsantrag ablehnen und ich glaube, Sie werden, wenn Sie meine Begründung anhören und darüber nachdenken, sich selbst ausmalen können, welche Wirkung Ihre Haltung in dieser Frage haben wird. Ich möchte nur noch eines sagen, daß es mir den Anschein erweckt, als ob Sie glaubten, Sie würden sich etwas vergeben, wenn Sie irgend einen Abänderungsantrag, der von der sozialdemokratischen Partei kommt, auch nur annähernd Rechnung fragen würden, mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die nichts Wesentliches beinhalten; es macht mir den Eindruck, daß Sie sich genau auf denselben Standpunkt

stellen, auf dem seinerzeit der ständische Landtag gestanden ist, das, was von den Sozialdemokraten kommt, ist schlecht, was rot angestrichen ist, davon wollen wir nichts wissen, nicht deshalb, weil es gut oder schlecht ist, sondern weil es von den Roten stammt. Wenn Sie diesen Standpunkt immer wieder einnehmen, werden Sie damit erreichen, daß unsere Wünsche abgelehnt werden, ob aber diese Haltung zu Ihrem Vorteil sein wird, ist eine andere Frage. Ich meine, Sie sollten es ablehnen, den Geist der Vergangenheit auch in dieser Frage walten zu lassen, Sie könnten ruhig zugeben, daß selbst im Hause noch unseren Wünschen womöglich Rechnung zu tragen ist, sowie es Ihre Kollegen zum Teil im Ausschusse selbst getan haben.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der Herr Berichterstatter hat nunmehr das Schlusswort.

Berichterstatter Hartleb: Ich möchte mir kurz fassen und nur nochmals das betonen, was im Ausschusse nicht einmal, sondern zehnmal gesagt worden ist: Wir sind grundsätzliche Gegner des Achtstundentages und dabei bleiben wir. (Zwischenruf: „Auch die christlichsoziale Partei?“) Die Vertreter dieser Partei haben im Ausschusse die Erklärung abgegeben, daß sie grundsätzliche Gegner des Achtstundentages in der Land- und Forstwirtschaft sind. Im übrigen gehe ich auf die Ausführungen des Herrn Vortredners nicht weiter ein, weil ja auf die meisten Argumente bereits erwidert worden ist und ich die Debatte, was mich anbelangt, möglichst abkürzen möchte.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Wir schreiten zur Abstimmung. Über die Fassung des § 10 liegen zwei Anträge vor. Der Antrag des Berichterstatters und ein ganz separater Antrag des Herrn Abgeordneten Gschöller. Ich stelle zuerst zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Gschöller über die von ihm beabsichtigte Fassung des § 10 die Unterstützungsfrage. (Der Antrag wird genügend unterstützt.) Soll ich den Antrag verlesen? (Rufe: „Ja!“) Der Antrag lautet:

„Die Arbeitszeit beträgt innerhalb eines Jahres durch vier Monate durchschnittlich nicht mehr als acht, durch acht Monate durchschnittlich nicht mehr als zehn Stunden täglich.“

Allmähliche Übergänge sind zulässig. Die Einteilung der Arbeitszeit innerhalb einer Woche, eines halben oder ganzen Monats, bleibt der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen, doch ist an der Höchstarbeitszeit innerhalb der einzelnen Arbeitsdrittel von 48 beziehungsweise 60 (eventuell 66) Stunden wöchentlich regelmäßig festzuhalten. In die Arbeitszeit sind die

Zeiträume des Weges vom Hofe oder Sammelplatze zum Arbeitsorte und vom Arbeitsorte zum Hofe einzurechnen. Nicht einzurechnen sind Arbeitspausen. Nach längstens vierstündiger ununterbrochener Arbeit muß eine Pause von einer halben Stunde gewährt werden. Für Frühstück und Abendessen muß mindestens eine halbe, für das Mittagmahl eine ganze Stunde als Ruhepause gewährt werden. Die Arbeitszeit der Hausgehilfen ist so zu regeln, daß ihnen in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends Ruhepausen im Ausmaße von vier Stunden, darunter eine ununterbrochene dreistündige Ruhepause gewährt bleibt.

Dienstnehmer(-innen) unter 16 Jahren dürfen nicht länger als höchstens neun Stunden täglich beschäftigt werden. Für die Arbeitszeit der Forstarbeiter gelten die für gewerbliche Arbeiter bestehenden Vorschriften."

Ich bringe zunächst die vom Herrn Abgeordneten Gföller beantragte Fassung zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dafür stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Abgeordneter Gföller: Zur Abstimmung möchte ich bemerken, daß dieser Antrag, so wie er jetzt zur Abstimmung gelangte, als erster Abänderungsantrag gilt. Als zweiter kommt jetzt (Rufe: „ja“) an Stelle des ersten Absatzes (liest):

„Die Arbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich nicht mehr als acht, in vier Monaten durchschnittlich nicht mehr als zehn und in weiteren vier Monaten durchschnittlich nicht mehr als elf Stunden täglich innerhalb eines Jahres.“

Ich möchte bemerken, daß der letzte Absatz als Zusatzantrag gedacht ist und ich beantrage, daß über den letzten Absatz dieses Zusatzantrages namentlich abgestimmt werde (liest):

„Für die Arbeitszeit der Forstarbeiter gelten die für gewerbliche Arbeiter bestehenden Vorschriften.“

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich stelle die Unterstützungsfrage. Ich ersuche daher die Abgeordneten, welche den Antrag unterstützen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung ist gegeben. Es wird zuerst beantragt, dem Absatz 1 des § 10 folgende Fassung zu geben:

„Die Arbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich nicht mehr als acht, in vier Monaten durchschnittlich nicht mehr als zehn und in weiteren vier Monaten durchschnittlich nicht mehr als elf Stunden täglich innerhalb eines Jahres.“

Ich ersuche die Abgeordneten, welche für die Annahme dieser Fassung sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. Es wird beantragt, am Schlusse des § 10 noch beizufügen:

„Dienstnehmer(-innen) unter 16 Jahren dürfen nicht länger als höchstens neun Stunden täglich beschäftigt werden. Für die Arbeitszeit der Forstarbeiter gelten die für gewerbliche Arbeiter bestehenden Vorschriften.“

Ich lasse nun über diesen Antrag getrennt abstimmen, und zwar über den ersten Teil: „Dienstnehmer(-innen) unter 16 Jahren dürfen nicht länger als höchstens neun Stunden täglich beschäftigt werden“ ordne ich eine mündliche Abstimmung an und ich ersuche daher diejenigen, welche für diesen Teil des Antrages sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. Für den zweiten Teil „Für die Arbeitszeit der Forstarbeiter gelten die für gewerbliche Arbeiter bestehenden Vorschriften“, ordne ich die namentliche Abstimmung an und ersuche den Herrn Schriftführer, die Herren Abgeordneten namentlich vorzulesen. Jeden Abgeordneten, der anwesend ist, ersuche ich mit „ja“ oder „nein“ zu stimmen, ob er für diesen Antrag ist oder nicht. (Über Namensaufruf stimmen mit „ja“ die Abgeordneten: Eigelberger, Friepertinger, Gföller, Köstler, Krawagna, Leichin, Machold, Muchitsch, Neumann, Pigl, Pörtl, Pongraz, Regner, Resel, Ruschak, Saringer, Sonnhammer, Stamež, Tausk und Uhrner. Mit „nein“ stimmen die Abgeordneten: Doktor Dungere, Dr. Enge, Enserer, Fink, Gaich, Gartner, Hartleb, Hierhold, Huber, Jaklitsch, Kahr, Dr. Kammerer, Kaspar, Kaufmann, Dr. Klusmann, Kölbl, Lang, Mikola, Mössl, Paul, Peintinger, Prisching, Riegler, Riemelmoser, Riemer, Dr. Rintelen, Saloschnigg, Schisko, Schreckenthal, Seehofer, Spak, Steinberger, Walker, Winkler, Wihany, Zenz und Zingl.) Für die Annahme dieses Zusatzantrages haben gestimmt 20, mit „nein“ 37 Abgeordnete. Der Zusatzantrag erscheint abgelehnt. Damit sind sämtliche Zusatz- und Abänderungsanträge erledigt. Ich bringe nunmehr den § 10 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche für diesen stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Wir kommen nunmehr zu § 11.

Berichterstatter **Hartleb**: Zum § 11 beantragt der Ausschuß einen neuen Schlusssatz, welcher lautet (liest):

„Hausgehilfen, die zu Arbeitsleistungen verwendet werden, deren Natur eine regelmäßige Unterbrechung ausschließt, gebührt eine freie Zeit nach besonderer Vereinbarung.“

Im übrigen bleibt der § 11 unverändert.

Abgeordneter **Gföller**: Zu diesem Paragraph haben wir beantragt, nach dem ersten Satz ist nach dem Worte „zu leisten“ einzuschalten: „Die Ruhezeit währt ununterbrochen von Samstag 6 Uhr abends bis Montag 6 Uhr früh.“ In der ersten Zeile nach „Sonntage“ wäre einzufügen: „gesetzliche“. Ist das enthalten? (Rufe: „Nein!“) In der 7. Zeile nach „erscheint“ ein neuer Satz: „Dem Hausgehilfen gebührt mindestens an jedem zweiten Sonntag eine spätestens um 3 Uhr nachmittags beginnende freie Zeit von 8 Stunden, sofern sie zu Arbeitsleistungen verwendet werden, deren Natur eine regelmäßige Unterbrechung ausschließt.“

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **Hartleb**: Ich verzichte.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Wir schreiben zur Abstimmung. Ich lasse zuerst über die Abänderungsanträge abstimmen. Ich stelle zuerst die Unterstufungsfrage. (Die Abänderungsanträge werden genügend unterstützt.)

Es wird beantragt nach dem Worte: „Sonntag“ einzusetzen: „gesetzliche“, so daß es heißt: „gesetzliche und gebotene Feiertage“.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche für die Annahme dieser Einschaltung sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt. Weiter wird beantragt nach dem Worte „zu leisten“ einzuschalten: „Die Ruhezeit währt ununterbrochen von Samstag 6 Uhr abends bis Montag 6 Uhr früh.“

Ich ersuche die Abgeordneten, welche für die Annahme dieses Antrages sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe nunmehr den § 11 in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form zur Abstimmung und ersuche diejenigen, die für denselben sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Mehrheit angenommen. Nun endlich den Zusatzantrag folgenden Wortlautes:

„Den Hausgehilfen gebührt mindestens an jedem zweiten Sonntag eine spätestens um 3 Uhr nachmittags beginnende freie Zeit von 8 Stunden, so-

fern sie zu Arbeitsleistungen verwendet werden, deren Natur eine regelmäßige Unterbrechung ausschließt.“

Ich ersuche die Abgeordneten, welche für den Zusatzantrag zu § 11 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu § 12.

Berichterstatter **Hartleb**: Hierzu beantragt der Ausschuß einen neuen Schlusssatz, der, wie folgt, lautet:

„Jugendlichen Dienstnehmern unter 16 Jahren ist eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 9 Stunden zu gewähren, die in der Regel in die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh zu fallen hat.“

Im übrigen bleibt der § 12 so, wie ihn die Vorlage enthält.

Abgeordnete **Tausk**: Zu § 12 haben wir einen Zusatzantrag zu stellen, und zwar als neuen zweiten Absatz:

„Den Dienstnehmern ist im Sinne des Hausgehilfengesetzes vom 26. Februar 1920 eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 9 Stunden zu gewähren, die in der Regel in die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh zu fallen hat.“

Die Begründung haben wir bei den früheren Paragraphen schon ausführlich gegeben.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich stelle die Unterstufungsfrage. (Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Ich bringe den § 12 zuerst in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form zur Abstimmung und hierauf den Zusatzantrag. Ich ersuche die Abgeordneten, welche für den § 12 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Ich ersuche die Abgeordneten, welche für den Zusatzantrag der Frau Abgeordneten **Tausk** sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Berichterstatter **Hartleb**: Zu § 13 beantragt der Ausschuß im zweiten Absatz in der 3. Zeile die Worte „oder zur Dienstleistung während der entsprechenden Dienstzeit“ zu streichen. Im übrigen den Paragraph unverändert, wie er in der Vorlage enthalten ist, anzunehmen.

(§ 13 wird in der Fassung des Ausschusses ohne Wechselrede angenommen.)

§ 14. Hier wäre im Punkt 2 anzufügen:

„Hat jedoch mindestens um 50 Prozent, bei Überstunden während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen um 100 Prozent mehr zu betragen, als der Barlohn für die gewöhnliche Arbeitsstunde.“

Im übrigen bleibt der Paragraph unverändert.

(§ 14 wird in der Fassung des Ausschusses ohne Wechselrede angenommen.)

Mit § 15 kommt ein neuer Paragraph einschaltet, dadurch werden die alten Paragraphen, die von 14 bis 28 bezeichnet sind, um eins hinaufnummeriert.

Der neue § 15 lautet (liest):

„Dem Dienstnehmer gebührt ein Urlaub mit vollen Bezügen von 3 Tagen, wenn das Dienstverhältnis bei einem und demselben Dienstgeber ohne Unterbrechung mindestens ein Jahr, von einer Woche, wenn es mindestens zwei Jahre, und von zwei Wochen, wenn es mindestens fünf Jahre gedauert hat. Verbringt der Dienstnehmer den Urlaub außer Haus, so gebührt ihm an Stelle der Verpflegung ein Zuschuß zum Barlohn von 25 Prozent.“

Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend den Erfordernissen der Haus- oder Landwirtschaft zu bestimmen.

Der Anspruch auf Urlaub erlischt, wenn der Dienstnehmer gekündigt hat oder aus einem wichtigen Grunde entlassen wurde.

Häuslichen Dienstnehmern, die zu Arbeitsleistungen verwendet werden, deren Natur eine regelmäßige Unterbrechung ausschließt, gebührt eine freie Zeit nach besonderer Vereinbarung.“

Abgeordneter **Gföller**: Zu § 15 stelle ich folgenden Zusatzantrag (liest):

„Für den Urlaub der Forstarbeiter gelten mangels einer günstigeren Vereinbarung die für gewerbliche Arbeiter bestehenden Vorschriften.“

Ich möchte darauf verweisen, daß hier ganz dieselbe Begründung zutreffend ist, wie hinsichtlich der Arbeitszeit für die Forstarbeiter und verweise weilers darauf, daß sogar in der ursprünglichen Vorlage des Bauernbundes für die Landarbeiter schon nach dem ersten Dienstjahre ein Urlaub von 8 Tagen vorgesehen war und daß, dann später dieser Antrag verschlechtert wurde und es erst im Ausschusse gelungen ist an den Urlaubsbestimmungen festzuhalten. Ich möchte bitten hier bei den Urlaubsbestimmungen für die Forstarbeiter die bestehenden Bestimmungen für die gewerblichen Arbeiter gelten zu lassen dadurch, daß Sie diesem Antrag zustimmen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort; ich schreibe zur Abstimmung und bringe zuerst den neuen § 15 in

der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form zur Abstimmung und hernach den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten **Gföller**.

(Der § 15 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Form wird einstimmig angenommen.)

Wir kommen nunmehr zum Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten **Gföller**.

Abgeordneter **Leichin**: Ich beantrage die namentliche Abstimmung.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Ich gebe dem Antrage statt und leite die namentliche Abstimmung ein.

(Über Namensaufruf des Schriftführers **Riemelmoser** stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten: **Eiselberger**, **Friepfinger**, **Gföller**, **Krawagna**, **Leichin**, **Machold**, **Muchitsch**, **Neumann**, **Pigl**, **Pörtl**, **Pongraf**, **Regner**, **Rosel**, **Ruschak**, **Saringer**, **Sonnenhammer**, **Stamek**, **Tausk** und **Uhrner**. Mit „nein“ die Abgeordneten: **Dr. Dungen**, **Doktor Enge**, **Enserer**, **Fink**, **Gaich**, **Garkner**, **Hartleb**, **Hierhold**, **Huber**, **Jaklitsch**, **Kahr**, **Dr. Kammerer**, **Kaufmann**, **Doktor Klusmann**, **Köbl**, **Lang**, **Mörtl**, **Paul**, **Peinfinger**, **Prisching**, **Rieger**, **Riegler**, **Riemelmoser**, **Riemer**, **Dr. Rintelen**, **Saloschnigg**, **Schifko**, **Schreckenthal**, **Seehofer**, **Spak**, **Walter**, **Winkler**, **Wizany**, **Zenz** und **Zingl**.)

Es haben für den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten **Gföller** mit „Ja“ 19, mit „Nein“ 35 Abgeordnete gestimmt; der Zusatzantrag scheint daher abgelehnt.

Wir schreiben nunmehr zu § 16.

Abgeordneter **Gföller**: Zur Geschäftsordnung. Ich würde beantragen, daß bei der Beratung der folgenden Paragraphen nicht mehr wie bisher im einzelnen vorgegangen wird, nachdem es sich nicht mehr um besonders strittige Punkte handelt. Ich möchte daher beantragen, daß die folgenden Paragraphen unter einem verhandelt werden, um dadurch den langwierigen Geschäftsengang abzukürzen.

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Wird ein Einspruch erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich betrachte daher die Zustimmung des hohen Hauses als gegeben.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Hartleb**: Ich freue mich, daß Herr Abgeordneter **Gföller** endlich daraufgekommen ist, daß es keinen Wert hat, endlose Debatten abzuführen, nachdem er ja aus den Ausschußverhandlungen wissen muß, daß Abänderungen nicht möglich sind. (Zwischenrufe.) Ich bitte schön, wer hat das Wort?

Die §§ 15. bis 28 werden nach Einschaltung des neuen Paragraphen 15 sinngemäß um eins erhöht. Zu diesen Paragraphen hat der Ausschuss eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen beschlossen, die ich in Kürze vortragen möchte.

Im § 15 neu 16 wären im 2. Absatz, 1. Zeile die Worte „statt der Kost“ zu streichen.

Im § 17 in der 4. Zeile aus dem Worte „unentbehrlichsten“ sind die Buchstaben „st“ zu streichen.

Im § 18, Punkt 1, ist aus dem Worte „staats-gesetzlichen“ der Teil des Wortes „staats“ zu streichen, so daß es heißt: „bis zur gesetzlichen Regelung“.

Im Punkt 5 sind die Worte zu streichen: „wo ganz unzweifelhaft die Gesundheit Schaden leiden mußte“. Im übrigen bleibt der Paragraph unverändert.

Im § 19, Punkt 1, ist das Wort „verheiratheten“ zu streichen, so daß es nunmehr heißt „den weiblichen Dienstnehmern“.

Punkt 2 würde nach der Fassung des Ausschusses lauten (liest):

„Schwangeren darf eine offenbar für sie gefährliche Arbeit nicht zugewiesen werden, falls sie dem Arbeitgeber von ihrem Zustande bei Vertragsabschluss oder zu jenem Zeitpunkt, wo dieser Zustand zweifellos eingetreten ist, Mitteilung gemacht haben.“

Im Punkt 2, 2. Absatz, wo es heißt: „Die Schwangerschaft darf jedoch nie Entlassungs- oder Kündigungsgrund von Seite des Arbeitgebers sein“ ist das Wort „jedoch“ zu streichen.

Im Punkt 3, in der 1. Zeile sind zu streichen die Worte: „und nach“, so daß es jetzt heißt: „Wöchnerinnen sind vor der Niederkunft usw.“ Ferner sind zu streichen die Worte: „Jedenfalls sind sie nach der Entbindung 14 Tage von jeder schweren Arbeit zu befreien“ in der 2. und 3. Zeile und dafür ist dort einzuschalten:

„Nach einer normalen Entbindung sind selbe 14 Tage von jeder, und weitere 14 Tage von jeder schweren Arbeit zu befreien. Bei schweren Entbindungen darf die Arbeit erst mit Bewilligung des Arztes aufgenommen werden.“

Im § 20, 1. Absatz, Zeile 3 sind zu streichen die Worte: „die ärztlich nachzuweisen ist“, also diese vier Worte. Nach „können“ ist einzuschalten: „Eine Gefährdung der Gesundheit ist ärztlich nachzuweisen“, als neuer Satz. In Zeile 5 nach „zugewiesen“ ist einzuschalten:

„so ist ihm in der auf Dauer seines Dienstverhältnisses im betreffenden Erntejahr entfallende Wertanteil am Ernteertrag zu vergüten“ und in Klammer: (§§ 5, 13.).

Im 2. Absätze des § 20 kommt an Stelle des Wortes „ersehen“ das Wort „vergüten“ und dann erst der neue Absatz.

§ 21 bleibt unverändert.

Im § 22 in der 2. Zeile schlägt der Ausschuss vor, zu schreiben anstatt: „binnen drei Monaten“, „innerhalb der gesetzlichen Frist“.

Im § 23 ist in der Vorlage die Nummerierung falsch, richtig ist die Nummerierung plus 1. Statt § 21 muß es heißen § 22.

Der Absatz 2 ist zu streichen und lautet in der neuen Fassung folgendermaßen:

„Das Schiedsgericht besteht in jeder Gemeinde aus je zwei Dienstgebern und Dienstnehmern und einem von diesen zu wählenden Vorsitzenden.“

Im Absatz 4 soll es heißen statt „§ 26“ — „§ 29“.

Zum § 24, im Punkte 1, kommt ein neuer Schlußsatz, welcher lautet:

„Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte des Dienstnehmers ist kein Entlassungsgrund.“

Im Absatz 2 und nicht, wie es in der Vorlage heißt, im „§ 2“ ist zu streichen: „Belästigung, Beleidigung oder“, also diese drei Worte. Die Anmerkung muß richtig heißen: „§ 8 B, b, Punkt 6“ der letzte Absatz: „Dieser Zusammenschluß darf . .“ usw. ist zu streichen.

§ 25 bleibt unverändert.

Im § 26 ist in der zweiten Zeile an Stelle des Wortes „Dienstvertrages“ das Wort „Dienstverhältnisses“ zu setzen. In der sechsten Zeile ist zu schreiben statt „vorzuentshalten, ebenso ist er nicht berechtigt“ — „zu verweigern oder“. In der fünften Zeile kommt statt „würde“ — „würden“.

Im § 27, 1. Absatz, 1. Zeile, statt „§§ 6 usw.“ kommt „§ 5, Absatz 1 und 2, §§ 6 bis 21 und 24 bis 26“ und nicht, wie der Druckfehler in der Beilage zur Tagesordnung sagt, und worin es heißt „und 25“.

§ 28 bleibt unverändert.

§ 29, Punkt 2, soll lauten:

„Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 4000 K oder mit Arrest bis zu acht Tagen geahndet, im Wiederholungsfalle ist mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen vorzugehen.“

Als neuer Punkt 3 kommt in diesem Paragraphen eingeschaltet:

„Diese Geldstrafen fließen in den Gemeindearmenfond.“

Als neuer Punkt 4:

„Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörden ist innerhalb 14 Tagen der Rekurs an die Landesregierung zulässig.“

Im § 30 ist die letzte Zeile von „treten bis Gesetzes“ zu streichen, so daß es jetzt lautet: „betreffend die amtliche Auflage der Dienstbotenbücher und Leihkaufkarten, außer Kraft“. Die Worte also in der letzten Zeile: „treten mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes“ sind zu streichen, weil das eine Wiederholung bedeutet, nachdem dies schon in der ersten Zeile gesagt ist.

Damit wären die Abänderungs- und Zusatzanträge des Ausschusses, die im Verzeichnisse der Tagesordnung enthalten sind, erschöpft und wir haben noch den Zusatzantrag, der im Verzeichnisse 7 zur Tagesordnung enthalten ist und welcher lautet (liest):

„Die Landesregierung wird ermächtigt, unwesentliche Textesänderungen, soweit sie sich als notwendig erweisen, selbst vorzunehmen.“

Das würde als letzter Absatz im Gesetz erscheinen. Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieser vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz- und Abänderungsanträge.

Abgeordneter **Gföller**: Bevor ich die noch restlichen Abänderungsanträge zur Kenntnis bringe, gestatten Sie mir ganz kurz eine persönliche Bemerkung. Der Herr Abgeordnete **Hartleb** hat sich bemüht gesehen, zu bemerken, daß er es begrüße, daß ich endlich einsehe, daß alles umsonst sei und ich von weiteren Abänderungsanträgen Abstand genommen und mich dazu entschlossen hätte, daß weiter paragraphenmäßig abgestimmt werde. Ich möchte dem gegenüberstellen, daß ich meine parlamentarische Gewissenhaftigkeit nicht von der Bequemlichkeit abhängig mache, sondern daß ich es für meine Pflicht erachte, bei so wichtigen Angelegenheiten und Gegenständen sie auch wirklich zu beraten und die Beratung derselben nicht zu einer Formsache zu machen, und zwar deshalb, weil es meine Überzeugung ist.

Wir haben noch einige Abänderungsanträge. Zuerst möchte ich noch eine Bemerkung zu dem § 16 machen. In der Generaldebatte hat der Herr Abgeordnete **Fink** darauf hingewiesen, daß die Kost doch eine außerordentlich gute sei und daß der Dienstgeber das gleiche esse, wie der Dienstnehmer. Wir haben nun in der Ausschußberatung einen Antrag gestellt, der dahin lautet, daß der § 16 heißen soll: „Nicht nur schmackhafte Kost, sondern die gleiche, die der Dienstgeber genießt“ und ich möchte feststellen, daß dieser Abänderungsantrag von sämtlichen Herren des Landeskulturausschusses abgelehnt wurde, und zwar einschließlich des Herrn Kollegen **Fink**, obwohl derselbe in der Debatte hier im Hause wieder erklärt hat, daß ohnedies die Kost allgemein die gleiche sei. Ich kon-

statiere, daß das im Widerspruch mit den Tatsachen sich befinden muß, denn sonst hätten Sie ja Gelegenheit gehabt, zum Antrage im Ausschusse Stellung zu nehmen. Nachdem wir aber im Ausschusse selbst den Antrag fallen gelassen haben, erheben wir auch hier im Hause keine Vorstellung dagegen.

Zum § 17 beantragen wir: in der 4. Zeile ist zu streichen „ortsüblichen“, wonach dann wieder einzuschalten wäre:

„für ledige Dienstnehmer überdies mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schrank und Waschelegenheit“

und dann weiter, wie in der Vorlage „ausgestattet“ usw. Diese Abänderung beantragen wir deshalb, weil wir glauben, daß es unbedingt notwendig ist, daß auch den Landarbeitern menschenwürdige Wohnungen, und zwar nicht nur bei einzelnen humanen Dienstgebern, sondern im allgemeinen zur Verfügung stehen. Wir befinden uns da auf einer Linie mit den Landtagen in Oberösterreich, Niederösterreich und Kärnten, die eine solche Bestimmung in ihren Gesetzen enthalten haben und wir verweisen darauf, daß auch der ursprüngliche Antrag des Bauernbundes diese Einschaltung vorgesehen gehabt hat.

Wir beantragen weiters die Streichung des Punktes 2: „Das Schlafen in den Stallungen behufs Sicherung der Pferde und Rinder ist gestattet und bleibt dem freien Ubereinkommen überlassen. Im gegebenen Falle ist dort für eine reine Lagerstätte Vorsorge zu treffen.“ Wir halten es für menschenunwürdig, daß von Gesetzes wegen die Möglichkeit gegeben ist, daß der Dienstnehmer unter allen Umständen im Stalle schlafen muß, wenn der Dienstgeber erklärt, er hat keine andere Wohnung. Daher beantragen wir die Streichung dieses Punktes. Im Falle die Streichung dieses Punktes abgelehnt würde, stellen wir den Eventualantrag, daß in der dritten Zeile dieses Punktes nach „Lagerstätte“ einzuschalten ist: „in einem eigenen Raume“, damit festgelegt wird, daß wenigstens ein eigenes Lager vorhanden sein muß, wo der Mensch schlafen kann. Weiter beantragen wir analog unseren früheren Abänderungsanträgen, daß im Punkte 3 anstatt des Wortes „Deputatgesinde“ das Wort „Deputatdienstnehmer“ gebracht wird.

Zu § 18 beantragen wir, daß in der letzten Zeile des ersten Absatzes statt „vier“ Wochen zu setzen ist „sechs“ Wochen, und im dritten Absätze beizufügen wäre:

„sofern es sich nicht um Krankheitsfälle handelt, die spezialärztliche Behandlung erfordert.“

Im Punkte 2 ist zu setzen „acht“ — „vier“ — „sechs“ Wochen. Im Punkte 3 in der 2. Zeile statt „acht“ — „zehn“ Wochen, nach „Krankenanstalt“ das Wort „oder“. Im Punkt 4 statt „acht“ — „zehn“, im Punkt 5, 4. Zeile, statt „vier Wochen“ — „vier Monaten“ und eventuell „drei Monaten“. In diesem Punkte handelt es sich um die Erkrankung des Dienstnehmers auf eine angeordnete Dienstverrichtung oder auf ein Verschulden des Dienstgebers hin. Ist die Krankheit durch Nachlässigkeit oder auf Verschulden des Dienstgebers hin entstanden — es ist das eine Strafbestimmung gegenüber dem Dienstgeber —, so ist es nur gerecht, wenn der Dienstnehmer eine möglichst lange Versorgungsfrist genießt. Das gilt auch für den Fall, als das Versorgungsgesetz in Kraft tritt, weil es logisch ist, daß man nicht verlangen kann, daß die Dienstnehmer infolge einer unüberlegten Handlungsweise oder Nachlässigkeit des Dienstgebers die Folgen zu tragen hätten. Ich verweise darauf, daß in der ursprünglichen Vorlage eine Frist von drei Monaten festgelegt war, und daß ähnliche Fristen in anderen Ländern schon längst festgesetzt sind.

Zu § 19 haben wir keinen Abänderungsantrag.

Zu § 20 stellen wir folgende Abänderungsanträge:

In der 3. Zeile nach „verlassen können“ ist einzufügen: „Gleiches gilt für die Lebensgefährtin und die Angehörigen des aus dem Dienste tretenden Dienstnehmers, die seine Hausgenossen sind“. Das handelt bei Kranken und Wöchnerinnen.

Weiters wird beantragt, dem 1. Absätze anzufügen: „falls der Dienstnehmer nicht vorzieht, den Deputatgrund bis nach beendeter Ernte gegen Entgelt zu behalten.“

So daß dann der Absatz in der geänderten Form mit unserem Zusatz lauten würde:

„So ist der auf die Dauer seines Dienstverhältnisses im betreffenden Erntejahre entfallende Wertanteil am Ernteertrag zu vergüten, falls der Dienstnehmer nicht vorzieht, den Deputatgrund bis nach beendeter Ernte gegen Entgelt zu behalten.“

Ich glaube, das ist eine neue Bestimmung, die sicherlich nicht unbillig ist, daß, wenn man Grundstücke bearbeitet hat, auch die Möglichkeit hat, diese Grundstücke abzuernsten, in dem Verhältnisse als sie ihm nach der Arbeitsleistung beim Besitzer gebührt.

Weiters wird beantragt, im 2. Absätze, 3. Zeile, ist das Wort „sodort“ zu streichen — es betrifft das die Naturalwohnungen — und hierfür einzusetzen: „binnen einer Woche, wenn er vom Dienstgeber entlassen wurde“.

Im 2. Absätze, 4. Zeile: „Der Dienstnehmer“ bis „Tagen“, wird gestrichen.

Dem 2. Absätze wäre noch anzufügen:

„Gleiches gilt im Falle der Entlassung für den Dienstnehmer, seine Lebensgefährtin und seine Angehörigen, die seine Hausgenossen sind (ausgenommen § 8, A, a. Im Falle des § 8, B, a, wird die Räumungsfrist mit 14 Tagen bestimmt. Die Bestimmungen des 1. Absatzes dieses Paragraphen finden sinngemäß Anwendung.“

Als weiteren neuen Absatz zu diesem Paragraphen beantragen wir folgenden an Stelle des vom Herrn Berichterstatter vorgesehenen letzten neuen Absatzes (liest):

„Nach Kündigung des Dienstverhältnisses sind dem Dienstnehmer auf Verlangen zwei aufeinanderfolgende Tage, falls das Dienstverhältnis weniger als 1 Jahr, drei aufeinanderfolgende Tage, wenn das Dienstverhältnis mehr als ein Jahr und durch drei Wochen je zwei Wochentage zum Aufsuchen einer neuen Stellung ohne Schmälerung seines Entgeltes freizugeben, wenn das Dienstverhältnis mehr als drei Jahre gedauert hat.“

Wir haben uns bemüht, in diesem neuen Abänderungsvorschlag auch Ihnen, meine Herren, auf einer mittleren Linie entgegenzukommen. Sie haben die Berechtigung anerkannt, daß gewisse zusammenhängende drei Tage dem Dienstnehmer gebühren, doch erscheint uns das Ausmaß doch zu wenig weit. Wir haben dem dadurch Rechnung getragen, daß bei jenen Dienstnehmern, die nur kurze Zeit bei einem Dienstgeber sind, diese Frist herabgesetzt und bei längerem Dienen sie hinaufgesetzt haben. Ich glaube, Sie könnten, ohne sich irgend etwas zu vergeben, wenigstens diesem Abänderungsantrage zustimmen, um so mehr, als der Bauernbund in seinem ursprünglichen Entwurfe schon nach einem Jahre drei aufeinanderfolgende Freitage in diesem Falle vorgesehen hat.

Zu § 21 stellen wir den Zusatzantrag, daß im 1. Absätze, in der 5. Zeile, nach dem Worte „Naturalien“ in Klammer einzufügen wäre „unbeschadet des § 1323 a. b. G.-B.“

Wir stellen diesen Antrag aus dem Grunde, weil es im Gesetze nicht möglich ist, alle Gegenstände, die hier in Betracht kommen können, anzuführen, während dem Dienstnehmer doch schließlich alles das gebührt, was ihm bei Abschluß des Dienstverhältnisses an Benefizien zugesichert wurde und ihm der Anspruch hierauf gewahrt bleiben soll.

Zu § 23, der allerdings eine geänderte Form bekommen hat, dem wir nur im Eventualfalle zustimmen können, beantragen wir, daß dieser Paragraph zu laufen hätte, wie folgt (liest):

„Für Streitigkeiten aus dem in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Für Klagen gegen den Dienstgeber ist auch das Gericht des Bezirkes zuständig, in welchem zur Zeit der Einbringung der Klage Dienst geleistet wurde. Zur Austragung von Streitigkeiten aus den in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnissen können bis zur Errichtung von Einigungsämtern durch Gesetz im Verordnungswege Einigungsämter zur Ermöglichung eines außergerichtlichen Vergleiches errichtet werden.“

Es wird damit etwas Ähnliches bezweckt, als hier in der Fassung vorgesehen ist, nur glaube ich, daß es weitergehend in dem Sinne ist, daß damit ein annähernder Grundsatz zu den paritätischen Einigungsämtern geschaffen wird, während hier Schiedsgerichte vorgesehen sind, welche für viele Dienstnehmer einen unangenehmen Beigeschmack haben. Diese Fassung entspricht vollkommen der Fassung in Niederösterreich und ist durchaus keine Himmelfürerei. Ich bitte Sie, diese Abänderungsanträge anzunehmen.

(Die Anträge werden genügend unterstützt.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Hartleb: Ich bin nicht in der Lage, einen der Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Gföller aufzunehmen und muß das hohe Haus ersuchen, die §§ 16 bis 29 in der vom Ausschusse vorgelegten Fassung anzunehmen.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Bei der Abstimmung werde ich so vorgehen, daß ich zuerst die vorgeschlagenen Abänderungsanträge der Reihe nach zur Abstimmung bringe.

Im § 17 wird beantragt, in der 4. Zeile das Wort „ortsüblichen“ zu streichen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Weiters soll in der 5. Zeile nach „Einrichtungsgegenständen“ eingeschaltet werden: „Für ledige Dienstnehmer überdies mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schrank und Waschgelegenheiten“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Weiters wird beantragt, den Punkt 2 des § 17 zu streichen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ferners wird beantragt, als Eventualantrag in der dritten Zeile nach „Lagerstätte“ einzuschalten „in einem eigenen Räume“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Weiters wird beantragt, daß es im Punkt 3 anstatt „Deputatgesinde“ „Deputatdienstnehmer“ heißen soll.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Zu § 18 wird vorgeschlagen, in der 3. Zeile vom Worte „staatsgesetzlichen“ den Teil des Wortes „staats“ wegzulassen; das ist aber auch ein Antrag des Herrn Berichterstatters, infolgedessen entfällt eine Abstimmung.

In der letzten Zeile des 1. Absatzes ist statt „vier Wochen“ zu setzen „sechs Wochen“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Im 3. Absätze soll nach „beizutragen“ angefügt werden „sofern es sich nicht um Krankheitsfälle handelt, die spezialärztliche Behandlung erfordern“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Bei Punkt 2, 1. Zeile, wird beantragt, zu setzen statt „vier“ — „sechs“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

In Punkt 3 ist in der 2. Zeile statt „acht“ — „zehn“ und nach „Krankenanstalt“ einzufügen „oder“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Im Punkt 4 soll in der 1. Zeile statt „acht“ — „zehn“ gesetzt werden.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Im Punkt 5, 4. Zeile, wird beantragt, statt „vier Wochen“ — „vier Monate“ und als Eventualantrag „drei Monate“ zu setzen.

(Die Anträge werden abgelehnt.)

Zu § 20 wird beantragt, in der 3. Zeile nach „verlassen können“ einzufügen:

„Gleiches gilt für die Lebensgefährtin und die Angehörigen des aus dem Dienste tretenden Dienstnehmers, die seine Hausgenossen sind.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Dem 1. Absätze soll noch angefügt werden: „falls der Dienstnehmer nicht vorzieht, den Deputatgrund bis nach beendeter Ernte gegen Entgelt zu behalten“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Im 2. Absätze, 3. Zeile soll das Wort „sofort“ gestrichen und hiefür eingesetzt werden: „binnen einer Woche, wenn er vom Dienstgeber entlassen wurde“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Im 2. Absätze, 4. Zeile sollen die Worte von „der Dienstnehmer“ bis „Tagen“ gestrichen werden.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ferner wird beantragt, dem 2. Absätze anzufügen: „Gleiches gilt im Falle der Entlassung für den Dienstnehmer, seine Lebensgefährtin und seine Angehörigen, die seine Hausgenossen sind (ausgenommen § 8 A, a, im Falle des § 8 B, a wird die Räumungs-

frist mit 14 Tagen bestimmt. Die Bestimmungen des 1. Absatzes dieses Paragraphen finden sinngemäß Anwendung."

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Schließlich wird ein neuer Absatz zum § 20 beantragt, welcher lautet (liest):

"Nach Kündigung des Dienstverhältnisses sind dem Dienstnehmer auf Verlangen zwei aufeinanderfolgende Tage, falls das Dienstverhältnis weniger als 1 Jahr, 3 aufeinanderfolgende Tage, wenn das Dienstverhältnis mehr als 1 Jahr, und durch 3 Wochen je 2 Wochentage zum Auffuchen einer neuen Stellung ohne Schmälderung seines Entgeltes freizugeben, wenn das Dienstverhältnis mehr als 3 Jahre gedauert hat."

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Zum § 21, 1. Absatz, 5. Zeile wird beantragt, nach dem Worte "Naturalien" in Klammern anzufügen "unbeschadet des § 1323 a. b. G.-B."

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Zu § 23 wird beantragt, diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben (liest):

"Für Streitigkeiten aus dem in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Für Klagen gegen den Dienstgeber ist auch das Gericht des Bezirkes zuständig, in welchem zur Zeit der Einbringung der Klage Dienst geleistet wurde."

Zur Ausfragung von Streitigkeiten aus den in diesem Gesetz geregelten Dienstverhältnissen können bis zur Errichtung von Einigungsämtern durch Gesetz im Verordnungswege Einigungsämter zur Ermöglichung eines außergerichtlichen Vergleiches errichtet werden."

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich stelle nunmehr die Paragraphen einschließlich 16 bis 29 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung.

(Die §§ 16 bis 29 in der Fassung des Ausschusses werden angenommen.)

Ich unterbreche nunmehr die Sitzung bis 3 Uhr.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr nachmittags unterbrochen und um 3 Uhr 17 Min. wieder aufgenommen.)

Vorsitzender Präsident Köbl: Ich eröffne die Sitzung wieder und schreite sogleich zur Tagesordnung, Punkt 4. Ich möchte nur bitten, daß sowohl die Herren Referenten als auch die Herren Redner sich in Anbetracht der noch ziemlich großen Tagesordnung, die wir zu erledigen haben, kurz und präzise fassen mögen. Punkt 4 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskulturausschusses zu dem Antrag der Abgeordneten Hartleb, Winkler und Genossen, Beilage Nr. 64, betreffend die Aufhebung der Jagdvorbehalte auf fremdem Grund und Boden.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Hartleb, den ich bitte, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Hartleb (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Wir haben in der Beilage Nr. 64 einen Antrag eingebracht auf Aufhebung der Jagdvorbehalte auf fremdem Grund und Boden. Der Antrag ging dahin (liest):

"Der hohe Landtag wolle den in Beilage Nr. 146 zu den stenographischen Protokollen der provisorischen Landesversammlung enthaltenen Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, beschließen."

Der Landeskulturausschuß hat sich mit diesem Antrage beschäftigt und es haben sich alle Parteien dafür ausgesprochen, daß die Jagdvorbehalte aufzuheben seien. Meinungsverschiedenheiten waren nur darüber, ob sie vor Regelung der großen Jagdfrage aufgehoben werden sollen, oder ob die allgemeine Regelung der Jagdfrage abgewartet werden soll und man dann alles in einem Zuge machen soll. Der Ausschuß ist nach eingehender Beratung zu folgendem Antrage gekommen (liest):

"Es ist eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Landesregierung, der politischen Parteien, des Zentralausschusses der Landwirtschaftsgesellschaft und des Jagdschutzvereines zu bestellen, welche die Vorberatung des Gesetzentwurfes, betreffend die Aufhebung der Jagdreservate auf fremdem Grund und Boden bis zur nächsten Landtagsession durchzuführen hat."

Die Landesregierung wird ersucht, von den Gemeindefürsorgeämtern bis 15. November 1921 Berichte einzufordern, welche über den Umfang der Jagdreservate auf fremdem Grund und Boden sowie über die voraussichtliche Einwirkung der Aufhebung dieser Reservate auf die Jagdausübung und den Wildstand Auskünfte geben.

Eine Zusammenstellung der Berichte ist in je einem Exemplar den Mitgliedern der Kommission und den obengenannten Fachkörperschaften zur Abgabe von Gutachten zu übergeben. Die Einberufung der von den Parteiklubs und den beiden Körperschaften namhaft zu machenden Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Landesregierung nach Abgabe der Gutachten durch die beiden Fachkörperschaften."

Ferner hat der Landeskulturausschuß eine Resolution beschlossen, und ich beantrage namens des Ausschusses, daß diese Resolution vom hohen Hause angenommen werde. Sie lautet (liest):

„Der Landeskulturausschuß hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1921 einstimmig beschlossen, die Landesregierung dringend aufzufordern, alles vorzubereiten, daß ein neues Jagdgesetz in Bälde beschlossen werden kann.“

Abgeordneter **Schreckenthäl**: Hohes Haus! Ich habe namens meiner Partei folgendes zu diesem Referate zu sagen: Es ist eine alte Forderung der Bauernschaft in Obersteiermark, daß die Jagdreservate aufgehoben werden, und wir haben bereits in der Landtagsession des Jahres 1919 einen diesbezüglichen Antrag eingebracht, der zwar alle möglichen Behandlungen erfahren hat, aber eine endgültige Erledigung noch nicht erreichte. Wir haben auch veranlaßt, daß bezüglich der Wünsche und Forderungen der Bauernschaft insbesondere im Ennstal neuerdings darauf gedrungen werde, daß die Angelegenheit im Landtage wieder behandelt wird, um eine endgültige Erledigung zu erzielen. Es ist im Laufe der Ausschußverhandlungen auch möglich gewesen, zu erreichen, daß die Herren der christlichsozialen Partei sich bereit erklärt haben, für die Regelung der Jagdreservate einzutreten. Nur hatten sie Bedenken, ob die Regelung gemacht werden kann, bevor die endgültige Regelung der Jagdfrage vorgenommen wird oder nicht. Der Antrag, der vorliegt, geht dahin, daß eine Kommission eingesetzt werde aus Fachleuten, welche die Frage einer eingehenden und gründlichen Beratung zu unterziehen haben. Ich möchte namens meiner Partei nur noch die Hoffnung aussprechen, daß bereits in der nächsten Session des Landtages, welche im November stattfinden wird, es möglich sei, die Frage der Jagdreservate, welche eine Forderung der gesamten Bauernschaft Obersteiermarks ist, endgültig erledigt werden kann.

Landesrat **Riegler**: Hohes Haus! Namens meiner Partei habe ich zu erklären, daß wir grundsätzlich auf dem Standpunkt uns befinden, daß die Jagdreservate aufzuheben sind. Für heute möchte ich mich damit begnügen, für diesen Antrag und für diese Resolution die Stimme abzugeben.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schreibe daher zur Abstimmung und ersuche diejenigen, welche den Antrag und die Resolution des Landeskulturausschusses annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag und die Resolution sind einstimmig angenommen.

Punkt 5 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Wihann**, **Gartner** und **Genossen**, Beilage Nr. 16, betreffend die Aufhebung der Geflügelhöchstpreise und der Ausfuhrbeschränkungen aus Steiermark in andere Länder des Bundesstaates Deutschösterreich.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses ist der Herr Abgeordnete **Wihann**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses **Wihann** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 16. Dieselbe hat bereits einmal den Landtag beschäftigt und es wurde damals die Vorlage zurückgestellt, der Antrag geht dahin (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Höchstpreise für Geflügel aufzuheben, und
2. die Ausfuhr von Geflügel aus Steiermark in die anderen Bundesländer freizugeben.“

Der Landeskulturausschuß hat darüber beraten und hat beschlossen, den ersten Punkt des Antrages als überholt zu streichen und dem Landtage zu empfehlen, den zweiten Punkt anzunehmen.

(Der Antrag des Landeskulturausschusses wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskulturausschusses (mit Zustimmung des Finanzausschusses) über den Antrag der Abgeordneten **Zingl** und **Genossen**, Beilage Nr. 81, betreffend die ehefte Durchführung der Regulierungsarbeiten des Tauchenbaches in der Ortschaft **Lasnitzdorf**, Gemeinde **Pinggau**.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Peininger**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses **Peininger** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über den Antrag der Abgeordneten **Zingl** und **Genossen**, betreffend die ehefte Durchführung der Regulierungsarbeiten des Tauchenbaches in der Ortschaft Lasnitzdorf, Gemeinde Pinggau. Der Landeskulturausschuß hat sich mit diesem Antrage beschäftigt. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- Die Landesregierung wird aufgefordert, den Schaden infolge Hochwassers des Tauchenbaches eheftens durch Fachmänner erheben und einen Regulierungsentwurf ausarbeiten zu lassen, weiters die

Regulierungsarbeiten beschleunigt in Angriff zu nehmen und die erforderlichen Geldmittel flüssig zu machen."

Der Landeskulturausschuß hat sich mit diesem Antrage befaßt und empfiehlt dem hohen Hause die Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Landeskulturausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Hauptausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 19, mit Vorlage des Rechnungsabschlusses über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds im Jahre 1918.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Kammerer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Hauptausschusses Dr. Kammerer (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über den Rechnungsabschluß des Jahres 1918 im Namen des Hauptausschusses.

Der hohe Landtag hat sich gelegentlich der Vorlage der Rechnungsabschlüsse über die Jahre 1913 bis einschließlich 1917 nicht kompetent erachtet, auf die Beratung derselben einzugehen, da einerseits der Landtag, welcher die Kredite für diese Jahre bewilligte, andererseits der Rechnungsleger dieser Jahre, der frühere Landesauschuß, seit dem Umsturz abgetreten sind.

In der Sitzung vom 8. April 1921 hat der hohe Landtag beschlossen, den Rechnungsabschluß über das Jahr 1918 dem Hauptausschuß zuzuweisen. Im allgemeinen ist zu bemerken, daß 1. die abnormen Verhältnisse der Kriegszeit eine Geschäftsführung nach genau bestimmten Weisungen, also im Rahmen des Voranschlages schwer möglich machte, 2. daß der frühere Landesauschuß bestrebt war, bei äußerster Sparsamkeit mit den ihm zur Verfügung gestandenen Mitteln das Auslangen zu finden, und daß 3. eine Kredit- und Kapitalgebarung überhaupt nur im Rahmen der vorhandenen Bestände an Bargeld und Wertpapieren soweit selbe teils zur Zeichnung von Kriegsanleihen, teils zur vorübergehenden Beschaffung von Varmitteln zur Bestreitung der laufenden Auslagen sich als notwendig erwiesen haben, stattgefunden hat.

Der Rechnungsabschluß des Jahres 1918 weist trotz des Umstandes, daß sich die Landesverwaltung vielen oft hohen unvorhergesehenen Mehransprüchen, welche infolge der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse an sie herangetreten sind, nicht entziehen konnte, einen Überschuß von

916.730 K aus. Hierzu ist noch der vom Landesauschuß zur vorübergehenden Verminderung von Schulden an die Grazer Gemeindesparkasse den Kassenbeständen entnommene Betrag von 3.000.000 K zu rechnen, so daß sich der Gesamterfolg des Jahres 1913 gegen den Voranschlag um 3.916.730 K günstiger stellt. Der günstigere, beziehungsweise ungünstigere Erfolg der einzelnen Kapitel und Titel dieses Rechnungsabschlusses hat im ersteren Falle seine Ursache in der oft weitgehenden Einschränkung der Betriebe, welche durch die Kriegsverhältnisse bedingt war und in den hiedurch erzielten Ersparungen, während die durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen unvorhergesehenen Mehransprüche für den personellen und den Sachaufwand ungünstig auf den Erfolg wirkten.

Bezüglich der Vermögensdarstellung des Landes möchte ich nur kurz anführen, daß sich das Landesvermögen mit Ende 1918 um 1.169.945 K vermehrt hat. Und zwar ergab sich ein schließliches Aktivum von 169.475.356 K gegen ein schließliches Passivum von 146.678.070 K, so daß mit Ende des Jahres 1918 ein reines Aktivum von 22.797.286 K ausgewiesen wird.

Hinsichtlich des Garantiefonds des Landes für die Kommunal-Kreditanstalt wäre folgendes zu erwähnen: Mit dem Beschlusse vom 8. November 1916 hat der vormalige Landesauschuß die Verpflichtung übernommen, insoweit als das Herzogtum Steiermark noch nicht auf Grund eines genehmigten Landtagsbeschlusses die volle Haftung für allfällige, die eigenen Reserven übersteigende Verluste der genannten Anstalt übernommen haben wird, namens des Herzogtums Steiermark einen Betrag von 25 Millionen Kronen als Garantiefonds zu dem Zwecke zu widmen, um den Inhabern der von dieser Anstalt auszugebenden Kommunal-schuldverschreibungen, deren jeweils umlaufender Höchstbetrag laut Statut auf 50.000.000 K beschränkt wurde, sogleich eine erhöhte Sicherheit zu gewähren.

Die mit dem Höchstbetrage von 50 Millionen Kronen statutengemäß festgesetzten Umlaufsummen der Kommunal-schuldverschreibungen wurden dann später im Wege einer Statutenänderung auf 70 Millionen Kronen erhöht und hat der Landesauschuß beschlossen, zu diesem Zwecke auch den Garantiefonds von 2½ auf 3½ Millionen Kronen zu erhöhen.

Der Garantiefonds ist angelegt in V. 40jähriger österreichischer Kriegsanleihe im Nennwerte von 2.750.000 K und in VI. 40jähriger österreichischer Kriegsanleihe im Nennwerte von 1.100.000 K. Hierbei muß erwähnt werden, daß der in das Landespassivum

eingestellte Garantiefondsbetrag von 3½ Millionen Kronen, da demselben lediglich nur eine vom Lande übernommene, jedoch in keinerlei Weise für Garantiezwecke in Anspruch genommene Bürgschaft zugrunde liegt, trotz seiner Einstellung in das Landespassivum nicht eine Verschuldung des Landes, sondern eine zur Deckung der dem Lande aus dieser Bürgschaftsübernahme allenfalls erwachsenden Verpflichtungen bestimmte, rechnungstechnisch im Passivum aufscheinende Rücklage darstellt.

Namens des Hauptausschusses stelle ich daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabschluß für das Jahr 1918 in der vorliegenden Aufstellung unter Ablehnung einer Verantwortung für die Zeit bis 31. Oktober 1918 zur Kenntnis nehmen.“

Gleichzeitig hat der Hauptausschuß es bemängelt, daß die Landesrechnungsabschlüsse über das Jahr 1919 und 1920 dem hohen Hause noch immer nicht vorgelegt wurden und gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß der Landesrechnungsabschluß über das Jahr 1919 und womöglich auch jener über das Jahr 1920 wenigstens in rohen Umrissen dem Finanzausschuß gleichzeitig mit dem Voranschlage für das Jahr 1922 übermittelt wird.“

(Der Antrag des Hauptausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Wir kommen nunmehr zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Professor Dr. Hübler, Dr. Dantine, Rieckh und Genossen, Beilage Nr. 13, betreffend die von Österreich nicht übernommenen Ruheständler.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Doktor D u n g e r n.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Dr. D u n g e r n (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Es handelt sich hier um einen Antrag, der in der Sache bereits überholt ist dadurch, daß das Gesetz sich dieser Materie angenommen und sie vorläufig erledigt hat. Der Ausschuß ist deshalb zu dem Ergebnisse gekommen, das nicht übereinstimmt mit dem Ergebnisse, das hier auf Seite 2 unter Punkt 8 der lithographierten Tagesordnung aufscheint. Hier steht nämlich: „Antrag gleichlautend mit Beilage Nr. 13“. Der Ausschuß ist dazugekommen, daß er erklärt, die Sache ist gegenstandslos geworden, ein Antrag wird nicht mehr gestellt.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich bitte das hohe Haus, das zur Kenntnis zu nehmen.

Wir kommen zu Punkt 9:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 136, betreffend die Genehmigung des Verkaufes der Grundparzelle 991, St.-G. Gries, durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Präsident R e g n e r.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Regner (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Mit dem Berichte der Landesregierung, betreffend die Genehmigung des Verkaufes der Grundparzelle 991, St.-G. Gries, durch die Stadtgemeinde Graz, hat sich der Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschäftigt und empfiehlt Ihnen zur Annahme folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 12. Mai 1921 beschlossene Veräußerung der städtischen Grundparzelle 991, St.-G. Gries, Grundbuch-E.-Zl. 552, wird genehmigt.“

Ich bitte den hohen Landtag, dem Antrage zuzustimmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung.

mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 137, betreffend die Genehmigung des Verkaufes der Realität, E.-Zl. 352, Katastralgemeinde Liebenau, durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Präsident R e g n e r.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Regner (von der Rednerbühne): Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich auch mit diesem Antrage der Landesregierung beschäftigt und empfiehlt dem hohen Hause folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 12. Mai 1921 beschlossene Veräußerung der städtischen Realität, E.-Zl. 352, Katastralgemeinde Liebenau, wird genehmigt.“

Ich bitte das hohe Haus, auch diesem Antrage seine Zustimmung zu erteilen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Nächster Punkt ist Punkt 11:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 138, betreffend die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 47 Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Präsident Regner.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Regner (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Im Auftrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, welcher sich mit diesem Antrage beschäftigt hat, habe ich die Ehre, dem hohen Hause diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen. Es handelt sich hier um die Aufnahme eines Darlehens von 47 Millionen Kronen von Seite der Stadtgemeinde Graz, welche als Ergänzung zu betrachten sind zur bereits durchgeführten Aufnahme von 30 Millionen Kronen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß empfiehlt dem hohen Landtage folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Auf Grund der Bestimmungen des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, wird der Stadtgemeinde Graz nachträglich die Bewilligung erteilt, außer der mit Landtagsbeschluß vom 8. April 1921 bereits bewilligten schwebenden Schuld von 30 Millionen Kronen ein weiteres Darlehen im Gesamtbetrage von 47 Millionen Kronen zur Deckung laufender Auslagen der Stadtgemeinde aufzunehmen.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 142, betreffend die Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 25 Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Präsident Regner.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Regner (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Auch mit diesem Antrage der Landesregierung, betreffend die Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 25 Millionen Kronen durch die Stadtgemeinde Graz hat sich der Gemeinde- und Verfassungsausschuß

beschäftigt. Die Gemeinde Graz benötigt dieses Darlehen zur Erbauung von Notwohnungen, das Geld wird ihr wieder rückvergütet, es ist dies ein sogenannter Durchlaufer. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß kam zu folgendem Beschlusse und empfiehlt dessen Annahme (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landeshauptstadt Graz wird zufolge der Bestimmung des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz für die Fortführung des Baues von Notwohnungen die Aufnahme eines weiteren Darlehens in der Höhe von 25 Millionen Kronen bewilligt. Gleichzeitig wird die Verpfändung der zur Verbauung gelangenden Teile der Liegenschaft, E.-Zl. 891, Katastralgemeinde Gries, für dieses Darlehen bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Über Wunsch des Herrn Berichterstatters beantrage ich eine Umstellung der Tagesordnung in dem Sinne vorzunehmen, daß wir nach dem Punkte 12 die Punkte 32 und 36 in Verhandlung nehmen. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall, die Umstellung erscheint somit genehmigt.

Wir gelangen sohin zu Punkt 32:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung (Landhaus), Beilage Nr. 168, betreffend die Erteilung von Bewilligungen zur Erhebung von Wein- und Mostauflagen im Ausmaße von mehr als 100 K, beziehungsweise von Schaumweinauflagen, in den Gemeinden Deutschlandsberg, Eggenberg, Eibiswald, Eisenerz, Johnsdorf, Frohnleiten, Gradenberg, Kapfenberg, Kumpitz, Maurigen, Peggau, Pernegg, Pichling bei Köflach, Pölsingbrunn, Rosenthal, Selzthal, Semriach, Stainz, Sankt Stefan ob Leoben und Trofaiach.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Präsident Regner.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Regner (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt. Es handelt sich um eine Reihe von Ansuchen um Festlegung von Bestimmungen hinsichtlich der Abgabe von Wein, Weinmost und Obstmost. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß empfiehlt dem hohen Hause folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den nachbenannten Gemeinden wird die Bewilligung erteilt, von dem im betreffenden Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Wein, beziehungsweise Weinmost, Weinmaische, Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein, Malzwein,

Met, beziehungsweise Schaumwein, unter Einrechnung der von der Landesregierung im eigenen Wirkungskreise bereits bewilligten Abgaben eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe im folgenden Ausmaße und für folgende Dauer einzubeben, und zwar:

Der Gemeinde	Gegenstand der Abgabe	Höhe der Abgabe für je 1 Hektoliter in Kronen	Dauer der Bewilligung bis Ende des Jahres
Deutschlandsberg	Wein, Weinmost, Weinmaische	200	1923
Eggenberg	Wein	400	1922
	Obstmost	80	1922
Eibiswald	Wein	400	1923
	Schaumwein	1000	1923
Eisenerz	Wein	200	1925
Fohnsdorf	Wein, Weinmost, Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein, Malzwein und Met	400	1923
Frohnleiten	Wein, Weinmost	200 K, wobei bei Most ein Haus-trunk von 2 Liter für den Kopf und Tag freizubleiben hat.	1923
	Schaumwein	40 K per Flasche	
Gradenberg	Wein	600	1923
Kapfenberg	Wein, Weinmost, Weinmaische	600	1923
	Obstmost	200	1923
Kumpitz	Wein	400	1923
	Most	100	1923
Mauritzen	Wein	200	1922
Peggau	Wein, Weinmost	400	1923
	Obstmost	50	1923
	Schaumwein	25 K per Flasche	1923
Pernegg	Wein	400	1923
Pichling bei Köflach	Wein	600	1923
Pölsing-Brunn	Wein	400	1923
Rosenthal	Wein	400	1923
Selzthal	Wein	400	1. Jänner 1922 bis 31. Dezember 1923
Semriach	Wein	200	1923
Stainz	Wein	600	1923
	Most	100	1923
St. Stefan ob Leoben	Wein, Weinmost	200	1. Jänner bis 31. Dezember 1922
Trofaiach	Wein, Weinmost, Weinmaische	500	1923
	Obstmost	100	1923

Ich bitte den hohen Landtag, dem Antrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zuzustimmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Wir kommen nunmehr zu Punkt 36:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 150, betreffend Erlassung eines Gesetzes über die Einhebung von Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein, Malzwein und Met.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Präsident Regner.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Regner (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die steiermärkische Landesregierung beantragt die Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein, Malzwein und Met. Es ist das ein Rahmengesetz, welches die höchsten Ziffern festsetzen soll für Wein, Weinmost usw., damit die Gemeinden, welche gezwungen sind, Umlagen auf den Verbrauch von Getränken einzuheben, dies schon mit Bewilligung der Landesregierung tun können, ohne sich an den Landtag zu wenden, um die Bewilligung zu erhalten, diese Umlagen einzuheben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuss hat sich dem Antrage der Landesregierung angeschlossen. Dieser lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachstehende Gesetz beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.“

Das Gesetz lautet (liest):

„Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Jede Gemeinde ist berechtigt, von dem in ihrem Gebiete zum Verbräuche gelangenden Wein, Weinmost, Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein, Malzwein und Met eine in die Gemeindekasse fließende Abgabe einzuheben, wenn der Gemeinderat diese Einhebung beschlossen hat und dieser Beschluss nach § 2 genehmigt worden ist.

§ 2.

Bis zum Ausmaße von 300 K für je ein Hektoliter Wein, Weinmost, Malzwein und Met beziehungsweise bis zum Ausmaße von 100 K für je

ein Hektoliter Obstmost, Obstwein, Beerenmost und Beerenwein und auf eine Einhebungsdauer von längstens 3 Jahren kann die Einhebungsbewilligung von der Landesregierung erteilt werden, die hiebei das Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirektion zu pflegen hat. In einem höheren Ausmaße und für eine längere Zeitdauer ist die Bewilligung durch einen von der Bundesregierung zu genehmigenden Beschluss des Landtages zu erteilen.

§ 3.

Die Vorschreibung, Einhebung und Einbringung der Abgaben hat nach Maßgabe der Bestimmungen einer bei Erteilung der Genehmigung von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirektion zu erlassenden Auflageordnung zu erfolgen.

§ 4.

Mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Gesetze vom 15. März 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 139, und vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, außer Kraft.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuss empfiehlt diesen Antrag samt dem Gesetze zur Annahme.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, sowie der dazugehörige Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 117, betreffend Erhöhung des Mauttarifs für die Privatbrücke Kirchdorf-Pernegg.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Möstl.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Möstl (von der Rednerbühne): Hoher Landtag! Der Besitzer der Herrschaft Pernegg hat angesucht um eine 20fache Erhöhung des bisher geltenden Mauttarifs für die Brücke, die von Kirchdorf nach Pernegg über die Murr führt. Es wird beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem Besitzer der Herrschaft Pernegg Josef Lippitt wird für die in seinem Eigentum befindliche Privatbrücke Kirchdorf—Pernegg folgender erhöhter Mauttarif bewilligt:

Für je 1 Stück Zugvieh 2 K; für je 1 Stück Rindvieh 1 K 20 h; für je 1 Stück Schwein, Kalb, Schaf oder Ziege 40 h.

2. Bei dieser Maut haben die rücksichtlich der Mautbefreiung bestehenden allgemeinen Vorschriften, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse überhaupt noch in Betracht kommen, zu gelten.

3. Der Eigentümer ist verpflichtet, die bemaufete Brücke in gutem Zustande zu erhalten und über die diesfälligen Einnahmen und Ausgaben der Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. M. jährlich Rechnung zu legen.

4. Diese Bestimmungen treten am 1. des der Kundmachung dieses Beschlusses im Landesgesetzblatte nachfolgenden Monats in Kraft und gelten bis 31. Dezember 1923."

(Präsident Regner übernimmt den Vorsitz.)

Ich empfehle dem hohen Hause, den Antrag anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Regner: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist Punkt 14:

Mündlicher Bericht des Gemeinde und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 121, über die Anträge der Abgeordneten Gaf, Kiegler, Krenn und Genossen sowie der Abgeordneten Anton Pichler und Genossen, betreffend Umwandlung der 7prozentigen Zuschüsse der Bezirkskassen zum steiermärkischen Landeserschulfonds in eine Landesumlage, beziehungsweise Abänderung des § 11 der II. Abteilung der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1876, Sl. 19.667, L.-G.-Bl. Nr. 35, über die Errichtung des steiermärkischen Landeserschulfonds.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Riemelmoser.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Riemelmoser (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 121, betreffend Umwandlung der 7prozentigen Zuschüsse der Bezirkskassen zum steiermärkischen Landeserschulfonds in eine Landesumlage, beziehungsweise in eine Abänderung des bestehenden Gesetzes, da die Einhebung der Landeserschulfondsbeiträge große Mängel aufweist und eine Änderung der Wunsch aller Bezirksverwaltungsausschüsse ist. Ich bitte als Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses um unveränderte Annahme der Vorlage.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Regner: Punkt 15 der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichtsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 125, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Bürgerschule für Knaben und Mädchen im Markte Köflach.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Riemelmoser, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses Riemelmoser (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über Beilage Nr. 125, betreffend die Gründung einer Doppelbürgerschule in Köflach.

Da die Voraussetzungen zur Gründung dieser Schule gegeben sind und es außerdem im Motivenerichte heißt, daß der Landeschulrat anführt, daß die Errichtung dieser Schule eine nicht mehr aufschieb- bare Forderung der Zeitverhältnisse ist, bitte ich um Annahme des Antrages der Landesregierung.

(Der Antrag des Unterrichtsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Regner: Punkt 16 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 135, betreffend die Einhebung von Inspektionsgebühren für die Beistellung eines Wachbeamten in der Marktgemeinde Mürz- zuschlag.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Ruschak, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Ruschak (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit der Beilage Nr. 135 eingehend beschäftigt und ist auf Grund der finanziell trüben Lage der Gemeinden im ganzen Lande zu der Auffassung gelangt, diesen Antrag der Landesregierung zuzuweisen zur Erstellung eines Landesgesetzes. Ich erlaube mir, namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses folgenden Antrag vorzulegen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Beilage Nr. 135, betreffend die Einhebung von Inspektionsgebühren für die Beistellung eines Wachbeamten in der Marktgemeinde Mürz- zuschlag wird der Landesregierung mit dem Auftrage zugewiesen, auf Grund dieser Beilage ein Landesgesetz vorzulegen, womit sämtliche Gemeinden des Landes zur Einhebung von Inspektionsgebühren diesbezüglicher Gemeindeorgane berechtigt werden. Die Ge-

bühren sind infolge der Geldentwertung entsprechend zu erhöhen, jedoch a) bei Theater-, Urania- und sonstigen Kunstveranstaltungen niedriger, dagegen b) bei Kinos, Musik- und Ballveranstaltungen höher zu bemessen.

Dieses Landesgesetz ist in der nächsten Session dem Landtage vorzulegen."

Ich bitte um Annahme des Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Regner: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 139, betreffend die Einhebung einer Plakatierungsabgabe in der Gemeinde St. Peter-Freienstein.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Rutschak.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Rutschak (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat in Beilage Nr. 139, betreffend die Einhebung einer Plakatierungsabgabe in der Gemeinde St. Peter-Freienstein, eine ähnliche Haltung eingenommen. Mit Rücksicht darauf, daß sämtliche Gemeinden infolge der finanziell trüben Lage ähnliche Ansuchen an die Landesregierung zu richten haben werden und aus Ersparnisrücksichten ist der Gemeinde- und Verfassungsausschuß zur Einsicht gelangt, diesen Antrag gleichfalls der Landesregierung zuzuweisen zur Grundlage einer Landesgesetzesvorlage.

Ich erlaube mir, nachstehenden Antrag zu unterbreiten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Beilage Nr. 139, betreffend die Einhebung einer Plakatierungsabgabe in der Gemeinde Sankt Peter-Freienstein, wird der Landesregierung mit dem Auftrage zugewiesen, auf Grund dieser Beilage ein Landesgesetz vorzulegen, womit sämtliche Gemeinden des Landes zur Einhebung von Plakatierungsabgaben berechtigt werden, mit Ausnahme von Anschlägen öffentlicher Behörden und Ämter, welche befreit sind, und unter entsprechender Bemessung der Abgabe, welche den Gemeinden freigestellt wird.

Dieses Landesgesetz ist in der nächsten Session dem Landtage vorzulegen."

Ich bitte namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Regner: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 141, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Entgelt für Untermieten in der Marktgemeinde Mürzzuschlag.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Rutschak.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Rutschak (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit der Beilage Nr. 141 eingehend beschäftigt, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Entgelt für Untermieten in der Marktgemeinde Mürzzuschlag. Es wurde eine kleine Abänderung im nachstehenden Antrage beschlossen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, bis Ende des Jahres 1923 eine Abgabe von jeder Untermiete im Ausmaße von 10 Prozent des Bruttozinses, den der Untermieter dem Mieter (Hauptmieter) zu zahlen hat, einzuheben."

Hier ist die stilistische Abänderung in diesem Satz, im Punkt 1. Der Antrag der Beilage Nr. 141 hat zu beginnen (liest):

„Der Marktgemeinde Mürzzuschlag, im gleichnamigen Gerichtsbezirk, wird die Bewilligung erteilt, bis zur Erlassung eines Landesgesetzes, bis spätestens Ende des Jahres 1923, eine Abgabe von jeder Untermiete usw.

Die Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung der Abgabe hat nach Maßgabe einer vom Marktgemeindeamte der Landesregierung vorzulegenden und von dieser zu genehmigenden Auflageordnung zu erfolgen.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, die Genehmigung dieses Beschlusses seitens der Bundesregierung ehestens einzuholen."

Ich bitte um Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Regner: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 146, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für Pöllerschießen in der Gemeinde Mürzsteg.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Ruschak**.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses **Ruschak** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, der die Beilage Nr. 146 in Behandlung gezogen hat, bezüglich des Berichtes der Landesregierung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für Pöllerschießen in der Gemeinde Mürzsteg, ist ebenfalls die Meinung des Ausschusses in dem Beschlusse da niedergelegt worden, dies für sämtliche Gemeinden des Landes in einer Landesgesetzvorlage niederzulegen. Ich gestatte mir, folgenden Antrag vorzulegen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Beilage Nr. 146, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für Pöllerschießen in der Gemeinde Mürzsteg wird der Landesregierung mit dem Auftrage zugewiesen, auf Grund dieser Beilage ein Landesgesetz vorzulegen, womit sämtliche Gemeinden des Landes zur Einhebung von Abgaben bei Veranstaltungen von Pöllerschießen berechtigt werden, mit Ausnahme des Wetterschießens und unter entsprechender Erhöhung der Abgabe infolge der Geldentwertung.

Dieses Landesgesetz ist in der nächsten Session dem Landtage vorzulegen.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Regner**: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 143, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Bundessteuern im Gerichtsbezirke Weiz und in der Gemeinde Fischbach für das Jahr 1921.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Hierhold**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses **Hierhold** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über Beilage Nr. 143, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Bundessteuern im Gerichtsbezirke

Weiz und in der Gemeinde Fischbach für das Jahr 1921. Der Motivenbericht sagt, daß der Bezirk Weiz bisher 400 Prozent an Umlagen eingehoben hat und die Gemeinde Fischbach 800 Prozent. Sowohl Weiz wie Fischbach finden das Auslangen mit diesen Umlagen nicht und sind neuerlich mit dem Ersuchen an die Landesregierung herangetreten, die Umlagen für Weiz um weitere 100 Prozent und für die Gemeinde Fischbach um weitere 700 Prozent zu erhöhen. Die Landesregierung hat das Ansuchen der Gemeinde Fischbach der Finanzlandesdirektion vorgelegt und diese hat nur einer Umlagenerhöhung von 600 Prozent zugestimmt, so daß die Gemeinde Fischbach statt 800 Prozent 1400 Prozent Umlagen auf die Grund-, Haus-, klassen-, allgemeine Erwerb- und Rentensteuer einzuhoben hat. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich eingehend beschäftigt mit der Sache und ist zum Beschlusse gekommen, die nachstehende Gesetzesvorlage dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen. Dieselbe lautet (verliest den Gesetzesentwurf aus Landtagsbeilage Nr. 143):

Ich bin vom Gemeinde- und Verfassungsausschusse ermächtigt, dem hohen Hause den Antrag der Landesregierung zur Beschlußfassung vorzulegen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Regner**: Wir kommen zu Punkt 21, das ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 151, betreffend die Erhöhung der städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Muchitsch**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses **Muchitsch** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Durch den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 151, betreffend die Erhöhung der städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz, soll das hohe Haus einer neuerlichen Regelung der mit Gesetz vom 26. Februar 1920 und 8. April 1921 eingeführten selbständigen Verbrauchsabgaben die Zustimmung geben. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 27. Juli 1921 einstimmig beschlossen, an die Landesregierung beziehungsweise an das hohe Haus mit dem Ersuchen heranzutreten, einer neuerlichen Erhöhung der städtischen Verbrauchsabgaben die Zustimmung zu erteilen. Hierzu hätte ich zu bemerken, daß im Monate Juli, als der Gemeinderat diese Erhöhung

beschlossen hat, das Defizit im städtischen Haushalte mit rund 100 Millionen Kronen berechnet war. Dieser Abgang für 1921 in der Höhe von 100 Millionen Kronen soll gedeckt werden durch eine Anleihe, die in der Höhe von 350 Millionen Kronen aufgenommen werden soll, wovon der Betrag von 100 Millionen Kronen zur Deckung des Abganges 1921 bestimmt ist. Mittlerweile ist der Abgang im Haushalte der Stadtgemeinde Graz bis zum 31. Dezember auf mindestens 250 Millionen Kronen, also auf eine Viertel Milliarde, angestiegen. Besonders in den letzten vier Monaten dieses Jahres ist eine derartige enorme Erhöhung der Ausgaben eingetreten, daß mit den bisherigen Einnahmen, insbesondere mit den Umlagen auf die direkten Steuern, das Auslangen unmöglich gefunden werden kann. Ich habe hiezu zu erwähnen, daß die Stadtgemeinde Graz von jetzt an gerechnet für Fäkalienabfuhr allein schon mit einer Ausgabe von wenigstens 100 Millionen Kronen zu rechnen hat. Diese Ausgabe post bildet den wunden Punkt in der Finanzwirtschaft der Stadtgemeinde Graz, hervorgerufen dadurch, daß man es sich seinerzeit allzusehr überlegt hat, die Schwemmkanalisation für Graz zu bauen. Würde das geschehen sein, damals, als das Projekt bereits vorgelegen war, so wäre es möglich gewesen, die Schwemmkanalisation mit einem Kostenaufwande von 15 Millionen Kronen herzustellen, heute wird der Kostenaufwand auf mindestens $1\frac{1}{2}$ Milliarden Kronen berechnet. Damals haben die Ausgaben für die Fäkalienabfuhr im Jahre kaum 500.000 K betragen und heute muß die Stadt Graz für die Abfuhr der Fäkalien allein 100 Millionen Kronen aufwenden. Wir befinden uns deshalb und aus einer Reihe von anderen Gründen in einer geradezu katastrophalen finanziellen Lage. Die Umlagen, die eingehoben werden, sind vollkommen unzulänglich, die selbständigen Gemeindesteuern, die beschlossen und zum Teile auch wirksam geworden sind oder wirksam werden sollen, werfen keinen so hohen Ertrag ab, daß es möglich wäre, den Gemeindeaufwand bestreiten zu können und deshalb mußte die Stadtgemeinde Graz ihre Zuflucht nehmen zur Aufnahme von einem Anlehen im Jahre 1920 von 120 Millionen Kronen, im Jahre 1921 von 350 Millionen Kronen, das sind zusammen 470 Millionen Kronen. Außerdem haben wir Darlehensaufnahmen bei der Bundesregierung in der Höhe von 96 Millionen Kronen.

Wenn nun im Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz alle Parteien dieser neuerlichen Erhöhung der Verbrauchsabgabe, die eine schwere Belastung der breiten Massen der Bevölkerung darstellen, zugestimmt

haben, so haben sich die Gemeinderatsparteien und insbesondere meine Partei auf den Standpunkt gestellt, daß es sich in diesem Falle absolut nur um eine Nothilfe für die Stadt Graz handeln kann und aus diesen Gründen ist auch beschlossen worden, daß in der dem Landtage zur Annahme vorgelegten Gesetzesvorlage zum Ausdruck kommt, daß diese städtische Verbrauchsabgabe befristet ist, also nur bis zum 31. Dezember 1923 eingehoben werden darf. Die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der städtischen Verbrauchsabgabe werden zusammen einen Betrag von beiläufig 90 Millionen Kronen ergeben; damit werden die Einnahmen aus der städtischen Verbrauchsabgabe ansteigen innerhalb eines Jahres auf beiläufig 180 Millionen Kronen. Die direkten Steuern beziehungsweise die Umlagen auf diese, die die Stadt Graz einhebt, und die Einnahmen aus den selbständigen Gemeindesteuern stehen in gar keinem Verhältnisse zur Erhöhung der Verbrauchsabgabe und es ist deshalb geradezu eine Zumutung für die breiten Massen der Bevölkerung und ein schweres Opfer für diese, wenn die neuerliche Erhöhung der Verbrauchsabgabe beschlossen würde. Es eröffnet sich aber für Graz wenigstens derzeit irgend ein anderer Ausweg nicht zur Erschließung von neuen Einnahmequellen, die die Fortführung der Geschäfte der Stadt Graz ermöglichen könnten. Das sind die Beweggründe, die dazu geführt haben, daß der Gemeinderat der Stadt Graz einstimmig die Erhöhung dieser Verbrauchsabgabe beschlossen hat. Die Tarifposten für die Erhöhung der Verbrauchsabgabe sind solche, daß in Berücksichtigung der in der allerletzten Zeit eingetretenen enormen Preissteigerung der Lebensmittel und sonstigen Verbrauchsartikel, wie Kohle und Holz usw., dieselben in keinem so krassen Verhältnis stehen zu den Preisen, so daß also diese Tariffätze derzeit noch als erträglich bezeichnet werden können. Bemerken möchte ich, daß aus dem dem Gesetz angeschlossenen Tarif ersichtlich ist, daß die Beträge, die eingehoben werden sollen, sich in den meisten Posten als Bruchteile darstellen. Ich möchte aber bemerken, daß zu diesen Tarifposten beziehungsweise Tariffätzen, die im Tarif enthalten sind, noch die bundesstaatliche Verzehrungssteuer hinzuzurechnen ist. Wenn diese Beträge, die allerdings außerordentlich minimal sind, hinzugerechnet werden, ergibt sich die Aufrundung dieser Ziffern auf runde Summen.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat den Bericht der Landesregierung in Verhandlung gezogen, hat der Vorlage einstimmig zugestimmt und bin ich beauftragt, namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses dem hohen Hause den Antrag der Landes-

regierung zur Annahme zu empfehlen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachstehende Gesetz samt Tarif beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.“

(Der Antrag des Ausschusses und der Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Regner: Wir gelangen nun zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 147, mit Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von erhöhten Mehrgebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren und Antrag, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren in der Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Spak.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Spak (von der Rednerbühne): Ich habe im Auftrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Bericht zu erstatten über die Beilage Nr. 147 der steiermärkischen Landesregierung mit Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von erhöhten Mehrgebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren, und Antrag, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren in der Stadtgemeinde Graz.

Mein verehrter Herr Vorredner, der Herr Bürgermeister Muchitsch, hat schon eingehend die finanzielle Lage der Stadt Graz uns klar gelegt, es erübrigt sich, darauf noch weiter einzugehen und empfehle ich daher dem hohen Hause die Annahme folgenden Antrages (verliest die Anträge aus Landtagsbeilage Nr. 147):

(Der Antrag des Ausschusses und der vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Regner: Wir gelangen nun zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 148, betreffend die Einhebung einer Steckschilderabgabe im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Spak.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Spak (von der Rednerbühne): Ich habe ferner Bericht zu erstatten über die Beilage Nr. 148

der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Einhebung einer Steckschilderabgabe im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Der Bericht beschäftigt sich mit der Steckschilderabgabe und möchte ich grundsätzlich erklären, daß es vom Standpunkte der Gerechtigkeit nicht gut zu billigen ist, daß gerade der kleinste Stand, die Gewerbetreibenden, zur Steckschilderabgabe verpflichtet werden sollen. Andererseits würde der Ertrag der Steuer rund nur 300.000 K betragen und würde der ganze Apparat auch einen bedeutenden Betrag an Kosten beanspruchen. Die Landesregierung beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachstehende Gesetz beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.“

Mit Rücksicht auf das Gesagte empfehle ich jedoch, diesen Antrag abzulehnen.

Abgeordnete Tausk: Ich bin sehr erstaunt, daß der Ausschuss beantragt, diese Vorlage abzulehnen. Im Gemeinderate haben alle Parteien diese Vorlage angenommen und wir können nicht verstehen, warum dieselben Parteien im Landtage eine andere Haltung einnehmen, da es sich doch um eine reine Grazer Angelegenheit handelt. Außerdem haben Sie vorhin ohne Widerspruch für eine Steuer gestimmt, die wohl die breiten Schichten der Bevölkerung trifft. Wir stimmen immer mit schwerem Herzen für Konsumsteuern, aber wir können uns in einer Zeit der krassesten Notlage der Gemeinde nicht verschließen, solche Opfer auf uns zu nehmen. Wenn es sich um Opfer handelt, welche von den Schichten aufgebracht werden sollen, die das Geld leicht verdienen, nämlich von den Kaufleuten und Gewerbetreibenden, dann zeigen Sie sich hartnäckig und verschließen sich der Notwendigkeit, solche Mittel zu bewilligen. Es ist leicht, die Abgabe abzulehnen. Woher aber soll die Stadtgemeinde die Mittel nehmen, um ihre notwendigen Pflichten zu erfüllen.

Gestern wurde von unserer Partei schon darauf hingewiesen, daß mit Wohlwollen und Sympathiekundgebungen nichts getan ist. Die Stadtgemeinde Graz erhält eine ganze Menge von Fürsorgeeinrichtungen. Wie werden Sie es verantworten, wenn eines Tages die Mittel der Stadtgemeinde versiegen werden. Immer nur Konsumsteuern zu bewilligen und bei den geringfügigsten Abgaben, die die Geschäftswelt treffen sollen, sich gleich widerspenstig zu zeigen, das ist uns vollständig unverständlich, um so mehr, weil im Gemeinderate alle drei Parteien für diese Vorlage gestimmt haben. Ich bitte, Ihre Meinung zu revidieren und für den Antrag der Landesregierung zu stimmen.

Abgeordneter Huber: Hohes Haus! Zahlreiche wenig ertragreiche Steuern sind vom volkswirtschaftlichen und auch vom Standpunkte der Finanzpolitik nicht zu empfehlen. Diese Steuer, wie wir hören, soll der Stadtgemeinde einen Betrag von jährlich 300.000 Kronen einbringen. Ich glaube, bei einem Abgange von 250 Millionen Kronen dürfte diese Steuer mit einem Ertrag von rund 300.000 K wohl nicht mehr diesen Abgang beseitigen oder die finanzielle Lage der Stadtgemeinde Graz verbessern. Verringert wird der Ertrag dieser Steuer auch deshalb, weil auch die hohen Kosten der Hereinbringung und Veranlagung hier jedenfalls eine bedeutende Rolle spielen werden und der Ertrag sich infolgedessen noch bedeutend herabsetzen wird. Überdies steht für die nächsten Jahre in Aussicht die Erhöhung der allgemeinen Erwerbssteuer. Es wird durch diesen Umstand auch die allgemeine Umlagenbasis wesentlich erhöht und infolgedessen dürfte auch diese ertraglose Steuer weitaus weggemacht werden. Es widerspricht dies aber auch dem Gerechtigkeitsstandpunkt. Ein Steckschild besagt nicht schon, daß in diesem Raume oder in dieser Firma eine entsprechend starke Steuerquelle vorhanden ist. Im Gegenteil ich glaube, dieser Steckschilder bedienen sich meist nur kleinere Firmen (Zwischenruf: „Siehe Annenstrasse!“), Firmen, die nicht zu denen zu rechnen sind, die ganze Häuserfronten mit ihren anlockenden Farben bedecken. Ich befürchte, daß durch diesen Umstand auch andere kleine Provinzorte den Geschmack bekommen werden, diese Steuer aufzugreifen und besonders in diesem Falle würden in diesen Orten auch die dortigen kleinen Leute schwer getroffen. Ich möchte daher bitten, daß man dem Ausschußantrage die Zustimmung nicht versagt. Es ist doch nicht im Interesse des ohnehin schwer um seine Existenz ringenden Standes gelegen, ihm auch diese Steuer noch anzuhängen.

Landesrat Oberzaucher: Hohes Haus! Meine Kollegin, Frau Abgeordnete Tausk, hat den Standpunkt der Stadtgemeinde Graz in der Angelegenheit der Steckschilderabgabe hier im hohen Hause vertreten. Ich möchte mich diesen Ausführungen anschließen als Gemeindereferent der Landesregierung. Ich weiß, daß die Stadtgemeinde Graz unter einer großen finanziellen Not leidet und daß alle die Abgaben, die im Gemeinderate beschlossen werden und die hier Gesetzeskraft erlangen sollen, äußerst notwendig sind, um das Gleichgewicht im Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz aufrecht zu erhalten und herzustellen. Ich möchte daher den Gegenantrag stellen, daß die Regierungsvorlage unverändert angenommen werde und bitte zugleich um namentliche Abstimmung.

Berichterstatter Spak: Hohes Haus! Ich möchte auf die Ausführungen der Frau Abgeordneten Tausk folgendes erwidern: Ich habe bereits erwähnt, daß gerade diese Gesetzesvorlage den kleinsten Gewerbetreibenden trifft. Im Kriege haben die Kriegsgewinnler und die Kaufleute, die im Kriege entstanden sind, keine Steckschilder angesteckt. Steckschilder haben nur die seit Jahrzehnten ansässigen kleinen Gewerbetreibenden angebracht. Diejenigen aber, die viel verdient haben, die haben vor ihrer Geschäftstür eine Glastafel angebracht, nur diejenigen, die keine Möglichkeit zur Anbringung einer Glastafel hatten, mußten sich auf die Steckschilder beschränken. Und noch etwas: Was haben Sie davon? Es wird passieren, daß 50 Prozent der Kaufleute und Gewerbetreibenden die Steckschilder herunternehmen. Was haben Sie davon? Ich bleibe auf dem Standpunkte der Gerechtigkeit und bleibe auf dem Referentenstandpunkte, auf dem Standpunkte der Mehrheit des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, auf Ablehnung des Antrages.

Vorsitzender Präsident Regner: Es wurde beantragt Wiederherstellung der Landesregierungsvorlage. Über diesen Antrag wurde die namentliche Abstimmung beantragt. Zu letzterem Antrage stelle ich vorerst die Unterstützungsfrage und ersuche diejenigen Mitglieder, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, die Hand zu erheben. (Geschlacht.) Der Antrag ist genügend unterstützt. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte den Herrn Schriftführer um die Verlesung der Namen.

(Über Namensaufruf stimmen mit „ja“ die Abgeordneten: Eigelberger, Gföller, Köstler, Krawagna, Leichin, Muchitsch, Neumann, Oberzaucher, Pigl, Pörtl, Pongraz, Regner, Resel, Ruschak, Saringer, Sonnhammer, Tausk und Uhrner.

Mit „nein“ stimmen die Abgeordneten: Dr. Enge, Enserer, Fink, Gaich, Gartner, Gaf, Hartleb, Huber, Kahr, Jaklitsch, Kaspar, Kaufmann, Dr. Klusmann, Kobald, Krenn, Lang, Mikola, Paul, Peintinger, Prisching, Rieger, Riegler, Riemelmoser, Riemer, Dr. Rintelen, Saloschnigg, Schisko, Schreckenthal, Seehofer, Spak, Steinberger, Walter, Winkler, Wihany, Jenz und Zingl.)

Das Abstimmungsergebnis ist 18 Stimmen mit „ja“ und 36 Stimmen „nein“. Der Antrag des Landes-

rates Oberzacher ist somit abgelehnt. Der Herr Berichterstatter bleibt bei seinem Ablehnungsantrage. Wer mit diesem Antrage einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung die Hand erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist genehmigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 149, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Untervermietungen im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Untervermietungsabgabe).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Spak, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Spak (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe im Auftrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Bericht zu erstatten über die Beilage Nr. 149, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Untervermietungen im Gebiete der Landeshauptstadt Graz, Untervermietungsabgabe. Über die trübe finanzielle Lage der Stadtgemeinde ist schon des längeren gesprochen worden. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuss hat nach eingehender Beratung dem Antrage zugestimmt mit einigen Gesetzesabänderungen. Im ersten Absätze des § 2 ist der Betrag von 30 auf 60 K und der Betrag von 50 auf 100 K zu erhöhen. Dem § 3 ist beizufügen: „Die Überwälzung der Abgabe auf Untermieter ist verboten.“ Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des Antrages, der lautet:

„Der hohe Landtag wolle das nachstehende Gesetz beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.“

Abgeordneter Dr. Dugern: Hohes Haus! In der Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, in welcher hieüber beraten wurde, war ich nicht anwesend. Ich habe Bedenken gegen die Abänderung des § 3, wo es heißen soll: „Die Überwälzung der Abgabe auf die Untermieter ist verboten“. Das wäre tatsächlich wirkungslos, das wäre nicht zu kontrollieren, ob der Vermieter die Abgabe auf den Untermieter überwälzt oder nicht. Er wird es doch überwälzen, wenn er geschäftstüchtig ist, während der anständige Vermieter das nicht verstehen wird und dabei hereinfallen und diese Summe aus der eigenen Tasche mehr zahlen wird. Es gibt heute noch eine große Zahl von nicht gutsituierten Witwen und Leuten, die aus einem merkwürdigen veralteten Anstandsgefühl sich nicht ge-

traut haben, die Miete zu erhöhen, die noch um 100 K ihr Zimmer abgeben. Leute, die wenig geistige Beweglichkeit haben und infolgedessen auch nicht an die Überwälzung der Abgabe auf den Untermieter denken, während diejenigen, welche es raffinierter betreiben, die Bestimmung mit der größten Leichtigkeit umgehen werden. Ich halte daher diesen Zusatz für wirkungslos und nicht angebracht. Man soll nicht in ein Gesetz Sachen hineinbringen, von denen man voraussehen kann, daß sie ganz bestimmt umgangen werden.

Vorsitzender Präsident Regner: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Spak: Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Dugern wundern mich. Er hat in der letzten Landtagssession eine Rede gehalten und hat sich um die Herren Studenten angenommen, und das war auch der Gesichtspunkt, warum wir betont haben, die Überwälzung der Abgabe auf den Untermieter ist verboten. Ich gehe von dem Standpunkte aus, daß die Zimmerherren ohnedies in vielen Fällen für ein Monat das zahlen müssen an Zins, was den ganzen Wohnungszins in einem Vierteljahre ausmacht und es ist daher nicht zuviel verlangt, wenn die Abgabe von dem Vermieter gezahlt wird. Ich bleibe auf dem Referentenstandpunkte. Der Untermieter ist doch der beste Kontrollor, er wird sich schon selbst schützen und zu dem Gesetze Zuflucht nehmen. Ich bleibe auf dem Referentenstandpunkte.

Abgeordneter Gföller: Hohes Haus! Ich möchte mir nur die Feststellung gestatten, daß, wenn wir den gleichen Standpunkt in Steuerfragen einnehmen würden, wie die Herren von der Gegenseite, wir eigentlich jetzt gezwungen wären, diesen Antrag der Gegenseite abzulehnen, weil das eine Steuer ist, die eine Reihe von Arbeitern und Beamten trifft, denen die Weitervermietung von Zimmern eine Einnahmequelle bedeutet. Diese Leute werden durch diese Abgabe schwer getroffen werden. Da wir aber der Auffassung sind, daß ein solcher Gesichtspunkt nicht möglich sein darf, so ist es selbstverständlich, daß wir für diesen Antrag stimmen werden.

Vorsitzender Präsident Regner: Ich schreite zur Abstimmung. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt worden. Ich lasse über die gesamten Anträge einschließlich der Zusatzanträge abstimmen. Wer dafür ist, möge die Hand erheben. (Geschicht.) Der Antrag samt Gesetz ist angenommen.

Punkt 25 der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichtsausschusses (mit Zustimmung des Finanzausschusses) über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 144, betreffend die Umwandlung der für die bestandenen Militärbildungsanstalten bestimmt gewesenen Landesstiftungsplätze in Stiftungsplätze an der Bundes-Erziehungsanstalt in Graz-Liebenau.

Berichterstatterin ist Frau Abgeordnete **Walter**, der ich das Wort erlaube.

Berichterstatterin des Unterrichtsausschusses **Walter** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! In einem Sitzungsbeschlusse des Landtages vom 15. März 1921, Nr. 44, wurde beschlossen, daß die 3 Stiftungsplätze, die früher an der k. u. k. Militärbildungsanstalt in Liebenau bestanden haben, nun auch als Stiftungsplätze an der Bundes-Erziehungsanstalt in Liebenau gelten sollen. Es wurden 2 Punkte für die Verleihung dieser Stiftungsplätze festgesetzt, und zwar 1. wurde das Verleihungsrecht für die Landesregierung in Anspruch genommen unter der Voraussetzung, daß der Stipendist die Aufnahmeprüfung bestehe, und 2. wurde zur Erhaltung dieser Stiftungsplätze ein Betrag von je 3500 K jährlich zugewilligt. Nach diesen Modalitäten sind die Stiftungsplätze für das Schuljahr 1920/21 verliehen worden. Die Zentralkommission dieser Anstalt hat nun jetzt eine Abänderung dieser zwei Punkte gewünscht, und zwar in folgender Beziehung. Sie möchte, daß der Punkt 1 abgeändert werde, daß die Stipendisten aus jenen Schülern gewählt werden, die schon die Aufnahmeprüfung bestanden haben, und 2. ersucht sie um Erhöhung der Beträge für ein Stipendium von 3500 K auf 8050 K. Die Erhöhung ist bei der jetzigen Teuerung wohl mehr als begründet. Der Unterrichtsausschuß hat diese zwei Punkte angenommen und hat sich mit dem Finanzausschuß ins Einvernehmen gesetzt und auch eine Erhöhung dieser Beiträge vom Finanzausschuß zugewilligt erhalten. Ich bitte somit, diese zwei Punkte glatt anzunehmen.

(Der Antrag des Unterrichtsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Regner**: Punkt 26 der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 167, betreffend Errichtung eines Sägewerkes mit elektrischer Anlage in Ostatterboden.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Saringer**.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Saringer** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Landesregierung hat einen Bericht vorgelegt, betreffend die

Errichtung eines Sägewerkes mit elektrischer Anlage in Ostatterboden. Der Bericht beinhaltet, daß durch die Errichtung des Elektrizitätswerkes auch die Beleuchtung des Alpenhotels möglich ist und dieses Werk auch die entsprechende Rentabilität aufweist. Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Berichte befaßt und hat den Antrag der Landesregierung angenommen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ermächtigt, in Ostatterboden den Bau eines Sägewerkes samt Lichtanlage durchzuführen.“

Ich beantrage, diesen Antrag anzunehmen.

Abgeordneter **Harleb**: Ich will mich unter keinen Umständen gegen die Erbauung des Sägewerkes zur weiteren Verwertung des Rundholzes aus den Landesforsten aussprechen. Nur hätte ich gewünscht, daß in der Vorlage Nr. 167 die Ziffern, die meines Erachtens nicht ganz zuverlässig sind, etwas genauer erstellt worden wären.

Wenn ich die Begründung in dem Berichte recht verstehe, handelt es sich darum, daß am Weißen Bachl eine elektrische Anlage errichtet werden soll und daß eine elektrische Fernleitung von 750 Meter Länge den Strom bis zu dem Sägewerk weiterleiten, und der Strom dort wieder in Kraft umgewandelt werden soll. Es wird nun in der Begründung des Antrages gesagt, daß die Wassermenge und das Gefälle beim Weißen Bachl hinreicht, um bei der Turbine eine Kraft von 30 Pferdestärken zu erzielen. Diese Rechnung stimmt. Es wird aber dann noch weiter gesagt, daß diese Kraft hinreichend sei, um eine Dynamomaschine von 29,4 Kilowatt Dauerleistung zu betreiben. Diese Rechnung stimmt nach dem mir bekannten Schlüssel nicht. Es kommen nämlich nur 22,8 Kilowatt heraus. Weiters muß ich nach meiner praktischen Erfahrung den Zweifel aussprechen, ob diese Kraft hinreicht, um ein Vollgatter zu betreiben. Ferner möchte ich bemängeln, daß bei der Rentabilitätsberechnung die Zahl des Personals, welches notwendig ist, um ein solches Vollgatter und die elektrische Anlage, die vorgesehen ist, und eine Lampenanzahl von 267 Ausläufen aufweist, zu bedienen, viel zu gering angenommen ist. Für die Bedienung der elektrischen Anlage ist überhaupt keine Kraft eingesetzt. Es sind vorgesehen: eine Aufsichtsperson, ein Gatterist, ein Saumsägler und ein Hilfsarbeiter. Nach meiner Auffassung sind notwendig zumindest eine Person für den elektrischen Betrieb und nachdem wir beim elektrischen Betrieb den Achtfundentag haben, sind zwei Personen notwendig; ferner ist notwendig eine Aufsichtsperson, mindestens zwei Gatteristen, zwei Saumsägler und mindestens zehn

Hilfspersonen und nicht eine. Das stellt dann bei der Rentabilitätsberechnung wesentlich andere Ziffern dar, als sie hier in der Begründung gegeben sind. Ich gebe zu, daß die weitere Rentabilitätsberechnung nicht so dargestellt ist, daß der Gewinn, der durch die Weiterverwertung herauskommt, voll zum Ausdrucke kommt, und daß deshalb, weil man Passivziffern zu gering eingestellt hat, nicht unbedingt ein Verlust herauskommen wird. Aber ich kann es nicht unterlassen, zu bemängeln, daß Vorlagen in das Haus kommen, die meiner Meinung nach eine schleuderhafte Berechnung zur Grundlage haben.

Landesrat Refel: Hohes Haus! Ich bin zu wenig Sachmann, um die Behauptung des geehrten Herrn Vorredners genau überprüfen zu können, möchte mich daher darauf beschränken, seine Bedenken bezüglich der Rentabilität zu zerstreuen. Nämlich die Rentabilität ist selbst dann, wenn das alles zutreffen würde, was der Herr Vorredner gesagt hat, gegeben. Es wird jedem, der auf dem Gebiete bewandert ist, aus der Berechnung aufscheinen, daß wir den Ertrag durch die Säge äußerst gering angenommen haben. Außerdem sind ja die Ziffern, die wir haben bezüglich der Holzpreise, in der Berechnung heute nicht mehr richtig. Ich gebe allerdings zu, daß bezüglich der Einrichtung sich Verschiebungen ergeben werden. Was aber zum Beispiel die Aufsicht bei der elektrischen Anlage betrifft, so ist eine solche Aufsichtsperson vorhanden, ohne daß sie uns etwas kostet. Die betreffende Aufsichtsperson ist dort in der Nähe beschäftigt und nachdem eine ununterbrochene Aufsicht nicht notwendig ist, sondern nur von Zeit zu Zeit, so kostet diese Aufsichtsperson nichts. Ich glaube, daß die Bedenken bezüglich der Rentabilität nicht obwalten, und das ist die Hauptsache, und ich bitte daher, die Vorlage anzunehmen.

Vorsitzender Präsident Regner: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich erteile daher dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Saringer: Ich verzichte.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird angenommen.)

Vorsitzender Präsident Regner: Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses über die Petitionen Nr. 44 des Landesliquidators i. R. Konrad Parcher, Nr. 52 des Landesadjunkten i. R. Matthäus Königshofer, Nr. 53 des Landesoberrechnungsrates i. R. Franz Koch, Nr. 57 des Landesrechnungsrates i. R. Emil Elsner, Nr. 54 des Landesoberrechnungsrates i. R. Gustav Purgay, Nr. 59 des Landesbaudirektors

i. R. Hofrates Ing. August Herwelly, Nr. 55 des Landeskassiers i. R. Ferdinand Menhard um Erhöhung ihrer Ruhegenüsse.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Alois Sonnhammer.

Berichterstatter des Finanzausschusses Sonnhammer (von der Rednerbühne): Hohes Landtag! Ich habe im Auftrage des Finanzausschusses Bericht zu erstatten über eine Anzahl von Petitionen. Ich möchte vorausschicken, daß ununterbrochen Petitionen von Pensionisten einlangen, da die allgemeine wirtschaftliche Lage naturgemäß von den Pensionisten am schwersten empfunden wird. Dies spricht schon von vornherein dafür, daß diese Petitionen vom Ausschusse in der wohlwollendsten Weise geprüft werden; jedoch ist dabei zu bedenken, daß im Ausschusse in der Richtung hingewirkt werden muß bei der Erledigung der Petitionen, daß eine möglichst gleichartige Behandlung sämtlicher Gesuchsteller Platz greift. Ich kann dem hohen Hause berichten, daß die Petitionen, über welche ich zu berichten habe, eingehend geprüft und insbesondere in der Richtung untersucht worden sind, ob die notwendige Bedürftigkeit bei jedem einzelnen vorhanden ist und ob derselbe bereits in der letzten Zeit und während der Dauer des Zusammenseins der gegenwärtigen Landesversammlung schon etwas erhalten hat. Ueberdies wurde getrachtet, dem Pensionisten im allgemeinen einen solchen Betrag zuzubilligen, daß sich sein Monatseinkommen ungefähr um 1000 K erhöht. Ich habe im Auftrage des Finanzausschusses Ihnen folgenden Antrag vorzulegen, um dessen Annahme ich hiemit bitte (liest):

„Vom 1. September 1921 angefangen werden die Pensionsbezüge der nachstehenden im Ruhestande befindlichen Landesbeamten erhöht wie folgt: Der Ruhegenuß des Landesliquidators i. R. Konrad Parcher von den Bezügen der VIII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, auf die Bezüge der VIII. Rangsklasse, 5. Gehaltsstufe, des Landesadjunkten i. R. Matthäus Königshofer von den Bezügen der VIII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, auf die Bezüge der VIII. Rangsklasse, 5. Gehaltsstufe, des Landesoberrechnungsrates i. R. Franz Koch von den Bezügen der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, auf die Bezüge der VI. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, des Landesrechnungsrates i. R. Emil Elsner von den Bezügen der VIII. Rangsklasse, 5. Gehaltsstufe, auf die Bezüge der VII. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, des Landesoberrechnungsrates i. R. Gustav

Purgay von den Bezügen der VII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, auf die Bezüge der VII. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, des Landesbaudirektors i. R., Hofrates Ing. August Herwelly von den Bezügen der V. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, auf die Bezüge der V. Rangsklasse, 4. Gehaltsstufe, des Landeskassiers Ferdinand Menhard von den Bezügen der IX. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, auf die Bezüge der IX. Rangsklasse, 4. Gehaltsstufe."

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Regner: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 28 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition Nr. 65 des Landesbaurates i. R. Ing. Alois Heide um Erhöhung seines Ruhegenusses.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Saloschnigg.

Berichterstatter des Finanzausschusses Saloschnigg (von der Rednerbühne): Mit Ermächtigung des Finanzausschusses kann ich zur Petition Nr. 65 den Antrag stellen (liest):

„Vom 1. September 1921 an wird der Ruhegenuß des Landesbaurates Ing. Alois Heide von den Bezügen der VII. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, auf die Bezüge der VII. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, erhöht.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Regner: Der Herr Berichterstatter hätte im Anhang an die Petition noch einige Petitionen zu behandeln, die heute im Finanzausschusse erledigt worden sind, und wünscht, daß dieselben noch auf die Tagesordnung gestellt werden. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Berichterstatter des Finanzausschusses Saloschnigg (von der Rednerbühne): Es handelt sich um die Petition Nr. 64 des Friedrich Klemperer, Fachlehrers i. R. in Graz. Der Finanzausschuß beantragt die Erhöhung seiner Bezüge ab 1. September 1921 von der VII. Rangsklasse, 2. Stufe, in die VII. Rangsklasse, 5. Stufe.

Dann wäre die Petition Nr. 70 des Beamten ohne Rangsklasse Theodor Purkhart und der Landesunterbeamten Julius Kaiser mann, Anton Sommer, Rudolf Mößl, Michael Fink, Ferdinand Tischler und Anton Weinberger um Zuer-

kennung von je drei Gehaltsstufen, das wäre für jeden Petenten ein Mehrerfordernis von jährlich 4284 K ab 1. September 1921.

Dann ist die Petition Nr. 72 des Heinrich Puz, Landeshilfsämteradjunkten i. R., um Einreihung in die VIII. Rangsklasse, 4. Stufe. Der Finanzausschuß hat sich ausgesprochen für die Einreihung in die VIII. Rangsklasse, 2. Stufe, ab 1. September 1921.

(Die Anträge des Finanzausschusses werden ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Regner: Der nächste Gegenstand ist Punkt 29:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition Nr. 58 des Kanzleiabteilungsvorstandes i. R. Alois Rosian um Erhöhung seines Ruhegenusses.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Seehofer.

Berichterstatter des Finanzausschusses Seehofer (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Zur Petition Nr. 58 des Alois Rosian bin ich vom Finanzausschusse ermächtigt, eine Änderung des Ihnen vorliegenden Antrages zu beantragen, nämlich die Beförderung nicht um eine, sondern um zwei Gehaltsstufen, somit die Beförderung von der VIII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, in die VIII. Rangsklasse, 4. Gehaltsstufe.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet demnach (liest):

„Die Petition Nr. 58 des Kanzleiabteilungsvorstandes i. R. Alois Rosian um Einrechnung von drei nichtgedienten Dienstjahren in die Dienstzeit zur Erlangung der vollen 35jährigen Dienstzeit wird grundsätzlich abgelehnt. Wegen erwiesener Bedürftigkeit des Petitionsstellers wird ihm aber vom 1. September 1921 an ausnahmsweise die Beförderung um zwei Gehaltsstufen (aus der VIII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, in die VIII. Rangsklasse, 4. Gehaltsstufe) bewilligt.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag des Finanzausschusses anzunehmen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Regner: Wir kommen zu Punkt 30:

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 129, über die Revision des Gutes Hainfeld.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Jaklitsch.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Jaklitsch (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe

zu berichten über die Beilage Nr. 129, Bericht der steiermärkischen Landesregierung über die Revision des Gutes Hainfeld. Der Landeskulturausschuß hat sich mit der Vorlage eingehend beschäftigt und stellt dem hohen Hause folgenden Antrag (liest):

„Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung über die Revision des Gutes in Hainfeld wird dem Landtage mit folgenden Bemerkungen zur Kenntnis gebracht:

1. Der Landeskulturausschuß hätte es für richtig gehalten, in die Kommission auch Landwirte zu ernennen.

2. Zum Ergebnis der Revision wird bemerkt, daß im Zeitpunkte der Revision die Liquidierung noch im Anfangsstadium war und daher manche Schuld und Forderungspost unaufgeklärt erscheint. Es wurde damals mit einem Gesamtverluste von 120.000 K gerechnet. Inzwischen erfolgte der Abschluß der Liquidierung für diesen Betrieb und es ergab sich schließlich ein Gesamtüberschuß von rund 20.000 K.

3. Im Berichte erscheint ein Bauaufwand von 171.000 K und nur eine Vergütung von 50.000 K durch den Verpächter. Dadurch wird die Bilanz sehr ungünstig beeinflusst.

4. Die Unterschiede in den Viehzahlen erklären sich durch den Zeitunterschied von sechs Wochen zwischen den beiden Zählungen.“

Die Vorlage liegt dem hohen Hause auch vor und ich bitte, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Abgeordneter **Wihany**: Hohes Haus! Die vor uns liegende Vorlage stammt aus dem Jahre 1919. Damals haben sich die Vertreter der christlichsozialen Parteien veranlaßt gefühlt, über die Gebarung der dem sogenannten Landeskulturinspektorat unterstehenden Wirtschaftsbetriebe eine Untersuchung zu verlangen. Heute, im Jahre 1921, also nach zwei Jahren, liegt das Ergebnis dieser Untersuchung vor. Der Landeskulturausschuß hat sich mit dem Ergebnisse dieser Untersuchung eingehend befaßt und ist zu dem durch den Herrn Berichterstatter bekanntgegebenen Zusätze zu dem Berichte des Untersuchungsausschusses gekommen.

Hohes Haus! Die Frage der Überprüfung der Tätigkeit des Landeskulturinspektorates hat der christlichsozialen Partei Anlaß gegeben, nicht nur in der Presse, sondern auch in Versammlungen sehr heftige Angriffe nicht nur gegen die Leitung der einzelnen Betriebe, sondern auch gegen einzelne Vertreter unserer Partei zu richten. Allerdings gibt der Bericht

des Landeskulturausschusses schon ein Bild, daß die Gebarung dieser Betriebe doch keine solche war, wie sie immer dargestellt wurde. Wir hätten es als zweckmäßig empfunden, wenn für diese Betriebe, die größtenteils landwirtschaftlicher Natur waren, ein Untersuchungsausschuß eingesetzt worden wäre, dem zumindest ein Landwirt angehört hätte. Dann wäre es nicht zur Vorlage eines Berichtes gekommen, wie wir ihn heute vor uns haben.

Wenn ich nun auf diesen Bericht des Untersuchungsausschusses näher eingehen möchte, so wäre hiezu folgendes zu bemerken: Es wird vom Untersuchungsausschuße ein Abgang in den vier Jahren der Pachtung von 408.000 K in runder Zahl errechnet, dazu ein Bauaufwand von 171.000 K, mit der Nebenbemerkung, daß dieser Bauaufwand in den einzelnen Jahresabgängen abgeschrieben wurde. Es ist nun einem Landwirte nicht von Haus aus klar, wie diese Bilanzierung aufzufassen ist. Einen Bauaufwand rechnet man nicht zu dem Jahresabgang, sondern man läßt ihn in Form von Amortisationsquoten erscheinen. Nachdem dieses Pachtverhältnis nur vier Jahre gedauert hat — und warum es nur vier Jahre gedauert hat, werde ich noch erwähnen —, so wäre der Bauaufwand in vier Jahren zu amortisieren. Die Gegenüberstellung dieser beiden Posten müßte dann also eine andere sein. Weiters ist angeführt, daß für den Verkauf von Produkten im heutigen Zeitpunkte der Liquidierung bereits 417.000 K erzielt wurden, und weiters heißt es, es sind für noch vorhandene Liquidierungsgüter noch Einnahmen von 133.000 K zu erwarten. Es muß also eine Inventur dieser Fahrnisse stattgefunden haben; so ist das also keine Passivpost, sondern unter allen Umständen eine Aktivpost und sie kann nicht in Abzug gebracht werden. Darum erscheint es ganz eigentümlich, wenn bei einer Gegenüberstellung von Ausgaben von 408.000 K und einer Einnahme von 600.000 K es auf der nächsten Seite heißt: ein Verlust von 120.000 K. Es ist verhältnismäßig sehr schwer, sich durch diese Aufstellung durchzuwinden, und darum ist unsere Ansicht begründet, daß in diesen Untersuchungsausschuß auch ein Landwirt gehört hätte, dann wäre diese Aufstellung nicht zustande gekommen. Ein weiterer wesentlicher Punkt in dem Berichte des Untersuchungsausschusses ist folgender: Es wurde ein Verwalter im Jahre 1917 ganz plötzlich einberufen, so daß er am nächsten Tage an die Front abgehen mußte. Er hat nun buchmäßig dem Nachfolger ein Viehinventar übergeben und dieses Inventar auch unterschrieben. Nach sechs

Wochen wurde der Viehstand gezählt, also neuerdings inventiert, und daß bei einem verhältnismäßig großen Betriebe innerhalb von sechs Wochen im Viehstande Veränderungen vorkommen müssen, ist klar, und es kann der Viehstand nach sechs Wochen nicht mit dem vor sechs Wochen übereinstimmen. Nun ist im Berichte des Untersuchungsausschusses hinter beiden Inventarien die Unterschrift des Übernehmers und Übergebers gesetzt. Der Verwalter vom 31. August konnte ja gar nicht die zwei Inventare unterschreiben, weil er nicht mehr da, weil er an der Front war. Das scheint verhältnismäßig ganz unwesentlich, ist aber für die Allgemeinheit, für die Gesamtheit nicht so unwesentlich. Meine Herren! Das wollte ich festgestellt wissen, und weiter möchte ich erwähnen, daß dieser Bericht des Untersuchungsausschusses einen langen Weg hinter sich hat und zum Teile auch einen sehr eigentümlichen Weg hinter sich hat. Die Landesregierung hat die Untersuchung eingeleitet, der Akt ging an die Landesregierung (Landhaus), wurde dort ergänzt und umgearbeitet; er ging auch an die Landesregierung (Burg), wurde dort ebenfalls umgearbeitet und ergänzt, und es wurden Streichungen vorgenommen. Im ganzen Hause wird es bekannt sein, daß die beiden Personen, die für unsere Partei in Betracht kommen und welche angegriffen worden sind, die Herren Abgeordneten **Stocker** und Herr Landesrat **Winkler** im Landhause und bei der Landesregierung (Burg) ein freundliches Entgegenkommen nicht gefunden haben. Dieser Bericht ist dann schließlich und endlich in einer Art und Weise zugefugt worden, so daß der Referent der Landesregierung (Landhaus) selbst zu einem Amtsvortrage gekommen ist, welcher lautet (liest):

„Der von der Landesregierung (Burg) abgeänderte Entwurf verschweigt die tatsächlichen Angaben des Revisionsausschusses.“

Erst nachdem in der letzten Zeit wieder in der Presse diese Frage entsprechend breitgetreten wurde mit einer falschen Darstellung, ist auf das Betreiben eines der Angegriffenen, des Herrn Landesrates **Winkler**, der Originaluntersuchungsbericht dem Landtage vorgelegt worden. Wenn die christlichsoziale Partei so ein besonderes Interesse gehabt hätte, gewisse Mißstände aufzudecken, so hätte sie im Laufe dieser zwei Jahre häufig Gelegenheit und Zeit dazu gehabt.

Meine Herren! Aber noch etwas: Mit dem Besitzer des Gutes Hainfeld wurde ein Pachtvertrag abgeschlossen, und zwar vom Landeskulturreine. Es

war das eine Einrichtung der ehemaligen Statthalterei, des Landeskulturinspektors **Peter**, ein Übereinkommen mit dem Statthalter, um für diese Pachtungen eine juristische Person zu finden. Es war nicht gedacht, daß dieser Landeskulturreine eine besondere Tätigkeit entfalten sollte, er war nur das Mittel zum Zweck. Dieser Landeskulturreine wurde dann von der folgenden Landesregierung aufgelöst, und es ist zu erwähnen, daß es Pflicht der Landesregierung gewesen wäre, vor der Auflösung des Vereines die Sache zu liquidieren. Darum ist es uns unverständlich, wie der Besitzer des Gutes bei der Auflösung des Pachtvertrages durch die folgende Landesregierung derart glimpflich aus dem Vertrage herausgekommen ist. 171.000 K wurden in den vier Jahren als Bauaufwand aufgewendet, nicht nur als reiner Bauaufwand, sondern auch für Meliorationen. Und diese landwirtschaftlichen Meliorationen wirken bekanntlich länger als vier Jahre, nämlich ungefähr 30, 40 und noch mehr Jahre. Der Besitzer des Gutes ist mit einer Pauschalentschädigungssumme von 50.000 K aus diesem Pachtverhältnisse entlassen worden. Dieser Bauaufwand von 171.000 K während der Jahre 1916 bis 1919 ist heute gar nicht mehr mit 171.000 K zu veranschlagen, sondern es wäre bei Liquidierung dieser Sache die Geldentwertung entsprechend in Rücksicht zu ziehen und dann würde aus der Liquidierung dieser Wirtschaft nicht nur der tatsächlich festgestellte Überschuf von 20.000 K hervorgehen, sondern es würde ein weit höherer Überschuf aus dieser Liquidierungsmasse entstehen. Es ist daher die Frage berechtigt, ob nicht hier die Landesregierung ein Verschulden trifft, daß sie bei der Liquidierung dieser Betriebe nicht entsprechend die Interessen der Allgemeinheit gewahrt hat.

Für uns ist die Sache erledigt. Es ist durch den Bericht des Landeskulturausschusses einwandfrei festgestellt, daß die Angriffe, die insbesondere gegen zwei untergeordnete Organe dieser Betriebe gerichtet wurden, hinfällig sind, und ich möchte von dieser Stelle aus an die christlichsoziale Partei den Appell richten, von diesem Ergebnisse Kenntnis zu nehmen und derartige Angriffe in Zukunft in der Presse und in Versammlungen zu unterlassen. (Beifall bei den Bauernbündlern.)

Landesrat Riegler: Hohes Haus! Ich habe zunächst einiges von den Ausführungen des Herrn Vorredners richtigzustellen.

Erstens hat der Landesrat in der ganzen Untersuchungsangelegenheit positiv tatsächlich nichts zu tun

gehabt. Der Bericht, der vom Untersuchungsausschusse uns vorgelegt worden ist, ist von dem Untersuchungsausschusse erstattet worden, der von der Landesregierung (Burg) beziehungsweise von der früheren Stathalterei bestellt war. Wenn der Herr Abgeordnete **Wizany** in der Lage war, festzustellen, daß die Landesregierung (Burg) von einem abgeänderten Ausschußbericht spricht, so ist dies richtig; dieser Untersuchungsausschußbericht ist aber in der Landesregierung (Burg) abgeändert worden und liegt hier bei der Landesregierung (Landhaus). Ich als Referent in dieser Angelegenheit habe lediglich den Bericht des Untersuchungsausschusses, wie er von der Landesregierung (Burg) übermittelt worden ist, der Landesregierung hier zur Kenntnis gebracht. Ich möchte festgestellt haben, daß die Landesregierung (Landhaus) an dem Berichte nichts geändert und ihn auch nicht verfaßt hat.

Abgeordneter Steinberger: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Kollege **Wizany** hat beanstandet, daß in den Untersuchungsausschuß kein landwirtschaftlicher Fachmann hineingenommen wurde. Die Herren hätten es ja beantragen können, daß ein landwirtschaftlicher Fachmann hineinkomme. Es wäre tatsächlich zu begrüßen gewesen, denn dadurch sind die gesamten Erhebungen eigentlich nur Teilerhebungen geworden.

Bei einem landwirtschaftlichen Betriebe handelt es sich um etwas ganz anderes, wenn Erhebungen zu pflegen sind hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit desselben, als bei einem kaufmännischen Betriebe. Bei einem kaufmännischen Betriebe wird die Einsichtnahme in die Bücher eine vollständige Klarheit schaffen über die Betriebsweise und die Betriebsführung, ob sie ordnungsmäßig ist oder nicht. Bei einem landwirtschaftlichen Betriebe aber, meine Herren, ist die Bucheinsicht wenig maßgebend. Wir sehen ja zweifellos landwirtschaftliche Betriebe, die ohne jede Buchführung tadellos geführt sind, und, meine Herren, wir können in landwirtschaftlichen Betrieben eine vollständige Buchführung haben, die aber tatsächlich gar nichts sagt, die vollständig wertlos ist. Die Buchführung bei der Landwirtschaft hat nicht annähernd die Bedeutung wie bei einem Handelsbetriebe. Und ich muß tatsächlich dem Herrn Vorredner Abgeordneten **Wizany** zustimmen, es war ein schwerer Mangel bei dieser Untersuchungsführung, daß kein landwirtschaftlicher Fachmann beigezogen wurde. Denn das ganze Untersuchungsergebnis ist nur das buchmäßige Ergebnis. Meine Herren! Es handelt sich

über darum, ob der Betrieb wirklich zweckmäßig geführt worden ist, das heißt, ob die Ackerbestellung ordnungsmäßig geschehen ist, ob der Anbau, ob die Erntearbeiten ordnungsmäßig durchgeführt wurden, ob die erernteten Vorräte zweckmäßig verwaltet und einer zweckmäßigen Verwertung zugeführt wurden. Das ist das Wesentliche in dieser Angelegenheit und darüber haben wir überhaupt keinen Bericht erhalten. Das, meine Herren, ist tatsächlich ein schwerer Mangel dieser Untersuchung. Und noch etwas: ein landwirtschaftlicher Betrieb liegt vor aller Augen. Kein anderer Betrieb liegt so vor den Augen aller Öffentlichkeit, wie die Landwirtschaft, denn die ganze Umgebung sieht wie gewirtschaftet, wie angebaut, wie gearbeitet wird, wie die Arbeitseinteilung erfolgt, ob die Arbeitskräfte richtig ausgenützt, ob die vorhandenen Betriebsmittel zweckmäßig verwendet werden. Das alles liegt vor den Augen der Allgemeinheit. Es wird also sonst nirgends wie bei einem landwirtschaftlichen Betriebe die öffentliche Meinung zu befragen sein, ob der Betrieb ordnungsmäßig geführt wird oder nicht. Ich erinnere mich zum Beispiel an St. Martin. Da hatten wir damals 50 Kriegsgefangene, und diese wurden so verwendet, daß die ganze Umgebung über die Art und Weise der Verwendung unserer Kriegsgefangenen in aller Form Protest erhoben hat. Das wäre so ein Beispiel, meine Herren, wenn die vorhandenen Arbeitskräfte nicht zweckmäßig verwendet werden. Eine volle Klarheit also über die ganze Betriebsweise in Hainfeld oder überhaupt bei einem landwirtschaftlichen Betriebe werden wir erst dann haben, wenn von der zuständigen fachmännischen landwirtschaftlichen Seite auch ein Urteil über die Zweckmäßigkeit der tatsächlichen Betriebsführung vorliegt. Das fehlt. Was vorliegt, ist lediglich nur eine Erhebung über das, was in den Büchern gestanden ist, und mit Rücksicht darauf sollte über diese Angelegenheit nicht weiter großes Aufheben gemacht werden, weil tatsächlich die Zeit, in der diese Betriebsführung fällt, eine ganz ungewöhnliche war. Wenn man gerechterweise ein Urteil fällen will über die Betriebsführung während der Kriegszeit, darf man keinen Vergleich ziehen mit den Ansprüchen, die man in normalen Zeiten stellen kann. Tatsächlich muß zugegeben werden, daß diejenigen, die einen solchen Betrieb zu führen hatten, vor Schwierigkeiten gestanden sind, und darauf darf ich wohl hinweisen aus den Erfahrungen, die ich selbst gemacht habe. Den Herren, die im Landeskulturinspektorat zu arbeiten hatten, ist es wohl nicht leicht gewesen, alles ordnungsmäßig zu führen.

Sehen Sie, aus diesen Gründen wollten wir diese Angelegenheit nicht tiefer beleuchtet haben. Wenn die Herren tiefer hineingeleuchtet haben wollen, so können Sie es auch haben.

Abgeordneter Fink: Hohes Haus! Wenn ich den Namen Hainfeld nennen höre, denke ich an meine Heimat, weil Hainfeld mein Nachbar ist. Infolgedessen habe ich auch Gelegenheit gehabt, den Gang der Wirtschaft während vier Jahren zu beobachten und selbst mit anzuschauen. Ich will mich nicht des weiteren auslassen und will — denn die Herren fangen schon an auf die Uhr zu sehen — mich möglichst kurz fassen. Ich möchte nur erwähnen, daß von diesen 171.865 K 89 h, welche der Herr Abgeordnete Wißaný erwähnt hat, für Meliorationen ausgegeben worden sind 35.344 K 40 h. Es bleibt somit nur eine Ausgabe von 136.521 K 49 h für Gebäudeerhaltung. Nun wird vom Herrn Abgeordneten Wißaný beanstandet, daß dann das Gut nach Auflösung des Vertrages an Hammer-Purgstall so billig zurückgegeben worden ist, und zwar mit einer Entschädigungssumme von 50.000 K, trotzdem so viel investiert worden sei. Da kann ich wohl sagen, erstens hat Herr Hammer-Purgstall gesagt, mein Gut ist ebenfalls im Laufe dieser Jahre der Bewirtschaftung total eingegangen und wurde verschlechtert — das muß ich als Nachbar selbst bestätigen —, daher er sogar einen Schadenersatz angesprochen hat, und um nicht einen Schadenersatz zu gewähren, hat man ihm die Rückübernahme etwas billiger und leichter gemacht. Und dann muß ich sagen, er hat nicht so viel davon gehabt, denn dieses Geld wurde verbaut; es wurde ein Dach repariert, es wurde überstiegen, dann wurde aus einem Schweinefall ein Rinderfall gemacht und aus einem Rinderfall ein Schweinefall. Das hat viel Geld gekostet, und das ist nach meiner Meinung ein Unsinn gewesen, aber es ist gemacht worden. Kurz und gut, es bleibt bei dem. Dann wurde ein Neubau aufgeführt, eine Wagenremise, und soviel ich weiß, ist dann diese Wagenremise bei der Rückübergabe des Gutes abgetragen worden und der Landeskulturrein hat sie dann verkauft. Es wird sich infolgedessen ergeben, daß nicht, wie der Bericht sagt, 120.000 K Abgang sind, sondern daß, wie der Herr Abgeordnete Wißaný betont hat, sich ein Überschuß von 20.000 K ergeben wird. (Abgeordneter Wißaný: „Ich habe es nicht gesagt, im Berichte steht es drinnen!“) Also gut. Auf das hin, glaube ich, klärt sich die Sache auf. Die Wirtschaft wurde seinerzeit beansprucht. Man weiß heute überhaupt nicht, wie dieser Vertrag zustande gekommen

ist. Es ist auch gesagt worden, daß Hammer-Purgstall selbst auch Mitglied gewesen sei, also erklärt sich dann die Sache umso leichter. Die Wirtschaft wurde geführt, um für die Versorgung von Graz Lebensmittel zu produzieren. Es ist aber nicht gelungen, und es trifft diesbezüglich den Verwalter nicht einmal eine Schuld, denn die Führung hatte Inspektor Peter, und es hat mir der Verwalter Wallner selbst gesagt, daß er gebunden ist an die Verordnungen, an die Bestimmungen, die von Graz kommen und er nicht freie Hand hat. Zudem ist auch Herr Landesrat Winkler, um den es sich ja eigentlich dreht, nicht dabei gewesen, sondern er hat Kriegsdienstleistung geleistet, hat das Saatgut verwaltet und war dazu noch Bezirksernstekommissär. Und da erklärt es sich, daß er nicht die Möglichkeit gehabt hat, die Sache zu verwalten. Dann hat das Gut auch an Arbeitermangel gelitten und infolgedessen ist es auch erklärlich, daß die Sache nicht rentabel geführt werden konnte. Ich glaube und bin auch der Ansicht, wie der Herr Abgeordnete Wißaný gesagt hat, daß die Sache entsprechend aufgeklärt sei, und ich glaube, man kann darüber zur Tagesordnung übergehen und schweigen.

Präsident Dr. Alfemann: Hohes Haus! Im Laufe des Krieges hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, daß mehrere landwirtschaftliche Betriebe gekauft oder gepachtet wurden mit der Absicht, das Geld, welches zur Verfügung gestanden ist, nutzbringend anzulegen. Es ist damals der Betrieb Hainfeld gepachtet und Thalerhof gekauft worden. Das Gut St. Martin wurde gepachtet, die Neumühle in Werndorf gekauft und dergleichen mehr. Es war das eine Idee des ehemaligen Statthalters, um das Kapital, welches damals zur Verfügung gestanden ist, für die Landwirtschaft und für die Allgemeinheit nutzbringend festzulegen, mit der Absicht, Nahrungsmittel zu erzeugen. Dieser Plan war ja gewiß gut. Aber, daß im Laufe des Krieges, wie schon vom Herrn Kollegen Steinberger erwähnt wurde, die Bewirtschaftung nicht so durchgeführt werden konnte wie im Frieden, das ist selbstverständlich. Schon damals merkte man die Geldentwertung, man hatte nicht die entsprechenden Arbeitskräfte, man konnte also bedeutend schwieriger wirtschaften wie im Frieden. Der Statthalter hat das auch eingesehen und hat deshalb einen Ausschuß eingesetzt, der den Namen „Überwachungsausschuß“ führte. Dieser hatte die Aufgabe, diese im Kriege entstandenen Betriebe zu beaufsichtigen. Diesem Ausschusse habe auch ich die Ehre gehabt anzugehören und habe daher

Gelegenheit gehabt, auch den Betrieb Hainfeld genau kennen zu lernen. Dieser Überwachungsausschuß hat Hainfeld sowie die übrigen Betriebe wiederholt besucht und seine Vorschläge behufs Beseitigung vorhandener Mängel gemacht. Wenn der Herr Kollege **Fink** sagt, die Bewirtschaftung des Gutes Hainfeld hat nicht die Zustimmung der umliegenden Landwirte gefunden, so ist das wahr, vor allem deshalb, weil der Baron **Hammer-Purgstall** seine Gründe parzelliert und diese Parzellen den einzelnen Besitzern pachtweise zur Verfügung gestellt hatte. Durch die Verpachtung wurden diese verpachteten Parzellen den früheren Pächtern weggenommen, und das war auch die erste Ursache, daß die Unzufriedenheit entstanden ist. Das Gut Hainfeld war auch früher, wie schon erwähnt, infolge der parzellenweisen Verpachtung nicht intensiv bewirtschaftet. Nach durchgeführter Verpachtung wurde mit umfassenden Meliorationen und Umbauten begonnen. So wurde auch ein großer Teil des Besitzes drainiert, und wie ich mich überzeugt habe, wurden sämtliche Arbeiten unter Aufsicht der Landeskulturabteilung auf das sorgfältigste durchgeführt. Ich bin überzeugt, die Erfolge haben sich bis jetzt schon gezeigt, und wie ich auch von Herren der dortigen Gegend gehört habe, sollen sich die Erträge auf diesen Grundstücken schon jetzt bedeutend gesteigert haben. Mißstimmung rief unter der Bevölkerung ferner hervor, daß in Hainfeld der Versuch gemacht wurde, den in der Oststeiermark üblichen Pflanzbau abzuschaffen und durch intensivere Bearbeitungsmethode zu ersetzen. Bei der plötzlichen Überführung in eine andere Bearbeitungsart waren die ersten Ernteerträge anfangs zwar geringere, später jedoch habe ich mich überzeugt, daß sehr schöne Getreidebestände dort zu sehen waren, so daß ich erstaunt war, daß in so kurzer Zeit solche Erträge erzielt wurden. Freilich ist damals, wie das Korn glänzend gestanden ist, auch der Hagel gekommen. Der Herr Kollege **Fink** wird sich vielleicht daran erinnern, daß die Ernte vernichtet wurde; dafür konnte aber die Verwaltung nichts. Der Überwachungsausschuß hat aber auch die Gelegenheit gehabt, die Mängel zu sehen. Ein Hauptmangel war der, daß in der Person des Verwalters keine Stetigkeit war. Dafür konnte aber die Leitung ebenfalls nichts. Der erste Beamte, der schon dort war, hat sich bald als nicht geeignet erwiesen. Er hat sich in sein Schmollwinklerl nach Perchtoldsdorf zurückgezogen. Dann ist der Herr **Winkler** gekommen, der aber auch infolge der Militärdienstpflicht den Posten verlassen mußte, so daß er nur vom 1. Jänner bis 31. August 1916 als

Verwalter tätig war. Ihm folgten viele andere Herren. Durch den steten Verwalterwechsel haben sich manche Mängel ergeben, die aber jedenfalls nicht derartige waren, daß diese Verleumdungen und diese Entstellungen in Wort und Schrift gerechtfertigt gewesen wären. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist gesagt worden, wir sollen diese Streitart begraben, wir wollen hoffen, daß dieser Ausspruch, den auch der Herr Kollege **Fink** gemacht hat, wirklich ernst gemeint ist. Wir haben nichts zu fürchten, wenn auch in die Sache noch mehr hineingeleuchtet wird. Wir haben ein gutes Gewissen und vertragen eine ganz energische Beleuchtung. Aber ich glaube und hoffe, daß diese Angelegenheit nun wirklich nicht mehr ausgenützt werde und wir geben die Erklärung nochmals ab, daß wir gerne bereit sind, wenn Sie wollen, die Sache von heute an ruhen zu lassen, erklären aber auch, daß wir gerne bereit sind, der angedrohten Beleuchtung entgegenzusehen.

Vorsitzender Präsident **Regner**: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Jaklitsch**: Ich verzichte.

Vorsitzender Präsident **Regner**: Wir schreiten zur Abstimmung. Wer mit dem Antrage einverstanden ist, den ersuche ich, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) **Ungenommen.**

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Kriegler** und Genossen, Beilage Nr. 164, auf Zuteilung der bisherigen Evidenzhaltungsgemeinder zu den Agrarbehörden.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Fink**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses **Fink** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über den Antrag der Abgeordneten **Kriegler** und Genossen auf Zuteilung der bisherigen Evidenzhaltungsgemeinder zu den Agrarbehörden. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, bei der Bundesregierung wegen Zuteilung der bisherigen Evidenzhaltungsgemeinder zu den Agrarbehörden einzuschreiten und vorstellig zu werden.“

Der Landeskulturausschuß hat diesen Antrag zu seinem eigenen gemacht. Ich bitte um dessen Annahme.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Regner**: Punkt 32 der Tagesordnung ist bereits erledigt. Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 169, betreffend Mautgebühren für Sonn- und Feiertagsfahrten in Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Muchitsch**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses **Muchitsch** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Durch diesen Antrag des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz beziehungsweise der Landesregierung soll für Kutschwagen und Personenkraftwagen an Sonn- und Feiertagen und an den diesen Tagen vorhergehenden Wochentagen eine besondere Mautgebühr eingehoben werden. Es handelt sich nach der Meinung der Landeshauptstadt und nach der Auffassung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, dem diese Vorlage zugewiesen wurde, hauptsächlich um eine Luxusabgabe. Der Antrag geht dahin (verliest den Antrag aus der Landtagsbeilage Nr. 169).

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat beschlossen, daß diese Gebühren einzuhoben seien um 18 Uhr, jedoch hat die Landesregierung diesem Antrage die Zustimmung nicht gegeben und hat die Zeit ausgedehnt auf 20 Uhr. Ich bitte, diesen Antrag der Landesregierung anzunehmen.

Abgeordneter **Schreckenthal**: Ich möchte an den Herrn Berichterstatter die Frage richten, wie in dem Antrage für diejenigen gesorgt ist, die faktisch fahren müssen. Es können doch Ärzte die Maut beruflich passieren müssen. Ist da Vororge getroffen?

Berichterstatter **Muchitsch**: In dieser Vorlage ist dafür keine Vororge getroffen, jedoch hat sich der Gemeinde- und Verfassungsausschuß mit dieser Frage infolge Anregung des Abgeordneten **Schifko** befaßt und der Herr Abgeordnete **Schifko** wird eine Resolution einbringen, durch die der Stadtrat Graz aufgefordert werden soll, für diese Personen, die dienstlich zu fahren verpflichtet sind, ein Befreiungszertifikat auszustellen.

Abgeordneter **Schifko**: Zu der Beilage Nr. 169 möchte ich folgenden Zusatzantrag als Punkt 5 hinzufügen:

„Ärzte und Hebammen haben, sobald sie in Ausübung ihres Berufes tätig sind, keine erhöhte Mautgebühr zu entrichten. Desgleichen sind auch Krankentransporte von einer erhöhten Mautgebühr befreit.“

Ich bitte um Annahme dieses Zusatzantrages.

Vorsitzender Präsident **Regner**: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Muchitsch**: Im Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat der Herr Abgeordnete **Schifko** den Antrag gestellt, daß er im hohen Hause eine Resolution beantragen werde zu dieser Vorlage. Mit der Resolution wäre ich einverstanden, nun ersehe ich aber, daß beschlossen werden soll, als Punkt 5 ist einzuschalten:

„Ärzte und Hebammen haben, sobald sie in Ausübung ihres Berufes tätig sind, keine erhöhte Mautgebühr zu entrichten. Desgleichen sind auch Krankentransporte von einer erhöhten Mautgebühr befreit.“

Ich möchte das hohe Haus bitten, diesen Zusatzantrag abzulehnen, dagegen diesen Antrag als Resolutionsantrag zum Beschlusse zu erheben, und zwar in der Weise zu ergänzen, daß der Stadtrat Graz aufgefordert wird, mit diesem Resolutionsantrage sich zu befassen und den darin enthaltenen Wünschen dadurch stattzugeben, daß den in diesem Resolutionsantrage genannten Personen Passierscheine ausgestellt werden. Man kann nicht von vornherein sagen, der und der ist befreit, sondern der Stadtrat oder die Verzehrssteuerdirektion muß einen Schein ausstellen, daß sie das Recht haben, die Maut ohne Entrichtung dieser Gebühren zu passieren. Ich bitte, der Herr Abgeordnete **Schifko** ist einverstanden, daß sein Zusatzantrag als Resolutionsantrag mit der Aufforderung an den Stadtrat Graz, den Wünschen Rechnung zu tragen, angenommen werde.

Vorsitzender Präsident **Regner**: Bitte, wird das Wort noch gewünscht? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung, und zwar über den Antrag des Herrn Berichterstatters sowie über den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten **Schifko** unter einem, nachdem sich der Herr Abgeordnete **Schifko** der Anregung des Herrn Berichterstatters unterordnet. Wer einverstanden ist, möge die Hand erheben. (Geschlecht.) **Genehmigt.**

Vorsitzender Präsident **Regner**: Punkt 34:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 172, betreffend Erhöhung des Mauttarifs für die Gratweiner Murbücke des Paul Nekowitsch.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Mössl**.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses **Mössl** (von der Rednerbühne): Hohes Haus!

Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 172. Der Besitzer der Gratweiner Murbrücke, Paul Nekowitsch, hat um Erhöhung des Mauttarifs für diese Murbrücke angefragt.

Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses ist gleichlautend dem Antrage der Landesregierung und lautet (verliest den Antrag aus der Landtagsbeilage Nr. 172).

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Punkt 37:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Riegler und Genossen, Beilage Nr. 165, auf Erweiterung des Schiedsgerichtes im Elektrizitätswesen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Raimund Riemelmoser.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Riemelmoser (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich bin beauftragt, über die Beilage Nr. 165 zu berichten. Der Antrag der Abgeordneten Riegler und Genossen wurde abgeändert und lautet nun folgendermaßen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die Zusammensetzung dieser Schiedsgerichte in der Art zu erweitern, daß von der Landesregierung und von der Gemeinde ein stimmberechtigter Vertreter zur Wahrung der Interessen der Gemeinden in dasselbe entsendet wird. Zur näheren Begründung wird auf die im „Grazzer Volksblatte“ vom 15. September 1921, Nr. 417, und in der „Tagespost“ vom 30. September, Nr. 267, erschienenen Artikel verwiesen.“

Ich bitte um Annahme des nunmehr geänderten Antrages.

Landesrat Riegler: Die Tendenz des Antrages brauche ich wohl nicht des Näheren zu erörtern. Ich muß mich aber aus technischen Gründen für die Erweiterung des Antrages aussprechen. Der § 3 des im Antrage bezogenen Gesetzes lautet (liest):

„Über die Preissetzung und deren Wirksamkeitsbeginn entscheidet im Streitfalle ein Schiedsgericht, welches für jedes Land am Sitze der Landesregierung mit je einer Abteilung für Gas- und Elektrizitätslieferungsverträge errichtet wird.“

Jede Abteilung besteht aus einem Richter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Werke u. d. der

Abnehmer als Beisitzer. Für jedes Mitglied ist aus denselben Berufskreisen ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Staatsamte für Justiz, die Beisitzer vom Landeshauptmanne bestellt.“

Demnach besteht diese Abteilung aus drei Mitgliedern.

Nach den Erfahrungen, die wir machen mußten, daß die Interessen der Gemeinden im besonderen bei diesem Schiedsgerichte nicht entsprechend gewahrt werden, habe ich mir erlaubt, den Antrag zu stellen, daß die Bundesregierung diese Bestimmung dahin abändert, daß die Landesregierung ermächtigt wird, einen weiteren Vertreter in das Schiedsgericht zu entsenden. Wenn nun der erweiterte Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses angenommen wird, können wir Gefahr laufen, daß die Regierung nicht zustimmen, sondern teilweise einen Erkenntnissernat für jeden Fall errichten wird. Ich möchte daher bitten, den ursprünglichen Antrag zum Beschlusse zu erheben.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und bringe vorerst den Abänderungsantrag des Herrn Landesrates Riegler zur Abstimmung.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Es kommt nunmehr der Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung.

(Der Antrag wird angenommen.)

Punkt 38 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Neumarkt, Präf.-Nr. 137, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Karl Hartleb.

An Stelle des Herrn Abgeordneten Ferner wird Herr Abgeordneter Wihany Bericht erstatten.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Wihany (von der Rednerbühne): Das Bezirksgericht Neumarkt hat das Begehren gestellt, den Abgeordneten Hartleb auszuliefern. Nachdem Abgeordneter Hartleb in seiner Eigenschaft als Abgeordneter gehandelt hat, stellt der Gemeinde- und Verfassungsausschuß den Antrag, das Auslieferungsbegehren abzulehnen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Punkt 39 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M., Präz.-Nr. 121, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Friß Krawagna.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter R u s c h a k.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses R u s c h a k (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich über das Auslieferungsbegehren bezüglich des Herrn Abgeordneten K r a w a g n a zu berichten. Nachdem der Gerichtsakt ergeben hat, daß es sich um eine politische Affäre handelt, in der der Herr Abgeordnete in seiner Eigenschaft als Abgeordneter geamtshandelt hat, hat der Ausschuss beschlossen, das Auslieferungsbegehren a b z u l e h n e n. Überdies ist zu bemerken, daß das Auslieferungsbegehren verjährt ist.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Es sind noch drei Dringlichkeitsanträge, welche bereits genügend unterstützt sind, auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen.

Der erste betrifft den

Antrag der Abgeordneten P r i s c h i n g, M a c h o l d, S c h r e c k e n t h a l, Dr. H ü b l e r und Genossen, betreffend die Landeshaftung zur Beschaffung von Lebens- und Bedarfsartikeln für Steiermark.

Ich erteile dem Herrn Landesrat P r i s c h i n g das Wort.

Landesrat P r i s c h i n g: Hohes Haus! Der Landtag hat schon im Jahre 1919 die Landesregierung ermächtigt, zum Zwecke der Sicherstellung der notwendigsten Lebens- und Bedarfsartikel für den ausschließlichen Verbrauch im Lande Steiermark als Garantie für die aus solchen Geschäften erwachsenden Verbindlichkeiten der amtlich kaufmännischen Hilfsstellen die Haftung des Landes Steiermark bis zu einem Höchstbetrage von 200 Millionen Kronen zu übernehmen. Das Übernehmen dieser Garantie hat im Jahre 1919 eine ganz ansehnliche Haftung bedeutet, aber heute, bei dem Tiefstande der Krone und den hohen Preisen der Lebensmittel ist sie vollkommen unzureichend, und deshalb wird beantragt, diese Haftungsverpflichtung des Landes von 200 Millionen Kronen bis zum Höchstbetrage von 500 Millionen Kronen zu erhöhen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Wir kommen nunmehr zum

Dringlichkeitsantrage der Landesregierung, betreffend die Zeichnung von Prioritäts- und Stammaktien anlässlich der Erhöhung des Anlagekapitals der Murtalbahn (Beilage Nr. 190).

Das Wort hat Herr Abgeordneter S c h r e c k e n t h a l.

Abgeordneter S c h r e c k e n t h a l: Ich habe namens des Finanzausschusses Bericht zu erstatten über die Vorlage der Landesregierung Nr. 190, welche sich mit der Erhöhung des Anlagekapitals der Murtalbahn befaßt. In der Begründung, welche die Landesregierung in dieser Vorlage gemacht hat, wird alles Wissenswerte gesagt und die Vorlage kommt schließlich zu dem Antrage (verliest den in der Landtagsbeilage Nr. 190 enthaltenen Antrag).

Der Finanzausschuss hat mich beauftragt, dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages zu empfehlen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Wir kommen nunmehr zum

Dringlichkeitsantrage des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters P o n g r a d und Genossen, betreffend Stipendien für die Besucherinnen des staatlichen Kurjes zur Ausbildung von Fürsorgerinnen in Graz.

Landeshauptmann-Stellvertreter P o n g r a d: Die Landesregierung hat beschlossen, für die Kurse zur Ausbildung von Fürsorgerinnen in Graz drei Stipendien von monatlich je 1200 K zu bewilligen. Der bezüglich Bericht der Landesregierung konnte jedoch in dieser kurzen Zeit nicht mehr erledigt werden. Nachdem aber von der Zusicherung dieser Stipendien auch abhängig ist, daß auch die Stadtgemeinde Graz Stipendien bewilligt und auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung, wurde von den Parteien vereinbart, daß im Wege der Dringlichkeit heute folgender Beschluß gefaßt werden soll (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Für die Besucherinnen des staatlichen Kurjes zur Ausbildung von Fürsorgerinnen in Graz werden für das Unterrichtsjahr 1921/22 drei Landesstipendien im Betrage von je 12.000 K monatlich bewilligt.

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Erfordernis für solche Stipendien in den nächsten Voranschlag des Landes aufzunehmen.“

Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Abgeordnete **Waller**: Ich möchte nur das hohe Haus bitten, diesen Antrag anzunehmen, denn die armen Mädchen, welche sich entschlossen haben, diesen Kurs zu besuchen, befinden sich in einer schwierigen finanziellen Lage und sind selbst nicht in der Lage, die Kosten des Kurses aus eigenem zu leisten.

Abgeordnete **Mikola**: Ich schließe mich den Ausführungen meiner Vorrednerin namens der christlich-sozialen Partei auf das wärmste an, weil es unbedingt notwendig ist, daß die Besucherinnen des Fürsorgekurses eine Beisteuer erhalten.

(Der Dringlichkeitsantrag wird angenommen.)

Vorsitzender Präsident **Köbl**: Zur Beantwortung einiger Interpellationen hat sich Herr Landeshauptmann Dr. Rinkelen zum Worte gemeldet.

Landeshauptmann Dr. Rinkelen: Die Interpellation der Abgeordneten **Primus, Enserer** und Genossen vom 30. März 1921, betreffend das Verhalten der Finanzlandesdirektion Graz in einer Wohnungsangelegenheit, beantworte ich wie folgt:

Auf die gestellte Anfrage ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die Finanzlandesdirektion Graz der Landesregierung nicht unterstellt ist.

Im übrigen muß ich bemerken, daß ein Anfordungsrecht von Wohnungen in der Stadt Leoben lediglich der Stadtgemeinde zusteht und die Steuerämter die Einhebung von Gemeindeumlagen selbstverständlich nicht von irgend welchen Gegenleistungen der Gemeinden abhängig machen können.

Die Finanzlandesdirektion in Graz wurde in diesem Sinne verständig.

Dann habe ich noch zu ergänzen die Beantwortung der Interpellation hinsichtlich der Invalidenentschädigungskommission, die ich gestern gegeben habe. Ich habe Informationen eingeholt und wurde mir folgendes berichtet:

Am 12. April 1921 fand die Lokalkommission zum Zwecke der Feststellung der Eignung des Objektes Hallerschloß als Volkspflegestätte, die von der Landesregierung unter dem 8. April 1921 ausgeschrieben worden war, statt.

An dieser Verhandlung hat auch ein Vertreter der Invalidenentschädigungskommission teilgenommen, der den Standpunkt vertrat, daß das Objekt zur Unterbringung des Invalidenheims notwendig sei und ersuchte, die steiermärkische Landeskommission für Volkspflegestätten möge an das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Antrag auf Inanspruchnahme des Hallerschlosses stellen und das Verfahren im Sinne

der bestehenden Vorschriften ehestens einleiten. Am 15. Juni 1921 wurde die Landesregierung ersucht, ob bereits eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des Schlosses herabgelangt sei. Unter dem 1. Juli 1921 teilte die Landesregierung mit, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 23. Juni 1921, Zl. 15.233, die grundsätzliche Zustimmung zur Fortführung der Verhandlung erteilt habe. Gleichzeitig wurde die Invalidenentschädigungskommission eingeladen, das Programm für die Errichtung des Invalidenheims an die Landesregierung zu übermitteln und demselben detaillierte Voranschläge über die voraussichtliche Höhe der Adaptierungskosten sowie eine Situationskizze und einen Plan des Hauptgebäudes und der Nebengebäude anzuschließen.

Demgemäß wurde für den 12. Juli 1921 eine gemeinsame Sitzung des sozialen Heilausschusses einberufen. Bei dieser Sitzung wurden die Grundzüge des auszuarbeitenden Programmes festgelegt. Da der Invalidenentschädigungskommission zur Ausarbeitung der Pläne und Skizzen keine Kräfte zur Verfügung standen, wurde der Vertreter des Baudepartements der Landesregierung ersucht, die geforderten Pläne zu liefern. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Beschaffung dieser Pläne und die dadurch eintretende Verzögerung der Angelegenheit begab sich der vorsitzende Stellvertreter der Invalidenentschädigungskommission Präsident **Manussi** nach Wien, um die Angelegenheit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu betreiben, wobei ihm die Versicherung gegeben wurde, daß ein besonderer Erlaß wegen der Lieferung der Pläne demnächst herablangen werde.

Unter dem 3. September 1921 wurde die Invalidenentschädigungskommission verständig, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 30. August 1921, Zl. 19.773, von der Vorlage neuer Pläne absieht, da deren Anfertigung mit bedeutenden Kosten verbunden wäre, daß jedoch die Vorlage einer Situationskizze notwendig sei.

Da die Situationskizze von der Bauabteilung der Landesregierung in der gleichen Angelegenheit dringend benötigt wurde, konnte sie erst am 21. September 1921 der Invalidenentschädigungskommission für kurze Zeit zur Verfügung gestellt werden, die nach Erhalt derselben das Programm mit aller Beschleunigung ausarbeitete und mit einer Note vom 24. September der Landesregierung übermittelte.

Ich habe dann von der Bauabteilung eine Äußerung eingeholt, die besagt (liest):

„Das Programm ließ nicht ersehen, welche Adaptierungsarbeiten beziehungsweise welche Bauveränderungen vorzunehmen, beziehungsweise in Auftrag zu bringen wären, da sich das vorerwähnte Programm nur auf allgemeine Bemerkungen über die Eignung des Gebäudes ohne irgend welche konkrete Adaptierungsvorschläge beschränkte. Auf die vom Referenten gestellte Anfrage um nähere Angaben hinsichtlich des Umfangs der Arbeiten wurde telephonisch die Mitteilung gemacht, daß ein gewisser Herr Langhard telephonisch zu erreichen, war auch selbst im Invalidenheim.“

das sagt nämlich der Oberbaurat (liest weiter): „um persönlich Führung zu nehmen, doch ist ihm dies bisher nicht gelungen, was auch seitens des Herrn Abgeordneten U h r n e r bekräftigt werden kann.

Die Bestandspläne sowie die Situations-skizze vom Besitz Hallerschloß sind vorbereitet. Hinsichtlich des Kostenerfordernisses wird bemerkt, daß für die auf Grund der bisherigen Besichtigungen und Feststellungen erforderlichen Arbeiten approximativ mit einem Betrage von wenigstens 45 Millionen Kronen gerechnet werden muß.“

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß den Leiter kein Verschulden trifft.

Dann habe ich eine weitere Interpellation zu beantworten, und zwar die Interpellation der Abgeordneten Dr. D a n k i n e, Dr. H ü b l e r, E n s e r e r und Genossen, betreffend die Gebarung der österreichischen Preßbese- und Spiritusstelle.

Ich ergänze die am 11. April 1921 erfolgte Beantwortung der vorstehenden Interpellation wie folgt:

Wie ich bereits im Eingange der Interpellationsbeantwortung ausführte, wurde die gegenständliche Anfrage dem Bundesministerium für Volksernährung in Vorlage gebracht, welches hiezu mit dem Erlasse vom 9. Juli 1921, Zl. 19.820, Abt. VI, nachstehendes anher eröffnete:

„Sowohl dem Bundesministerium für Volksernährung wie auch der oben genannten Wirtschaftsstelle waren die Schwierigkeiten, die sich bei der Spiritusverteilung gerade in Steiermark in den Monaten November 1920 bis Februar 1921 ergaben, nicht unbekannt.

In diesem Zeitraume fallen die am 8. November 1920 und am 1. Jänner 1921 erfolgten Erhöhungen der Spirituspreise sowie die Erhöhung der staatlichen Konsumabgabe Mitte Februar, die gleichfalls eine Er-

höhung der Preise für versteuerten Spiritus zur Folge hatte, Umstände, die wesentlich zur verspäteten Ausführung der Aufträge beitrugen.

Die Preßbese- und Spiritusstelle darf nämlich als ein ausschließlich für Rechnung des Staates arbeitendes Institut — um jeden Verlust zu vermeiden und unerlaubte Zwischengewinne unmöglich zu machen — nur gegen Vorauszahlung zu den am Tage der Expedition bestehenden Preisen verkaufen.

Bei jeder Neu festsetzung der Verkaufspreise müssen daher sämtliche in den Raffinerien beziehungsweise Freilagern noch vorliegenden unerledigten Aufträge storniert werden, von den Abnehmern Nachzahlungen gefordert und die Aufträge erst nach Eingang derselben neu vorgeschrieben werden.

Die erwähnten Zahlungen erfolgen meistens langsam und vielfach erst nach zeitraubenden Auseinandersetzungen, wodurch naturgemäß die Effektivierung der Aufträge wesentlich verzögert wird.

Eine weitere Ursache der beklagten Verzögerungen war das teilweise Versagen der Firma Brüder Reininghaus, welcher Firma die Preßbese und Spiritusstelle erst im Juni 1920 die Führung ihres Freilagers übertragen hatte, in der Annahme, daß die klaglose Abwicklung der Spirituszuweisungen mit Rücksicht auf die ausgedehnten Räume, die der genannten Firma zur Verfügung stehen, und auf ihr geschultes Personal hiedurch gesichert werde.

Leider wurde diese Erwartung nicht erfüllt.

Die Lagerräume erwiesen sich als nicht zweckentsprechend, das Personal arbeitete sich nur langsam und schwer in die ihm obliegenden neuen Aufgaben ein und mußte die Preßbese- und Spiritusstelle wiederholt eigene Beamte zur Abhilfe nach Graz entsenden und bei der Firma Reininghaus wegen Abstellung der bestandenem Abelfände vorstellig werden.

Seither haben sich die Verhältnisse bedeutend gebessert und ist zu erwarten, daß die Abwicklung der Geschäfte nunmehr ohne jede Reibung erfolgt.

Der in der Interpellation erhobene Vorwurf, daß einzelne Monatsbezüge dreiviertel Jahre im Rückstande blieben, kann nur auf gänzlich unrichtigen Informationen beruhen. In ganz vereinzelt Fällen ist zwischen dem Tage der Bestellung und dem Tage der Expedition der Ware ein Zeitraum von drei Monaten verstrichen, und waren diese großen Verzögerungen teilweise darauf zurückzuführen, daß die Besteller die Nachzahlungen erst über wiederholte Aufforderung nach Ablauf geraumer Zeit geleistet haben.

Meistens haben die Verspätungen vier Wochen nicht überschritten und sind diese vielfach auf das alleinige Verschulden der Abnehmer zurückzuführen, die die Füllgefäße nicht rechtzeitig beigelegt haben.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Preßbefe- und Spiritusstelle neuerdings Veranlassung getroffen hat, daß die Aufträge der Apotheken, vor allen anderen Bestellungen effektiert werden und daß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise von der Vorauszahlung abgesehen wird, so daß in Zukunft kaum mehr ein Anlaß für eine Beschwerde sich ergeben dürfte.

Dann beantworte ich noch die Interpellation der Abgeordneten Pigl und Genossen, betreffend die Wiederbesiedlung des Hubenbauern-Gutes. Ich beantworte sie wie folgt (liest):

„Der Erkenntnisssenat der Agrarlandesbehörde ist eine gemischte Verwaltungskommission, die auch mit Richtern besetzt ist und für deren Beschlüsse kein Mitglied der Landesregierung verantwortlich ist.

Über die Einleitung des Enteignungsverfahrens nach §§ 1, 6 und 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 310, entscheidet der Senat nach seinem Ermessen mit einer kurzen Begründung (§ 16, Absatz 2, Punkt 5, § 17 der Vollzugsanweisung vom 31. August 1919, B.-G.-Bl. Nr. 446).

Der Erkenntnisssenat hält sich nicht für verpflichtet, über seine Erkenntnisse weitere Begründungen zu geben, als jene, welche den Parteien in den Erledigungen mitgeteilt werden.

Wenn ich auch nach dem Gesagten für Beschlüsse des Erkenntnisssenates der Agrarlandesbehörde nicht verantwortlich bin und daher berechtigt wäre, die Beantwortung der Anfrage abzulehnen, nehme ich doch keinen Anstand, folgende mir bekannte Tatsachen mitzuteilen:

Peter Schaffer ist Pächter zweier Schwarzenbergischer Güter in Frauendorf, und zwar des Hubenbauern-Gutes mit 43 Hektar und der Rainerhube mit 38 Hektar.

Beide Güter wurden zur Wiederbesiedlung ausgeschrieben, und Peter Schaffer hat sich um das erstere, und sein Sohn, ein Heimkehrer, um das letztere Gut beworben; das Gesuch des Vaters wurde abgewiesen, dem des Sohnes wurde stattgegeben.

Es ist wohl klar, daß zwei so große Güter im Wiederbesiedlungswege nicht dem Vater und Sohn abgegeben werden können.

Der Erkenntnisssenat hat daher einstimmig beschlossen, das Enteignungsverfahren zugunsten des Mitbewerbers Engelbert Stadlober einzuleiten, weil er der Ansicht war, daß dieser als Heimkehrer und Kriegsinvalide gegenüber dem Peter Schaffer dem Älteren besonders zu berücksichtigen ist.

An der Beratung und Entscheidung hat Landesrat Alois Riegler nicht teilgenommen und dem Senate war bekannt, daß dieser der Schwiegervater des Engelbert Stadlober ist.

Vorsitzender Präsident Regner: Wünscht jemand das Wort hinzu? Ich erteile Herrn Abgeordneten Uhrner das Wort.

Abgeordneter Uhrner: Hohes Haus! Auf die Beantwortung meiner Interpellation bezüglich der Invalidenentschädigungskommission durch den Herrn Landeshauptmann möchte ich bemerken, daß diese Interpellationsbeantwortung nicht zur Kenntnis genommen wird, und zwar aus folgenden Gründen: Die Beantwortung enthält nur den Fall über das Hallerschloß. Das reichhaltige Material über die Führung der Heil- und Fürsorgeabteilung, die zu großen Klagen Anlaß gibt, ist noch nicht erwähnt. Daran wäre es aber gelegen.

Ich würde daher den Antrag stellen, daß man die Beantwortung in dieser Form nicht zur Kenntnis nehme.

Landeshauptmann Dr. Rintelen: Hohes Haus! Ich bemerke, daß die Ausführungen des Herrn Vorredners hätten entfallen können, weil die Ausführungen, die ich gemacht habe, von vornherein nicht den Zweck hatten, ein abschließendes Urteil abzugeben, sondern ich habe diesen Punkt vorerst als den dringlichsten sofort einer Feststellung und einer Klarstellung unterzogen. Ich habe schon gestern gesagt, daß eine Untersuchung eingeleitet ist, über deren Ergebnis ich berichten werde. Dieser Punkt erschien mir aber als der wichtigste, so daß er einer sofortigen Klarstellung zuzuführen war.

Ich bemerke nochmals, daß es sich lediglich um eine Ergänzung meiner gestrigen Ausführungen in einem bestimmten Punkte handelt, daß ich aber nicht beanspruche, daß die übrigen Aufklärungen zu entfallen haben.

Abgeordneter Uhrner: Ich nehme dankend diese Aufklärung des Herrn Landeshauptmannes zur Kenntnis und bin bereit, jenes Material, welches zur Belastung der Gebarung der Heil- und Fürsorgeabteilung dient, beizubringen.

Vorsitzender Präsident Regner: Es liegt ein Antrag vor des Abgeordneten Wißnang und Genossen, betreffend Schaffung von Konferenzen der Landwirtschaftslehrer.

Der Antrag wird dem Landeskulturausschusse zugewiesen.

Die Tagesordnung ist erschöpft, der Landtag wird verlagt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Somit hat der Landtag die Verfassung beschlossen.

(Schluß der Sitzung um 6 Uhr 10 Minuten nachmittags.)